

Info

Per 1. Dezember 2017

- **Buchhaltung**
- **Mehrwertsteuer**
- **Löhne**
- **Vorsorge – Rente – Kapital – BVG**
- **Arbeitsrecht – Führungskultur**
- **Steuern**
- **Finanzierung – Liquidität**
- **Revisionsrecht**
- **Immobilien**
- **Versicherungen**
- **Diverses**
- **Neuerungen beim Lohn per
1. Januar 2018**
- **Anhänge**

An die Mandanten und Freunde der Revidas!

Zeit und Rhythmus

„Jeder hat genug Zeit, man muss sie sich nur nehmen!“

Vielleicht ist Zeit der einzig gerecht verteilte Faktor auf dieser Welt. Jeder Mensch hat 8'760 Stunden im Jahr Lebenszeit zur Verfügung – wofür setzen Sie Ihre Zeit ein? Schon wieder sind seit der letzten Revidas Info 8'760 Stunden vergangen. Das tägliche „Muss“ hat für die Unternehmungen und Unternehmer wiederum durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht abgenommen. Von ca. 3'000 Stunden zur Verfügung stehender Arbeitszeit pro Jahr muss ein Unternehmer für ein langsames Wachstum 15% – 20%, für ein rasches Wachstum mehr als 30% für die Geschäftsentwicklung einsetzen können. Wenn Sie mehr Freiraum möchten, wenn Sie stärker an der Entwicklung Ihres Geschäftes arbeiten möchten, führt kein Weg an einer besseren Nutzung Ihrer Arbeitszeit vorbei.

Zeitplanung

- Können Muss – und operative Arbeiten an Mitarbeitende delegiert werden?
- Stehen diese Mitarbeitenden zur Verfügung?
- Kann sich das Unternehmen diese Mitarbeitenden leisten?
- Erledigen Sie Dinge, die weniger als 2 Minuten benötigen, immer sofort.
- Planen Sie Zeitfenster für Telefon- und E-Mailbeantwortung ein.
- Denken Sie bei Strategieentwicklungen an die Zeitfenster, die die Umsetzung derselben benötigen.
- Wo Spitzenleistungen notwendig sind – kein Multitasking!
- Effizienz heisst, die richtigen Dinge zu tun.
- Fokus auf das Wichtigste bedeutet, zuerst die grossen und wichtigen Dinge anzupacken und die verbleibende Zeit mit den kleineren, weniger wichtigen Aufgaben aufzufüllen.

Zum Beispiel das Eisenhower-Prinzip funktioniert nach 4 Kriterien

Wichtig / Unwichtig Dringend / Nicht dringend

Das Wichtige und Dringende kommt zuerst. Nebst der To-do-Liste gehört auch das Prinzip des Weglassens zum Unternehmertum. Vilfredo Pareto besagt, dass 80% der Ergebnisse mit 20% des Gesamtaufwandes erzielt werden. Nicht Perfektion macht erfolgreich, sondern stetiges Handeln.

Tausche Zeit gegen Jeder Deal in Ihrem Leben lässt sich zurückführen auf die einzige Grundwährung über die wir „frei“ verfügen können: Zeit! Eigentlich haben wir nichts anderes zur Verfügung. Sind wir nicht weitergekommen als der frühere Tauschhandel, tausche Zeit gegen Wissen, Vergnügen, Nahrung, Status, Fähigkeiten, Macht, Liebe, Emotionen? Ohne Zeiteinsatz, keine Arbeitsleistung. Ohne Zeiteinsatz für Vergnügen, keine Emotionen. Ohne Zeit für Beziehungen zu einem Menschen, keine Liebe. Ohne Zeit für den Job, kein Geld. Ist Geldverzicht = Zeitverzicht die Lösung? Tauschen wir schlechter als früher, weil wir das Gefühl haben, die Zeit läuft einem davon? Schlagwörter wie „Träume nicht Dein Leben, lebe Deinen Traum“ oder „Grenzen überwinden – selbstbestimmt leben und frei sein“ begegnen uns immer wieder, bis uns der Alltag wieder eingeholt haben. Und nebenbei bleiben auch noch verschiedene Probleme in unserem Umfeld ungelöst.

Die Unternehmenssteuerreform III wurde vom Volk abgelehnt. Die neue Steuerreform 2017 wird demnächst auf uns zukommen. Die Rentenreform wurde ebenso abgelehnt. Nichtsdestotrotz dürfen (!) wir die Probleme, die mit der höheren Lebenserwartung unserer Gesellschaft einhergehen, anpacken.

Die Anforderungen an einen Unternehmer sind hart. Egal ob er im traditionellen Handwerk tätig ist oder mit einer neu entdeckten Dienstleistung Kunden betreut. Neben der eigentlichen Kernkompetenz werden immer mehr Nebenkompentzen vom Unternehmer gefordert. Kleine und mittlere Unternehmungen spielen in der Schweiz immer noch eine entscheidende Rolle.

KMU in Zahlen (2013)

	KMU	Beschäftigte
Einzelfirma	325'831	657'617
Aktiengesellschaft (AG)	111'545	1'517'985
GmbH	86'440	384'357
Einfache Gesellschaft	10'472	42'685
Verein	10'759	116'663
Kollektivgesellschaft	7'697	33'005
Genossenschaft	3'294	41'413
Stiftung	1'702	65'568
Kommanditgesellschaft	1'134	6'058
Kommanditaktiengesellschaft	4	143
Andere	2'741	59'185
Total	561'619	2'924'679

Quelle: Broschüre „Die KMU-Politik der Schweiz“, SECO Schweiz

Oscar A. Kambly führt das Bisquitunternehmen in 3. Generation. Sein Erfolgsrezept:

Er vertritt die Werte seiner Vorfahren und meidet die Börse mit ihrem kurzfristigen Profitdenken. Die Wertschöpfung wird in das Unternehmen und nicht in die Aktionäre investiert. Müssen wir wieder lernen, langfristiger zu denken wie dieser Patron? Auch wenn die anstehenden Nachfolgeregelungen und das Finden eines Nachfolgers schwieriger wurden, glauben wir daran, dass junge Menschen willig und fähig sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe eines Unternehmers zu übernehmen. Sie werden die Firma vielleicht anders leiten, aber auch aufgrund der Entwicklung der Gesellschaft anders führen müssen.

Martin Neff, Raiffeisenchef und Ökonom, sagt, Schock geht in Gewöhnungstoleranz über. Der Zenit des Wohlstandes sei erreicht. Die Märkte sind vollgepumpt mit heisser Luft billigen Geldes, das wie Manna vom Himmel fällt. Trotzdem leben wir seit Generationen im höchsten Niveau des Wohlstandes und in einer der sichersten Zeiten.

Auch stellen wir fest, dass sich immer weniger gute Nachrichten in Zeitungen niederschlagen. Wenn wir die Augen offen halten, stellen wir jedoch fest, dass es in unserer Gesellschaft mehr good news als bad news gibt. Mit Pessimismus wurde noch nie eine Schlacht gewonnen, wie auch schon Eisenhower sagte. Die Zahl der Menschen, die sich nicht dauerhaft ausreichend ernähren konnten, ist trotz Bevölkerungswachstums seit 1990 von 23.3% auf 12.9% der Weltbevölkerung gesunken. Im Jahre 1820 lebten 94% in extremer Armut, 2015 waren es noch 10%. 1% der Bevölkerung lebte damals in demokratischen Verhältnissen, heute sind es 56%. Seien wir stolz auf die Organisation und direkte Demokratie der Schweiz.

Interessieren Sie sich für gute Nachrichten? Suchen Sie danach. Sie werden diese im Alltäglichen sowie auch im Kleinen finden. Unter dem Strich ist die Welt durch den Fortschritt immer ein bisschen besser geworden. Scheitern ist ein interessanter und natürlicher Teil des Lernens. So betrachtet kann auch Scheitern positiv sein.

Ein Pessimist sieht die Schwierigkeit in jeder Möglichkeit, ein Optimist sieht die Möglichkeiten in jeder Schwierigkeit, sagte Winston Churchill. Freuen wir uns auf 2018 und sehen die Möglichkeiten in jeder Schwierigkeit und stellen uns die Frage des Optimisten:

Wie voll ist Ihr Glas?

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes neues Jahr und freuen uns auf die wiederkehrende Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuänder mit Eidg. Fachausweis

INHALTSVERZEICHNIS

1	Buchhaltung	8
1.1	Aufbewahrungspflicht Geschäftsunterlagen	8
1.2	Form der Aufbewahrung	8
1.3	Anforderung an die elektronische Aufbewahrung	8
1.4	Aufbewahrungspflichtige Unterlagen.....	9
1.5	Verjährung in der Schweiz gemäss Art. 127 ff. OR, Auswahl	9
1.6	Änderungen im Zahlungsverkehr – es ist 5 vor 12	10
1.7	ISO 20022.....	10
1.8	Checkliste für KMU	11
1.9	Orientierung im Cloud-Dschungel	11
1.10	eVV-Obligatorium Import per 1. März 2018	11
1.11	Wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen.....	11
1.11.1	Return on Investment oder Gesamtkapitalrentabilität.....	11
1.11.2	Umsatzrentabilität	12
1.11.3	Umschlagshäufigkeit des Vermögens	12
1.11.4	Eigenkapitalquote	12
1.11.5	Schuldentilgungsdauer in Jahren	12
1.11.6	Cashflow.....	12
1.11.7	Cashflow in Prozent der Betriebsleistung	12
1.11.8	Debitorenziel in Tagen	13
1.11.9	Kreditorenziele in Tagen	13
1.11.10	Lagerdauer in Tagen.....	13
2	Mehrwertsteuer	14
2.1	Ablehnung Altersvorsorge 2020: Senkung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018.....	14
2.2	Welcher Mehrwertsteuersatz gilt für jahresübergreifende Leistungen?	14
2.3	Was gilt, wenn Rechnungen im neuen Jahr einen alten Mehrwertsteuersatz zeigen?	15
2.4	Grenzüberschreitende Mehrwertsteuer	15
2.4.1	Übersicht über die Entwicklungen	16
2.4.2	OECD VAT/GST Guidelines.....	16
2.4.3	Vorteile von i-Moss Plus.....	17
2.5	Sicherheitsleistung – Steuerpflicht ausländischer Unternehmen	18
2.6	Digitalisierung für Schweizer Importeure – eVV Import	19
2.7	Wie bereiten sich Unternehmen auf die elektronischen Importbelege vor? ..	20
2.8	Aus der Praxis – haben Sie's gewusst?	21
2.9	Kürzungen	21
2.10	Immobilien	21
2.11	Abzug fiktiver Vorsteuern	22
2.12	Margenbesteuerung bei Sammlerstücken	22
2.13	Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter ..	22
2.14	Versandhandelsregel, gemäss Art. 7 Abs. 3 Buchstabe b MWSTG	22
2.15	Auszüge aus Gerichtsentscheiden	23
2.16	Abbruchkosten	23
2.17	Verschärfungen beim Privatanteil Fahrzeug.....	24
2.18	Übernahme von Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber.....	24
2.19	Sondersatz für Beherbergungsleistungen	24
2.20	Administratives.....	24
2.21	Checklisten	24
3	Löhne	25
3.1	Lohnfortzahlung	25
3.2	Invalidenversicherung	25
3.2.1	Beispiel für eine zeitgerechte IV-Anmeldung.....	25

3.2.2	Beispiel für eine verspätete IV-Anmeldung.....	25
3.3	Kurzabsenzen.....	26
3.4	Vereinfachtes Verfahren für Arbeitgebende.....	26
3.5	Teilzeitarbeit.....	26
3.5.1	Wochenarbeitszeit definieren.....	26
3.5.2	Überstunden regeln.....	26
3.5.3	Wie viel bezahlte Ferien?.....	27
3.5.4	Lohnfortzahlung gilt für alle.....	27
3.5.5	Spezielles beim Stundenlohn.....	27
3.6	Arbeitszeiterfassung.....	27
3.7	Überzeit versus Überstunden.....	29
3.8	Gratifikation – Bonus – 13. Gehalt.....	29
3.9	Arbeitsunfähigkeit und Kündigungsschutz.....	30
3.10	Selbständig versus Unselbständig.....	30
3.11	Lohnausweis – Beilagen für Grenzgänger.....	31
3.12	Lohnausweis.....	31
4	Vorsorge – Rente – Kapital – BVG.....	33
4.1	Digitaler Nachlass – rechtzeitig Verfügungen treffen.....	33
4.2	Regelung für Geschäftsunfähigkeit oder Tod.....	33
4.3	Verfügung über digitale Daten.....	33
4.4	Vorsicht gegenüber professionellen Nachlassverwaltern.....	33
4.5	Begrenzter Datenschutz für Verstorbene.....	33
4.6	Urheberrecht gilt für digitalen Nachlass.....	33
4.7	Onlinedienste.....	33
4.8	Vorsorge und Demenz – plötzlich ist alles anders – Warum ein Vorsorgeauftrag entscheidend sein kann.....	34
4.9	Unterscheidung Vollmacht – Vorsorgeauftrag.....	35
4.10	Übersicht Erwachsenenschutzrecht.....	36
4.11	Unterstehen Vorsorgebeauftragte dem Geldwäschereigesetz?.....	38
4.12	Wie bekannt sind Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung?.....	39
4.13	Neues Erbrecht.....	39
4.14	Willensvollstreckung – wenn die Erben an ihre Grenzen stossen.....	42
4.15	Haftungskaskade für Verbindlichkeiten im Nachlass.....	43
4.16	Vorsorgeleistungen in internationalen Verhältnissen.....	43
4.17	Besteuerung von Leistungen aus einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung.....	44
4.18	Besteuerung von Leistungen aus einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz.....	44
4.18.1	Vergleichbarkeit erste Säule.....	44
4.18.2	Vergleichbarkeit zweite Säule.....	45
4.18.3	Vergleichbarkeit dritte Säule.....	45
4.19	Neues Unterhaltsrecht seit 1. Januar 2017.....	45
5	Arbeitsrecht – Führung.....	47
5.1	Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende im Arbeitsrecht.....	47
5.2	Mutterschaftsentschädigung.....	50
5.3	Teilzeitarbeit – wir sagen Ihnen, was wichtig ist.....	51
5.4	Internationale Arbeitsverhältnisse.....	51
5.5	CH – EU – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.....	51
5.5.1	Das Prinzip der Zuordnung.....	52
5.5.2	Der Normalfall „Grenzgänger“.....	52
5.5.3	25%-Regelung.....	52
5.5.4	Weitere Zuordnungsregelung.....	53
5.5.5	Einige Praxisfälle.....	53
5.5.6	Konfrontation und Überschneidungen.....	53
5.5.7	Schutzmöglichkeiten.....	54

5.6	Der neue Mitarbeiter – Zwischen Integration und Innovation.....	54
5.7	Unsere diesjährigen Buchgeschenke: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ..	55
6	Steuern	58
6.1	Verrechnungssteuern.....	58
6.2	Verschärfung der Praxis in Bezug auf die Verrechnungssteuer.....	58
6.3	Automatischer Informationsaustausch (AIA) und die Auswirkungen auf KMU.....	59
6.4	AIA – letzte Gelegenheit zur straflosen Selbstanzeige	59
6.5	Anstellung von Neuzuzügern in der Schweiz – Bewilligungsrechtliche Aspekte.....	60
6.6	Übersicht über das Veranlagungsverfahren hinsichtlich verschiedener Bewilligungen.....	61
6.7	Rückbaukosten für einen Ersatzneubau.....	61
6.8	Bekämpfung der Schwarzarbeit	61
6.9	Steuerort von Maklerprovisionen.....	61
6.10	Besteuerung von Baulandreserven von „Landwirten“	61
6.11	Steuerabzug bei Hypothekenauflösung – Vorfälligkeitsentschädigung.....	62
6.12	Dividendenbesteuerung	62
6.13	Vermögensverwaltungskosten	63
6.14	Die Steueroase trocknet aus	64
6.15	Die Behandlung von Kunstwerken im schweizerischen Vermögenssteuerrecht.....	64
6.16	FABI und die komplizierte Besteuerung des Arbeitsweges mit Geschäftsfahrzeugen.....	65
6.17	Unternehmenssteuerreform III – Steuerreform 17	67
6.18	Mindeststeuern bei juristischen Personen	67
6.19	DBA Schweiz – Liechtenstein	67
7	Finanzierung – Liquidität	68
7.1	So werden Hypothekarschuldner von den Banken überprüft.....	68
7.2	Standardisierung bringt Vorteile – aber auch Kontrollen!.....	68
7.3	Inflationsrate	69
7.4	Göttikonti / Enkelkonti	70
8	Revisionsrecht.....	71
8.1	Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung	71
8.2	Stimmrechte.....	71
9	Immobilien	72
9.1	Mehrwertabgabe	72
9.2	Registerschuldbrief	72
9.3	Auslandimmobilien!.....	72
9.4	Ehepaare, getrennter Wohnsitz Schweiz / Ausland	74
9.5	Steuerabzug bei Hypoauflösung	74
9.6	Kosten beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften	75
9.7	Solaranlagen.....	75
9.8	Bauhandwerkerpfandrecht	76
9.9	Scheidung als grösstes Tragbarkeitsrisiko	76
9.10	Sanieren und Renovieren	76
9.10.1	Immobilien zielgerichtet sanieren	77
9.10.2	Netzwerk – Ein Beispiel	77
10	Versicherungen	78
10.1	Unfallversicherung: Deckungslücke schliessen.....	78
10.2	Lücken im Versicherungsschutz bei Verschulden des Versicherten sowie bei aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen.....	78
10.3	Übersicht / Zusammenfassung Kürzungen Versicherungsleistungen.....	79

10.4	Kapitalversicherung / Leibrenten – Ein Vergleich	79
11	Diverses	80
11.1	Aufbewahrungsfristen – Empfehlungen für Privatpersonen	80
11.2	Rechnungen, Miet- und Lohnunterlagen	80
11.3	Unbedingt unbegrenzt aufbewahren!	81
11.4	Sonderfall eigene Liegenschaften	81
11.5	Gesetzliche Pflichten als Verwaltungsrat einer AG bzw. Geschäftsführer einer GmbH	81
11.5.1	Buchführungspflicht	81
11.5.2	Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung.....	81
11.6	Mit dem Auto über die Grenze	84
11.7	Cybercrime	85
12	Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2018	86
13	Anhänge	88

1 Buchhaltung

1.1 Aufbewahrungspflicht Geschäftsunterlagen

Wie lange und wie müssen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht sind Geschäftsunterlagen während zehn Jahren aufzubewahren. Die meisten KMU bewahren ihre Unterlagen nach wie vor in Papierform auf, jedoch gewinnt die elektronische Aufbewahrung zunehmend an Bedeutung. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen aufgezeigt.

1.2 Form der Aufbewahrung

Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Korrespondenz können elektronisch archiviert werden. Sofern solche Geschäftsunterlagen elektronisch aufbewahrt werden, muss garantiert sein, dass sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

1.3 Anforderung an die elektronische Aufbewahrung

- a) Gewährleistung der Echtheit und Unverfälschbarkeit (Integrität)
Die Daten sind so zu erfassen und aufzubewahren, dass sie nicht verändert werden können, ohne dass dies feststellbar ist.
- b) Dokumentationsprinzip
Die Geschäftsvorfälle sind eindeutig und systematisch geordnet und in Konten mit Hinweis auf den zugrunde liegenden Beleg zu verbuchen, sodass die Bücher für einen sachverständigen Dritten lesbar und verständlich sind.
- c) Allgemeine Sorgfaltspflicht
Die Daten sind geordnet und vor schädigenden Einwirkungen geschützt zu lagern.
- d) Verfügbarkeit und Leserlichkeit
Die berechtigten Personen müssen bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht innert angemessener Frist das Archiv einsehen und dessen Inhalt in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Form reproduzieren können.
- e) Organisation der archivierten Informationen
Aktuelle Unterlagen sind von den archivierten Daten zu trennen. Auf Letztere muss innert nützlicher Frist zugegriffen werden können. Zugriffe sind aufzuzeichnen, und diese Aufzeichnungen sind wie die Datenträger selbst aufzubewahren.
- f) Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung
Der Gesetzgeber verweist hier auf anerkannte Regelwerke und Fachempfehlungen (z.B. Publikationen Treuhand-Kammer (EXPERTsuisse), ISO-Normen).

1.4 Aufbewahrungspflichtige Unterlagen

Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, allenfalls Anhang, Kapitalflussrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung)	Der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und der Lagebericht (bei ordentlicher Revision) muss schriftlich und unterzeichnet aufbewahrt werden (Art. 958f Abs. 2 OR)
Konti und Journale	
Hilfsbücher	Soweit vorhanden mit allen dazugehörenden Details wie Debitoren, Kreditoren, Lohn, Lagerbuchhaltung
Details zur Jahresrechnung	Diese bestehen in der Regel aus Inventaren der Vorräte, angefangenen Arbeiten oder nicht fakturierten Dienstleistungen, Wertschriftenverzeichnisse, Details der Anzahlungen, Abgrenzungsposten
Buchungsbelege	Als Buchungsbelege gelten Aufzeichnungen, welche notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können, Art. 957 a Abs. 3 OR. Buchungsbelege können Bankbelege, Kassenbelege, Rechnungen, Quittungen, Spesenabrechnungen, Zeiterfassung der Mitarbeitenden und die Korrespondenz sein, sofern diese als Buchungsbeleg gilt
Allenfalls weitere Bestandteile wie Anlagebuchhaltung, Betriebsbuchhaltung, Kalkulation	
Lieferscheine	Können Teil der Rechnung und somit während 10 Jahren aufbewahrungspflichtig sein. Dies ist der Fall, wenn auf der Rechnung nur ein Bezug zum Lieferschein aufgeführt ist. Wenn der Lieferschein auf der Rechnung jedoch mit allen Informationen abgebildet wird, kann er nach Bezahlung der Rechnung vernichtet werden. Vorsichtiger ist die Aufbewahrung während 10 Jahren
Dokumente, welche in irgend einer Art und Weise rechtsverbindliche Wirkung entfalten	Wie Verträge, VR- und GV-Protokolle, die Gewinnverteilung, Urkunden, Inventare, Statuten, Aktienverzeichnisse, Personaldossiers, Geschäftsberichte, Steuererklärungen, MWST-Abrechnungen, Sozialversicherungsdeklarationen, Lohnausweise

1.5 Verjährung in der Schweiz gemäss Art. 127 ff. OR, Auswahl

Jahre	Bezeichnung
5	Periodische Leistungen wie Miete, Pacht-, Kapitalzinsen, Versicherungsprämien
5	Handwerkerrechnungen, Waren des täglichen Bedarfs
5	Honorare für Anwälte, Ärzte und Notare
5	Arbeitslohn, Ferien- und Überzeitenguthaben
5	Rückerstattung ungerechtfertigter oder bösgläubiger Bezüge an Aktiengesellschaften (Kapitalrückgewähr gemäss Art. 678 OR)
10	Allgemeine Verjährungsfrist
20	Verlustscheine, nach Ausstellung
20	MWST bei unbeweglichen Gegenständen (Art. 70 Abs. 3 MWSTG: Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren aufzubewahren.)

1.6 Änderungen im Zahlungsverkehr – es ist 5 vor 12

Aktuell wird der Wildwuchs unterschiedlicher Standards im Schweizer Zahlungsverkehr gemäss ISO-Norm 20022 vereinheitlicht. Viele Unternehmen haben aber davon noch nicht Notiz genommen. Dies könnte weitreichende Folgen haben.

1.7 ISO 20022

Bei der Harmonisierung des Schweizer Zahlungsverkehrs werden die Überweisungsverfahren der Banken und Postfinance nach festgelegten Fahrplänen komplett vereinheitlicht und weitgehend den europäischen Standards angepasst. Es entsteht quasi eine Standardsprache, die für alle Marktteilnehmer verständlich ist. Die Norm vereinheitlicht den Nachrichtenaustausch in den verschiedenen Bereichen, zu welchem unter anderem die Aufbereitung und Erfassung von Zahlungen (Payment Initiation) sowie die Avisierung (Cash Management) gehören. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine automatisierte Weiterverarbeitung der Statusrückmeldungen gewährleistet werden kann. Die roten und orangefarbenen Einzahlungsscheine werden verschwinden und durch einen Beleg mit einem QR-Code ersetzt, welcher voraussichtlich auch die heutige 27-stellige Codierzeile ablöst und alle für die Transaktion notwendigen Zahlungsinformationen (Angabe des Begünstigten, Betrag, Rechnungsdaten etc.) enthält. Die IBAN (International Bank Account Number) wird ab circa Mitte 2020 das primäre Identifikationsmerkmal. Umfassend aufbereitete Informationen gibt es auf der redaktionell unabhängigen Informationsplattform www.iso-20022.ch und bei www.paymentstandards.ch, einer Initiative von SIX Interbank Clearing und der Bankenvereinigung Swiss Bank.

Noch nie von der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs gehört: Was sind die wichtigsten Schritte, die ein KMU jetzt einleiten sollte?

Dann sollte man sofort mit seinem Software-Lieferanten Kontakt aufnehmen und ihn nach dem Stand der ISO-Readiness fragen. Weiter soll man von den Geldinstituten, also den Banken oder der Postfinance, mit denen man zusammenarbeitet, zum Beispiel neue Teilnehmernummern verlangen. Je nach Alter und Art der eingesetzten Software sollte man die aktuelle Lösung dahingehend hinterfragen, ob nicht bei der Gelegenheit eine neue Lösung evaluiert werden sollte.

Was muss – technisch gesehen – an der Software genau geändert werden und von wem?

Es müssen vom Software-Hersteller Erweiterungen in der Software vorgenommen werden. Und das Anwenderunternehmen muss im System die neuen Zahlungsverbindungen hinterlegen.

Mit welchen Kosten ist in etwa zu rechnen und was könnte die Umstellung verteuern?

Die Kosten können völlig unterschiedlich ausfallen und sind abhängig von der eingesetzten Lösung. Die Umstellung kann verteuert werden, wenn die Gelegenheit gleich für weitere Änderungen wie zum Beispiel neue Kontenpläne oder Ähnliches genutzt wird.

Unter welchen Umständen ist die Evaluation einer komplett neuen Software-Lösung sinnvoller, als die bestehende zu „flicken“?

Das kann der Fall sein, wenn die eingesetzte Lösung alt ist, der Support ungenügend oder die Kosten für die Anpassungen seitens des Herstellers zu stehen kommen, weil das Produkt wenig im Markt verbreitet ist.

Welche Unterstützung dürfen Unternehmen von ihren Software-Anbietern voraussetzen – und welche muss man unter Umständen einfordern?

Entwicklungsaufwände, also Anpassungen an der Software, sind Sache des Anbieters. Der Support bei der Umstellung ist anzufordern und in der Regel als Dienstleistung extra zu bezahlen.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Im Internet finden sich unerschöpfliche Informationen www.iso20022.org, www.postfinance.ch, www.six-interbank-clearing.com sowie bei vielen Bankinstituten.

Es ist also höchste Zeit, das Thema anzugehen, um zu gewährleisten, dass Finanztransaktionen nicht ins Stocken geraten, wie z.B. Lohn- oder Lieferantenzahlungen oder noch wichtiger die Vereinnahmung Ihrer Debitorenzahlungen.

1.8 Checkliste für KMU

- Kontaktieren Sie Ihre IT-Abteilung oder Ihren externen Softwarepartner und erkundigen Sie sich über dessen Einführungsfahrplan.
- Klären Sie folgendes bei Ihrer Hausbank ab:
 - Zeitfenster für die Umstellung
 - Mögliche Vorgehensweisen
 - Angebot an Testmöglichkeiten
 - Eventuelle Optimierungsmöglichkeiten
- Planen und budgetieren Sie das Update.
- Nehmen Sie die notwendigen Konfigurationen vor (z. B. Bankverbindung, Kontonummer, Stammdaten).
- Planen Sie die Implementierung und das Testing früh genug: Testen Sie die neuen Funktionalitäten auf der Validierungsplattform von SIC oder – gegebenenfalls – auf den Testplattformen Ihrer kontenführenden Finanzinstitute.

Quelle: www.sage.com/ch/kmu-know-how/iso20022

1.9 Orientierung im Cloud-Dschungel

Die Anzahl Anbieter von Cloud-Dienstleistungen wächst stetig. Immer mehr Software- und IT-Applikationen, so auch die Telefonie, verlagern sich in die Cloud. Die Cloud ist nicht gleich Cloud. Auf der Plattform www.cloun.fin.ch können passende Cloud-Dienstleister gefunden werden. Beachten Sie die hieraus resultierenden Grundsatzentscheidungen, die Chefsache sind in Bezug auf Daten, Datensicherheit und –schutz.

1.10 eVV-Obligatorium Import per 1. März 2018

Am 1. März 2018 wird das Obligatorium für den Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung eVV im Verzollungssystem e-dec Import eingeführt. Veranlagungsverfügungen und Bordereaus erhalten Sie nicht mehr per Post. Sie müssen diese elektronisch beziehen. Hierzu ist die Registrierung in der Zollkundenverwaltung ZKV zwingend erforderlich! Details zur Registrierung ersehen auf der Internetseite www.ezv.admin.ch unter:

Zollanmeldung > Anmeldung Firmen > Zollkundenverwaltung > UID > Kurzanleitung ZKV für (Neu-)Kunden – Anleitung in 7 Schritten für eVV-Bezüger Import

Beachten Sie, dass die Daten laufend abgeholt werden müssen und der Aufbewahrungspflicht unterstehen. Nach einer gewissen Frist verschwinden nicht abgeholte Daten und Sie haben Ihre Aufbewahrungspflicht und Dokumentenverwaltung in Bezug auf Zoll, Importsteuern, Einfuhrbestimmungen nicht erfüllt.

1.11 Wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen

1.11.1 Return on Investment oder Gesamtkapitalrentabilität

Die Kennzahl Return on Investment (ROI) drückt den Erfolg des Unternehmens im Verhältnis zum eingesetzten Vermögen („Investment“) aus. Da dem eingesetzten Vermögen ein ebenso hohes Kapital gegenübersteht, entspricht diese Kennzahl auch der Verzinsung des gesamten

eingesetzten Kapitals, der Gesamtkapitalrentabilität. Damit wird die Frage beantwortet: Wie viel bleibt für das investierte Geld? Um die Entstehung des ROI bzw. der Gesamtkapitalrentabilität nachvollziehen zu können, wird die Kennzahl in zwei weitere, ihr zu Grunde liegenden Kennzahlen, zerlegt: Die Umsatzrentabilität und die Umschlagshäufigkeit des Vermögens.

1.11.2 Umsatzrentabilität

Die Umsatzrentabilität gibt an, wie viel Prozent vom Umsatz als Gewinn übrig bleibt. Dies gibt gleichzeitig Aufschluss darüber, um wie viel Prozent die Preise sinken können, ohne in die Verlustzone zu geraten. Die Umsatzrentabilität errechnet sich durch die Division von Gewinn durch den Nettoumsatz.

1.11.3 Umschlagshäufigkeit des Vermögens

Die Umschlagshäufigkeit des Vermögens (Kapitalumschlag) zeigt, in welchem Verhältnis der erzielte Umsatz zum eingesetzten Vermögen steht. Je höher die Umschlagshäufigkeit ist, je schneller sich das Vermögen dreht, je geringer also das gebundene Vermögen im Verhältnis zum Umsatz ist, desto besser ist es für die Spitzenkennzahl, den ROI. Der Kapitalumschlag errechnet sich durch Division des Nettoumsatzes durch das Gesamtkapital.

1.11.4 Eigenkapitalquote

Die wichtige Ratingkennzahl Eigenkapitalquote sagt aus, wie viel Prozent des gesamten Unternehmenskapitals bzw. der Vermögensgegenstände aus Eigenmitteln stammen. Das Eigenkapital kann ausschliesslich durch Ein- bzw. Auszahlungen in das Unternehmen sowie durch den erwirtschafteten Gewinn bzw. Verlust verändert werden. Daraus ergibt sich, dass die Höhe des Eigenkapitals das Risikopolster eines Unternehmens bestimmt. Das heisst wie viel Verlust ein Unternehmen vertragen und noch immer ein positives Eigenkapital in der Bilanz ausweisen kann, ohne dass es zu Zuzahlungen der Gesellschafter kommen muss. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto besser ist die Beurteilung dieser Kennzahl.

1.11.5 Schuldentilgungsdauer in Jahren

In wie vielen Jahren kann Ihr Unternehmen seine Schulden aus eigener Kraft begleichen? Diese wichtige Ratingkennzahl gibt darauf Antwort, indem Sie das Fremdkapital den freien liquiden Mitteln pro Jahr (dem Cashflow) gegenüber stellt. Eine geringe Schuldentilgungsdauer ist als positiv zu werten, da sie auf geringe Inanspruchnahme von Fremdkapital und/oder auf eine hohe Ertragskraft zurückzuführen ist.

1.11.6 Cashflow

Der Cashflow ist eine wichtige Kennzahl zur Unternehmenssteuerung bei angespannter Liquidität und ist ein Indikator für die Finanzkraft des Unternehmens. So ist er auch für Ihren Banker eine sehr relevante Zahl zur Beurteilung der Bonität Ihres Unternehmens. Der Cashflow ist – einfach gesagt – nichts anderes als eine Darstellung, woher das Geld im Unternehmen gekommen und wofür es verwendet wurde. Es gibt viele unterschiedliche Berechnungsformeln für den Cashflow. In der Grundstruktur wird der Cashflow wie folgt berechnet:

Gewinn + Abschreibungen + Veränderung der Rückstellungen = Cashflow

1.11.7 Cashflow in Prozent der Betriebsleistung

Das Verhältnis des Cashflows aus dem Ergebnis zum erzielten Umsatz gibt Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Dieser Betrag steht im Wesentlichen für Investitionen, Schuldentilgung und Gewinnausschüttung zur Verfügung. Der Cashflow in Prozent der Betriebsleistung ist eine wichtige Rating-Kennzahl.

1.11.8 Debitorenziel in Tagen

Je höher das durchschnittliche Debitorenziel ist, innerhalb der Ihre Kunden ihre Rechnungen bezahlen, desto länger dauert es, bis Ihr wohlverdientes Geld auf Ihrem Bankkonto liegt. Für die Debitorendauer ist insbesondere der Vergleich zu den durchschnittlich gewährten Zahlungszielen des Unternehmens beim Kunden interessant. Eine höhere Forderungsdauer als die, die dem Kunden gewährt wird, deutet darauf hin, dass entweder kein ausreichendes Forderungsmanagement im Unternehmen vorhanden ist oder die Kunden teilweise Liquiditätsprobleme haben und nicht rechtzeitig zahlen. Eine niedrigere Forderungsdauer als die, die dem Kunden gewährt wird, kann darauf hindeuten, dass die Kunden die Möglichkeit von Skonto ausnützen oder zu lange Zahlungsziele gewährt werden.

1.11.9 Kreditorenziele in Tagen

Diese Kennzahl gibt an, wie lange es durchschnittlich dauert, bis Ihre Lieferanten ihr Geld bekommen. Eine höhere Kreditorendauer als das von den Lieferanten gewährte Zahlungsziel, kann darauf hindeuten, dass das Unternehmen teilweise Liquiditätsprobleme hat und nicht rechtzeitig bezahlen kann. Eine niedrigere Kreditorendauer, als vom Lieferanten gewährt wird, kann darauf hindeuten, dass Sie intensiv die Möglichkeit von Skonti ausnützen.

1.11.10 Lagerdauer in Tagen

Die Kennzahl zeigt Ihnen, wie viele Tage eines Jahres eingekauftes Material oder Ware im Durchschnitt auf Lager liegt. Eine hohe Lagerdauer kann darauf hindeuten, dass im Lagerbereich viele Waren vorhanden sind, die nicht mehr benötigt werden oder dass Unternehmen nur gering von Lieferanten bezüglich Liefermöglichkeiten abhängig sind. Eine niedrige Lagerdauer kann darauf hindeuten, dass das Lager grösstenteils auf Lieferanten ausgelagert ist (hohe Abhängigkeit des Unternehmens).

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

2 Mehrwertsteuer

2.1 Ablehnung Altersvorsorge 2020: Senkung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 hat das Volk die Revision Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Seit Inkrafttreten der Mehrwertsteuer am 1. Januar 1995, ist es das erste Mal in der Geschichte der Mehrwertsteuer, dass die Sätze sinken. Dadurch, dass der Bundesrat verpasst hat, die per 31. Dezember 2017 auslaufende Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung, dem Volk vorzubringen, erfolgt nun die Mehrwertsteuersenkung. Die nachstehende Tabelle zeigt Ihnen die Entwicklung der Steuersätze auf

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.00%	3.80%	2.50%
- Auslaufende IV-Zusatz- finanzierung 31.12.2017	-0.40%	-0.20%	-0.10%
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 – 31.12.2030	0.10%	0.10%	0.10%
Stand 01.01.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.70%	3.70%	2.50%
+ Reform Altersvorsorge 2020 per 01.01.2018 (abgelehnt)	0.30%	0.10%	0.00%
Stand 01.01.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8.00%	3.80%	2.50%

Quelle: Treuhand/Suisse

2.2 Welcher Mehrwertsteuersatz gilt für jahresübergreifende Leistungen?

Massgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht Rechnungsdatum oder Zahlungseingang! Für Leistungen, welche über den 1. Januar 2018 hinausgehen, sind die Rechnungen aufzusplitten, idealerweise zwei separate Rechnungen, nämlich eine Rechnung bis und mit 31. Dezember 2017 und eine Rechnung für Leistungen ab 1. Januar 2018. Beachten Sie dies bei Abgrenzungen, wie angefangene Arbeiten, Vorauszahlungen etc.

Wenn Sie Rechnungen (Vorauszahlungen) für 2018 übergreifende Leistungen schon fakturiert haben, sollten diese gemäss Art. 27 Abs. 4 MWSTG angepasst werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Vorauszahlungen bei Abonnenten.

Auch Bauleistungen, Teilzahlungsgesuche, Zwischenrechnungen sind per 31. Dezember 2017 abzugrenzen und mit einem Situations-Etat nachzuweisen. Bei der Bezugssteuer gilt ebenfalls der Leistungszeitpunkt wie vorerwähnt.

In der Gastronomie und Hotellerie sind Beherbergungen und Konsumationen in der Silvesternacht noch zu den alten, höheren Sätzen abzurechnen. Dies gilt auch bei Pauschalarrangements über die Neujahrstage, die aufzuteilen oder gänzlich zu den alten, höheren Sätzen zu versteuern sind.

Achtung Saldo- und Pauschalsteuersätze: Auch diese ändern sich, nämlich wie folgt:

Saldo- / Pauschalsteuersatz bis 31.12.2017	Saldo- / Pauschalsteuersatz ab 01.01.2018
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.3%	1.2%
2.1%	2.0%
2.9%	2.8%
3.7%	3.5%
4.4%	4.3%
5.2%	5.1%
6.1%	5.9%
6.7%	6.5%

Erfahrungsgemäss besteht seit der Mehrwertsteuereinführung die Möglichkeit, bei Änderung der Saldo- und/oder Pauschalsteuersätze, die Abrechnungsmethode auch ausserhalb der Sperrfristen zu wechseln. Die derzeitige Satzreduktion ist aber hiervon ausgenommen. Da jedoch gewisse Saldo- und Pauschalsteuersätze trotzdem neu kalkuliert werden, gibt es einzelne Saldosteuersätze, welche einen Wechsel des Systems ermöglichen. Ein ausserterminlicher Wechsel ist nur bei den von der ESTV publizierten Fällen möglich, ersichtlich unter:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/49761.pdf>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68231.html>

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1003601&lang=de&&winid=247593>

2.3 Was gilt, wenn Rechnungen im neuen Jahr einen alten Mehrwertsteuersatz zeigen?

Wenn die Rechnungen nicht mit Gutschriften und neuen Rechnungen mit tieferen Sätzen korrigiert werden, ist immer (Grundsatz) zu dem Satz abzurechnen, welcher auf der Rechnung ausgewiesen worden ist. Es darf nicht nur die Abrechnung gegenüber der Mehrwertsteuer korrigiert bzw. herabgesetzt werden.

Weitere Details werden in der MWST-Info 19, Steuersatzänderungen per 1. Januar 2018 zur Verfügung gestellt. Folgende Links bieten weitere Hilfe an:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg/mwst-saetze-20180101.html>

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg/anpassung-der-mwst-abrechnungsformulare.html>

2.4 Grenzüberschreitende Mehrwertsteuer

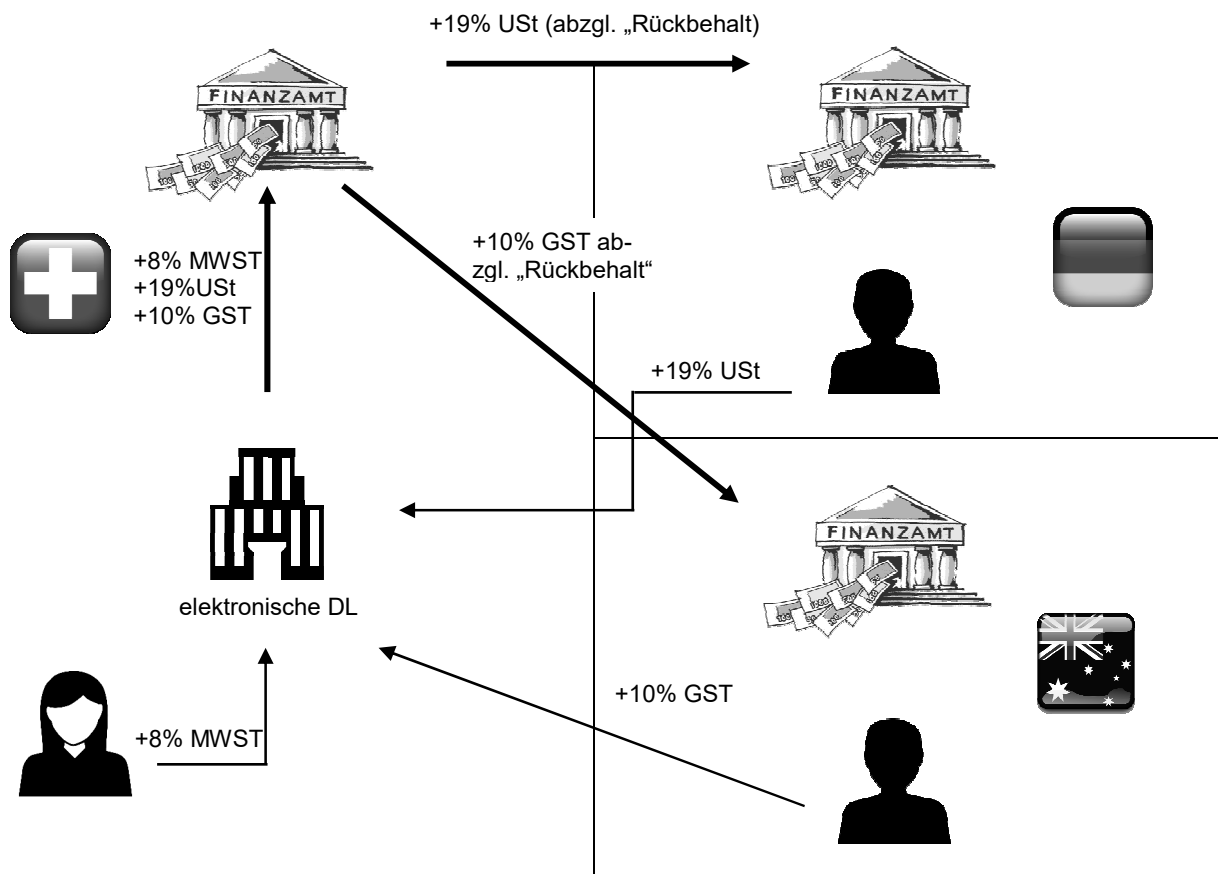
Besteuerungsgrundsätze in den OECD international VAT/GST Guidelines wurden publiziert. Anscheinend sind die Länder an einer schnellen Umsetzung interessiert. Die Anpassungen beeinflussen sowohl Unternehmer in der Schweiz wie auch im Ausland

2.4.1 Übersicht über die Entwicklungen

Empfehlung OECD VAT/GST	CH MWST	EU MWSTsystRL
Vorrangiger Anknüpfungspunkt bei grenzüberschreitenden B2C: Bestimmungslandprinzip	Ab 2010 umgesetzt	AB 2010: teilweise umgesetzt bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln, Kommunikations-DL und UaE-Leistungen
		Voraussichtlich ab 2021: Ausweitung auf Versandhandel
		Zeitpunkt für generellen Wechsel für alle DL ist noch nicht bekannt
Steuerpflicht von nicht ansässigen DL-Erbringern bei grenzüberschreitenden B2C	Teilweise umgesetzt bei Telekommunikations-DL	Vor 2010: teilweise umgesetzt bei UaE-Leistungen
	AB 2018/2019 zusätzlich umgesetzt für Online-Versandhandel, für elektronische DL und für DL nach Art. 8 Abs. 2 revMWSTG	Ab 2013: teilweise umgesetzt bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln
		Ab 2015: teilweise umgesetzt bei E-Leistungen
	Keine Steuerpflicht bei Erbringung von DL nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG	Voraussichtlich ab 2021: Erweiterung auf Versandhandel
		Bisher keine generelle Steuerpflicht für alle DL
Vereinfachtes Registrierungs- und Compliance-Regime für nicht ansässige DL-Erbringer	Vereinfachte Registrierung	EU-Moss (weitere Vereinfachungen der Verfahrensbestimmungen und Ausweitung voraussichtlich ab 2021 zu EU-Oss)
	Elektronische Registrierung, Abrechnung und Bezahlung	Elektronische Registrierung, Abrechnung und Bezahlung
	Umfassende Informationen für DL-Erbringer in international gebräuchlichen Sprachen online verfügbar	Umfassende Informationen für DL-Erbringer in verschiedenen Sprachen
	B2C: Verzicht auf Rechnung	Vereinfachte Anforderung für Rechnungsstellung
	Einfache Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	Reduktion Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

2.4.2 OECD VAT/GST Guidelines

Ideen für die Umsetzungen bei grenzüberschreitendem B2C-Dienstleistungsverkehr mit I-Moss plus und koordiniertes Audit im Ansässigkeitsstaat des DL-Erbringers. Nachstehend eine vereinfachte Darstellung der Funktionsweise.



2.4.3 Vorteile von i-Moss Plus

Steuerpflichtige	Finanzverwaltungen
Eine Registrierung im Ansässigkeitsstaat bei der zuständigen Stelle (Finanzamt, Steuerbehörde usw.)	Finanzierung des Unterhalts aufgrund der Inkassotätigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde durch Einbehalten eines vereinbarten Anteils
Qualifikation der Leistung erfolgt nach den Regeln des Ansässigkeitsstaats, jedoch unter Anwendung des MWST-Satzes nach Recht des Bestimmungslandes (entspricht der präferierten Option 5 gemäss dem Begleitpapier zur Modernisierung der MWST in der EU)	Die Durchsetzung der Befolgung der Steuerpflicht nicht ansässiger Unternehmen wird für die Behörden erleichtert und führt somit zur Steigerung der MWST-Einnahmen.
Eine Kontaktstelle (gleiche Sprache, gleiche Kultur) für Anfragen und für (koordinierte) Steueraudits	Abbau von Compliance-Hürden für Steuerpflichtige
Daten werden nur einer zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat zugestellt und verbleiben im Inland.	Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung durch eine auch von der EU bevorzugte Methode, welche den Anforderungen der Guidelines genügt
Harmonisierte Verfahrensbestimmungen (z. B. Rechnungsanforderungen, Abrechnungs- und Zahlungsfristen, Archivierungsvorschriften, einheitliche Information zur Deklaration, Identifikation der Kundendomizile usw.)	Schaffung wirtschaftsfreundlicher Rahmenbedingungen und somit auch Erhöhung der Standortattraktivität

2.5 Sicherheitsleistung – Steuerpflicht ausländischer Unternehmen

Ausländische Unternehmen ohne Geschäftssitz in der Schweiz müssen bei ihrer Mehrwertsteuerregistrierung eine Sicherheit leisten. Die Höhe richtet sich nach dem im Inland (Schweiz) erzielten Jahresumsatz. Die Kautionsleistung wird ab 1. August 2017 wie folgt berechnet:

➔ **3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), mindestens CHF 2'000.– / maximal CHF 250'000.– des steuerbaren Inlandumsatz**

Grundsätzlich wird bis zur Sicherheitsleistung von CHF 20'000.– auf tausend Schweizer Franken aufgerundet danach auf fünftausend Franken.

Für die Beurteilung der Mehrwertsteuerpflicht selbst gilt neu nicht nur der Inlandumsatz (Grenze CHF 100'000.–), sondern der Weltumsatz. Somit wird es (vor allem beim Versandhandel) schneller möglich sein, dass eine ausländische Gesellschaft in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig wird.

Eine detaillierte Darstellung würde den Rahmen dieser Revidas Info sprengen. Als Faustregel soll folgendes gelten:

- Weltumsatz grösser als CHF 100'000.– gleich Mehrwertsteuerpflicht in den einzelnen Ländern abklären und sich nötigenfalls registrieren lassen.

Steuerbares Entgelt

Kein steuerbares Entgelt sind Kommissionen, welche die Kredit- oder Scheckkartenorganisationen von der Kundenzahlung abziehen. Diese schmälern den Umsatz. Diese Entgeltsminderungen sind nicht abzugsfähig, somit hat die steuerpflichtige Unternehmung auf 100% Umsatz Mehrwertsteuer abzurechnen, obwohl sie nach Abzug der vorerwähnten Kommissionen nicht 100% Entgelt erhält.

Sonstige Erlösminderungen wie Rabatte, Skonti, Debitorenverluste können jedoch vom steuerpflichtigen Entgelt in Abzug gebracht werden.

Teile des Entgelts, Mahngebühren, vertraglich vereinbarte Zahlungszuschläge, Verzugszinsen, andere Zuschläge sind Teil des steuerbaren Entgeltes und sind mit dem gleichen Steuersatz wie die Hauptleistung abzurechnen.

Steuerbares Entgelt, welche das Schicksal der Hauptleistung teilen

Steuerpflichtige Leistungen, die an den Endkunden weiterverrechnet werden, auch wenn diese in der Rechnung offen ausgewiesen sind, wie zum Beispiel:

Transportversicherung, LSWA, Mineralölzuschlag, Lenkungsabgabe, Zoll, Tabaksteuer, Automobilsteuer, Urheberrechtsgebühren, Spesen im In- oder Ausland für Verpflegung, Unterkunft, Personentransporte, Flugtickets, Porti, Verpackung, Gebühren, Abgaben müssen zum gleichen Steuersatz abgerechnet werden, wie die Hauptleistung. Ausnahmen sind, wenn ohne Zuschlag weiterverrechnet:

- Billet und Handänderungssteuer

Auch Spenden, Subventionen, Schadenersatz zählen nicht zum Entgelt. Dies ist vor allem wegen allfälligen Vorsteuerkürzungen relevant. Subventionen oder ähnliche Geldleistungen der öffentlichen Hand sind unter Ziffer 900 zu deklarieren. Übrige Nichtentgelte in Ziffer 910. Subventions- und ähnliche Zahlungen haben eine Kürzung des Vorsteuerabzugs zur Folge, welche

in Ziffer 420 zu deklarieren ist. Deklaration von Nichtentgelten ohne Vorsteuerkürzung führen zu vermeidbaren Rückfragen und sind bei richtiger Deklaration praktisch unmöglich.

Man unterscheidet sogenannte echtbefreite Umsätze – Export! Echt befreite Umsätze werden deshalb so genannt, weil auf diesen wohl keine inländische Mehrwertsteuer abgerechnet werden muss, trotzdem aber zu einem vollen Vorsteuerabzug berechtigen.

Unecht befreite Umsätze sind diejenigen gemäss Ausnahmekatalog von Art. 21 MWST. Auf diesen muss zwar im Inland keine Mehrwertsteuer abgerechnet werden, im Gegenzug darf auf den hierzu notwendigen Aufwendungen auch keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Die Details sind in den Ziffern 230 und/oder 415 im Mehrwertsteuerformular zu deklarieren. Die wichtigsten Mehrwertsteuerausnahmen sind:

- Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (z. B. Darlehens- oder Bankzinsen, Bruttoertrag von Wertschriftenverkäufen, Kommissionen für die Erledigung von Zahlungen);
- Versicherungs- oder Rückversicherungsumsätze;
- der Verkauf oder die Vermietung von Liegenschaften oder Teilen davon sowie die Bestellung von beschränkten dinglichen Rechten daran, wenn sie ins Grundbuch eingetragen werden;
- die humanen Spital- und Heilbehandlungen, die Krankentransporte;
- die Leistungen der Sozialhilfe oder der Spitex;
- die Aus- und Weiterbildung;
- die Jugend- und Kinderbetreuung;
- die statutarisch festgelegten Mitgliederbeiträge von nicht gewinnstrebigem Einrichtungen mit ideeller Zielsetzung (z. B. Vereine);
- die künstlerischen, kulturellen oder sportlichen Darbietungen (inkl. Eintritt ins Museum);
- die Beförderung von Gegenständen unter dem Postregal (Briefe bis 60 g Gewicht) oder die Lieferung von Postwertzeichen;
- Glücksspielumsätze;
- Erzeugnisse direkt aus der land- oder forstwirtschaftlichen Urproduktion sowie
- die Leistung innerhalb des gleichen Gemeinwesens.

2.6 Digitalisierung für Schweizer Importeure – eVV Import

Die Zollquittung wird von den Schweizer Zollbehörden per 1. März 2018 definitiv digitalisiert. Dies hat Auswirkungen auf Prozesse und IT für sämtliche Importeure. Wesentliche Neuerungen sind:

- Die eVV wird von einer Bring- zu einer Holschuld
- Die Abholung der Zollquittung muss mit IT-Hilfsmitteln erfolgen.
- Alle eVV-Zollinformationen sind als Daten verfügbar und nutzbar
- Die elektronischen, nicht mehr die Papierbelege, gelten als Nachweis bei Zoll- und Mehrwertsteuerkontrollen
- Die Archivierung der eVV-Daten **muss** (!) elektronisch erfolgen. Der Importeur ist zu einer rechtskonformen, digitalen Archivierung der elektronischen Belege während 10 Jahren verpflichtet. Er muss den gesamten administrativen Prozess zur elektronischen Abholung und Ablage der eVV-Daten mit seinem Verzollungsdienstleister klar regeln.

Variante 1

Wer kein eigenes ZAZ-Konto hat, bezieht die eVV direkt mit dem speziellen Zugangscode, via EZV Homepage und manueller Eingabe des 16-stelligen Zugangscode.

Variante 2

Registrierte Kontoinhaber können ihre eVV manuell via EZV Internetzugang abfragen, abholen und bei sich lokal archivieren. Achtung die Archivierung muss digital anerkannt sein.

Variante 3

Es gibt spezialisierte Software für die Abholung der eVV-Daten beim Server der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Spezialisierte Software wird als Lizenz oder Cloudlösung zur Verfügung gestellt.

Weitere Infos unter: www.sisa.ch oder www.dutax.ch

2.7 Wie bereiten sich Unternehmen auf die elektronischen Importbelege vor?

Die bei einem Import errichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer können MWST-pflichtige Unternehmen grundsätzlich in ihrer MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen. Dabei dient die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) als Nachweis für den Vorsteuerabzug. Die EZV stellt diese bisher in Papierform („VV“) oder elektronisch („eVV Import“) aus. Ab dem 1. März 2018 wird die EZV nur noch „eVV Import“ als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen. Die Importeure erhalten spätestens ab diesem Datum kein Papier mehr. Stattdessen müssen Sie die Dateien selber beim Zollserver abholen. Dazu stehen ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Automatisches Abholen und Archivieren mit einer eigenen e-dec-Software, die in der Regel ein ZAZ-Konto erfordert
- b) Manuelles Abholen und Archivieren mit dem Web-GUI der EZV

Die Gültigkeit der elektronischen Veranlagungsverfügungen kann im Internet überprüft werden. Die Verfügungen können (und dürfen) als PDF-Datei ausgedruckt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen Sie im Falle einer MWST-Revision aber zwingend elektronisch vorliegen (Papierausdrucke reichen nicht).

Die Schwierigkeit liegt nun einerseits darin, dass jeder Importeur sich im Onlineverfahren in der Zollkundenverwaltung registrieren und dort ein Zertifikat anfordern muss. Andererseits können Unternehmen, die kein eigenes ZAZ-Konto (Abrechnungskonto mit der EZV) haben, den Umstellungszeitpunkt nicht selber wählen. Für Sie bestimmt der beauftragte Spediteur oder Zollagent, per wann er auf elektronische Veranlagungsverfügungen wechselt. Seine Kunden sind dann unter Zugzwang.

Importeure sollten deshalb jetzt Vorkehrungen treffen:

- Die Eröffnung eines ZAZ-Kontos in Betracht ziehen
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/das-zollkonto-im-zentralisierten-abrechnungsverfahren-der-zollve.html>
- Sich noch dieses Jahr bei der Zollkundenverwaltung als eVV-Bezüger Import registrieren
<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-export/elektronische-veranlagungsverfuegung--evv--im-export.html#908808436>
- Aufgrund der Anzahl Importeure abklären, ob die Einführung einer eigenen e-dec-Software sinnvoll ist

Wenn die ESTV bei MWST-Kontrollen die Vorsteuerabzüge aus Einfuhren prüft, verlangt sie Zugriff auf die XML-Dateien. Diese Dateien müssen deshalb systematisch archiviert sein und den Einkaufsrechnungen zugeordnet werden können.

Wichtig: Diese Umstellung betrifft sämtliche in- und ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz MWST-pflichtig sind und Einfuhren tätigen.

2.8 Aus der Praxis – haben Sie's gewusst?

- Tennisstunden sind von der Steuer ausgenommen, MuKi-Turnen unterliegt jedoch bis 31. Dezember 2017 zu 8% der Mehrwertsteuer und ab 1. Januar 2018 zu 7.70%.
- Die Dienstleistung des Schneeräumens wird in den Augen der Mehrwertsteuer als Lieferung beurteilt.
- Baby-Schwimmkurse wiederum gelten als von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen.

2.9 Kürzungen

Für Kürzungen der Vorsteuern bei gemischter Verwendung können Pauschalen angewandt werden, zum Beispiel:

- Privatanteil Fahrzeuge 0.8% monatlich, 9.6% per anno, vom Nettoanschaffungspreis ohne Mehrwertsteuer, mindestens jedoch CHF 150.– pro Monat. Die Bedingung ist, dass das Fahrzeug ein Geschäftsfahrzeug ist und mehr als 51% der Jahreskilometerleistung für geschäftliche Fahrten (Achtung: Wegen FABI-Initiative ohne Anrechnung des Arbeitsweges zu erfüllen) gefahren werden.
- Bei Gewähren von Krediten / Verkauf von Wertschriften, somit zum Beispiel auf Zinserträgen, Dividendenerträgen, Handelsumsätzen mit Kauf- und Verkauf von Wertschriften, können gemäss Mehrwertsteuerinfo 09, Ziffer 4.3.2. 0.02% des ausgenommenen Umsatzes in Ziffer 415 pauschal korrigiert werden. Eine Korrektur des Vorsteuerabzuges ist ab CHF 10'000.– pro Jahr oder wenn dies mehr als 5% des gesamten Umsatzes macht, vorzunehmen.
- Eine ähnliche Korrektur des Vorsteuerabzuges wird auf Umsätzen aus der Vermietung von Immobilien (wenn die Immobilienerträge nicht optiert und somit nicht der Mehrwertsteuer unterstellt sind) gemäss Ziffer 4.3.3 mit 0.07% der Bruttomieteinnahmen (sofern nicht optiert), ebenfalls unter Ziffer 415 zu deklarieren, zur Verfügung gestellt.
- Für Referentenleistungen gilt die Vorsteuerkürzung gemäss Ziffer 4.3.4 1% des ausgenommenen Umsatzes. Dasselbe gilt für unselbständige Tätigkeiten, zum Beispiel Verwaltungsratshonorare gemäss Ziffer 4.3.5, wobei bei diesen Kürzungen bereits ab CHF 5'000.– Korrekturen vorzunehmen sind.

2.10 Immobilien

Der Verkauf von bestehenden Liegenschaften oder Teilen davon ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 EMWST im Grundsatz MWST ausgenommen. Lässt aber beispielsweise ein Investor auf seinem Grundstück (Boden) eine Liegenschaft **neu** erstellen, um diese oder Einzelobjekte (zum Beispiel Wohnungen) davon zu verkaufen, ist aus Sicht der Mehrwertsteuer zu prüfen, ob eine von der Mehrwertsteuer ausgenommene Immobilienlieferung oder eine steuerbare werkvertragliche Leistung („Lieferung einer Wohnung“) vorliegt. Dies wird nebst Mehrwertsteuergesetz, Mehrwertsteuerverordnung, Branchenbroschüren, Praxisanweisungen, Merkblättern in sogenannten Verwaltungsanweisungen der ESTV ausgeführt.

Für die Mehrwertsteuerbeurteilung bei Neubauten zwecks Verkauf mit Baubeginn (Spatenstich) zwischen 1. Januar 2010 und 30. Juni 2013 konnte der Investor zwischen zwei unterschiedlichen Verwaltungsanweisungen der ESTV mit unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen wählen. Die „neue“ Praxis, welche auch für Bauten ab 1. Januar 2010 Gültigkeit hat, wurde erstmals am 29. November 2012 publiziert. Eine steuerbare werkvertragliche Leistung liegt vor, wenn die Kaufverträge vor dem Baubeginn (Spatenstich) öffentlich beurkundet werden. Die Doppelspurigkeit von Praxisanweisungen bzw. von Verwaltungsanweisungen der MWST verkompliziert die unterschiedlichen Sachverhalte wegen übergreifenden Zeitachsen, die zu beachten sind. Aufgrund der neuen Praxis ist einzig auf den Zeitpunkt des Baubeginns abzustellen. Wenn sämtliche „Eigentumswohnungen“ nach dem Spatenstich verkauft werden, unterliegt der Gesamtumsatz bei Anwendung dieser Praxis nicht der Mehrwertsteuer. Wenn die „Eigen-

tumswohnungen“ vor dem Spatenstich verkauft werden, liegen steuerpflichtige Werklieferungen vor.

Neu muss berücksichtigt werden, dass die Unterscheidung nicht mehr für gesamte Bauten sondern je separate Eigentumswohnung zu beurteilen ist.

2.11 Abzug fiktiver Vorsteuern

Zukäufe von Betriebsmitteln im steuerbaren Bereich ohne offene Mehrwertsteuerüberwälzung berechtigen ab 1. Januar 2018 zum Abzug fiktiver Vorsteuern. Nachfolgend Art. 28a MWSTG „Abzug fiktiver Vorsteuer“ welcher ab 1. Januar 2018 Gültigkeit hat:

¹ Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht;
- b. der Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin bestimmt ist; und
- c. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer überwält wird.

² Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer.

³ Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

2.12 Margenbesteuerung bei Sammlerstücken

Der Kunst-/Antiquitätenhandel konnte bisher den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen, sofern die Sammlerstücke nicht vom Künstler direkt zugekauft wurden. Ab 1. Januar 2018 muss beim Verkauf von Sammlerstücken wieder wie früher die Margenbesteuerung angewandt werden. Bei Anwendung der Margenbesteuerung darf in den Verkaufsbelegen kein (!) Mehrwertsteuerhinweis (Mehrwertsteuersatz oder Mehrwertsteuerbetrag) ausgewiesen werden. Einzig erlaubt ist der Hinweis „Margenbesteuert“. Wird dies nicht befolgt, ist auf dem Gesamtverkaufspreis 8% Mehrwertsteuer abzurechnen.

Die Margenbesteuerung bei Sammlerstücken ist im Abrechnungsformular wie folgt zu deklarieren:

- Verkaufspreis unter Ziffer 200
- Ankaufspreis unter Ziffer 280

Bei korrekter Anwendung unterliegt schlussendlich nur der „Bruttogewinn“ der Mehrwertsteuer. Als Sammlerstücke gelten auch Motorfahrzeuge, welche älter 30 Jahre sind.

2.13 Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter

Ab 1. Januar 2018 dürfen diese mit 2.5% abgerechnet werden, vormals 8%.

2.14 Versandhandelsregel, gemäss Art. 7 Abs. 3 Buchstabe b MWSTG

Die Versandhandelsregel ist wohl im neuen Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2018 verankert, muss aber erst ab dem 1. Januar 2019 angewandt werden. Es handelt sich um eine Regelung für den Versandhandel im Zusammenhang mit Einfuhren von Sendungen mit einem Steuerbetrag von CHF 5.00 oder weniger. Onlinehändler mit Sitz im Ausland werden somit den Onlinehändlern mit Sitz im Inland gleichgestellt (Mehrwertsteuererfassung).

2.15 Auszüge aus Gerichtsentscheiden

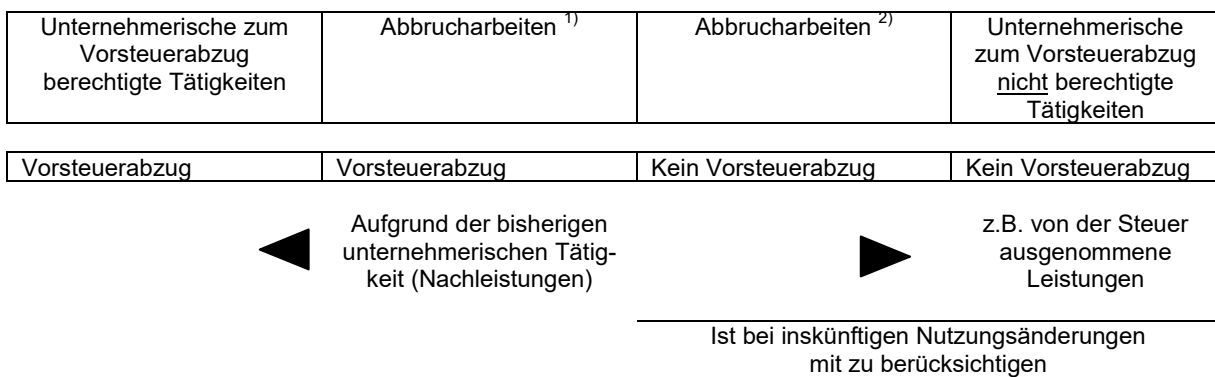
Die Definition unternehmerischer / nichtunternehmerischer Bereich wurde in zwei Bundesgerichtsentscheiden ausführlich abgehandelt.

Die Abgrenzung nichtunternehmerischer Bereich / Entgeltliche Leistungen an Personal / eng verbundene Personen im unternehmerischen Bereich wurden ebenso in einem Bundesgerichtsurteil ausführlich abgehandelt. Im Wesentlichen ging es um ein Geschäftsfahrzeug. Wir kannten früher die Regel, wonach Geschäftsfahrzeuge, grösser als CHF 100'000.–, nicht mehr steuerlich anerkannt wurden. Später wurde diese Limite dann wieder aufgehoben. Mit diesem Bundesgerichtsentscheid wird nun wieder eine unklare Limite eingeführt. Das Bundesgericht hält im Entscheid fest, dass das Fahrzeug (in diesem Fall) qualitativ unpassend sei und dass gerade bei Familienunternehmen private Fahrten mit solchen Fahrzeugen nie ausgeschlossen werden könnten. Hieraus resultierend ist es in der Steuerpraxis möglich, dass bei „teuren“ (es gibt keine Limite) Diskussionen aufkommen können oder werden, ob ein Geschäftsfahrzeug im Verhältnis zur Branche und geschäftlichen Tätigkeit, Umsatzdimension, Renditedimension passend oder in den Augen der Steuerbehörde unpassend sei. Wir sind gespannt auf die Praxisentwicklung und bedauern diesen unklaren Entscheid. Durch diese „gummihafte“ Auslegung kann die Investition in ein Geschäftsfahrzeug als „kein unternehmerischer Grund“ beurteilt werden, welcher zu keinem Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Weiteren wurde die formelle respektive materielle Fehlerquote beim Vorsteuerabzug in einem Bundesgerichtsentscheid abgehandelt. Aufgrund der sogenannten freien Beweiswürdigung, muss ein Nachvollzug möglich sein und die erbrachte Leistung und die hieraus resultierende Vorsteuerberechtigung müssen unternehmerischen Zwecken entsprechend nachgewiesen werden können.

2.16 Abbruchkosten

Der Beginn des Totalabbruchs gilt als Baubeginn, sofern im Anschluss an die Abbrucharbeiten mit der Erstellung der Neubauten zeitnah begonnen wird. Im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes wird von einer Zeitspanne von mindestens 12 Monaten ausgegangen. Nachfolgendes Schema soll versuchen die Unterscheidung darzulegen:



- 1) Im Bodenpreis zu berücksichtigen
- 2) Wenn die inskünftige Nutzung der Ersatzneubaute für zum Vorsteuerabzug berechnete Tätigkeiten ist, kann der Vorsteuerabzug auch auf den Abbrucharbeiten vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer späteren Nutzungsänderung der vorgenommene Vorsteuerabzug auf den Abbrucharbeiten im Eigenverbrauch zu berücksichtigen ist.

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Dieser höchstrichterliche Entscheid liegt noch nicht vor.

2.17 Verschärfungen beim Privatanteil Fahrzeug

In der Steuerpraxis stellen wir fest, dass insbesondere auch unter Auslegung der FABI-Initiative (Fahrzeugabzugskostenbeschränkungsinitiative), welche das Volk leider mehrheitlich angenommen hatte, zusätzliche Fragen auslöst. Geschäftsfahrzeuge welche nicht überwiegend (mehr als 51%) unternehmerisch genutzt werden, müssen die Nachweise der Fahrzeugnutzung mittels Bordbücher (Fahrtenkontrolle) oder anderen aussagekräftigen Unterlagen nachweisen. Dies ist in einer detaillierten Mehrwertsteuerbroschüre geregelt. Ein Bundesgerichtsurteil hat aber in Anlehnung an den vorerwähnten Artikel, ebenso folgendes festgelegt: „Zu beachten ist jedoch, dass je nach Fahrzeugkategorie oder je nach privatem Nutzungsanteil ein zusätzlicher Privatanteil zu berücksichtigen ist.“

2.18 Übernahme von Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern (Meisterkurse, Ausbildung zum Eidg. Diplom, Berufsmatura etc.), welche im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 „Beiträge an die Weiterbildung“ aufzuführen sind, gelten als Lohnbestandteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber nie (!) zu einem Vorsteuerabzug. Unternehmerisch erforderliche Weiterbildung, Computerbenutzerkurse, Sprachkurse, Fachkurse berechtigen hingegen beim Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug, sofern das Bildungsinstitut auf der Rechnung die Mehrwertsteuer ausgewiesen hat (Option) und die Aufwendungen beim Arbeitgeber für den unternehmerischen steuerbaren Bereich verwendet werden und die Rechnung direkt auf den Arbeitgeber lautet. Auftraggeber und Leistungsempfänger für diese unternehmerisch erforderliche Weiterbildung muss der Arbeitgeber sein, das heisst der Mitarbeiter muss im Auftrag des Arbeitgebers auftreten.

Die ESTV hat hierzu Präzisierungen und eine Definition „unternehmerischer Bereich“ versprochen, welche bei der Erstellung der Revidas Info 2017 jedoch noch nicht vorlagen.

2.19 Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Der reduzierte Sondersatz für Beherbergungsleistungen, bisher 3.8%, ab 1. Januar 2018 3.7%, wurde in der Schlussabstimmung am 16. Juli 2017 von beiden Räten um 10 Jahre bis 31. Dezember 2027 verlängert.

2.20 Administratives

Die Mehrwertsteuerabrechnung kann nur noch online via Portal ESTV Swisstax oder mittels Post auf dem Originalformular eingereicht werden. Mail, Fax, nicht offizielle Abrechnungsformulare werden ab 1. Januar 2018 nicht mehr angenommen. Sollte das Formular nicht mehr vorhanden sein, ist zuerst ein Duplikat zu bestellen.

Rund 15% aller Mehrwertsteuerabrechnungen werden online eingereicht. Der Ertrag aus der Mehrwertsteuer beläuft sich zwischenzeitlich auf rund CHF 23.3 Milliarden pro Jahr. Es sind 370'000 steuerpflichtige Unternehmen registriert. Bei den Mehrwertsteuerrevisionen wurden im Jahr 2016 rund CHF 116 Millionen nachträglich vereinnahmt.

2.21 Checklisten

Mit freundlicher Genehmigung der Fiskalschulung und Beratung, Benno Frei, dürfen wir Ihnen wiederum im Anhang die Checklisten des Seminars update Mehrwertsteuer 2017 zur Verfügung stellen.

3 Löhne

3.1 Lohnfortzahlung

Ist der Arbeitnehmer verhindert, seine Arbeit auszurichten, bestehen beschränkte Lohnfortzahlungspflichten. Diese Pflichten greifen ab dem 4. Anstellungsmonat oder wenn das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet wurde. In Arbeitsverträgen oder in GAVs oder in normalen Arbeitsverträgen wird oft von dieser grundsätzlichen Regelung abgewichen. Die Ersatzlösungen müssen jedoch mindestens gleichwertig sein. Unverschuldete persönliche Gründe sind Krankheit, Unfall, Militär, Zeugenaussagen, Betreuung eines kranken Kindes bis maximal 3 Tage.

Wer unentschuldigt fernbleibt hat keinen Lohnanspruch. Die Dauer der Lohnfortzahlung ist beschränkt. Die Fortzahlungspflicht wird in der Praxis mit der Basler-, Berner- oder Zürcher-Skala berechnet. Für die beschränkte Zeit nach diesen Skalen erhält der Arbeitnehmer 100%. Sollte eine obligatorische Unfall- und Militärversicherung bestehen, beträgt die Fortzahlungspflicht 80%. Freiwillige Ersatzlösungen sind Krankentaggeldversicherungen. Gleichwertig sind diese, wenn sie 80% des Lohns während 720 Tagen in einer Rahmenfrist von 900 Tagen abdecken.

3.2 Invalidenversicherung

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit längere Zeit und ist damit zu rechnen, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehen bleibt, sollte in diesen Fällen eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung geprüft werden. Eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung, nicht zu verwechseln mit der Meldung zur Früherfassung, sollte spätestens dann erfolgen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit bereits 6 Monate gedauert hat.

3.2.1 Beispiel für eine zeitgerechte IV-Anmeldung

Eine Person ist 100% arbeitsunfähig. Der IV-Rentenanspruch ist gegeben. Wird die IV-Anmeldung für eine IV-Rente innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingereicht, beginnt die Rentenberechtigung nach dem sogenannten Wartejahr, d.h. ein Jahr nach Beginn der andauernden Arbeitsunfähigkeit.

3.2.2 Beispiel für eine verspätete IV-Anmeldung

Eine Person ist 100% arbeitsunfähig. Der IV-Rentenanspruch ist gegeben. Die IV-Anmeldung für eine IV-Rente wurde 10 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingereicht. Damit liegt man mit der Anmeldung um 4 Monate in Verzug.

Die Rentenberechtigung beginnt damit erst 16 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, d.h. 4 Monate Rente sind damit verloren.

Solche Fristen die in speziellen und länger andauernden Fällen zu beachten sind, führen in der Praxis zum falschen Gedanken, dass die Krankentaggeldversicherung immer während 720 Tagen zu zahlen hätte.

Im Anhang stellen wir Ihnen eine Checkliste zum Thema Versicherungstaggelder bei Arbeitsunfähigkeit zur Verfügung

3.3 Kurzabsenzen

Vielfach gelangen Fragen an uns, ob bereits der erste Absenztage zu entschädigen sei. Dies ist abhängig von Regelungen im Arbeitsvertrag, GAV und NAV. Von Gesetzes wegen ist es zulässig in den ersten 0 – 3 Tagen Karenztage einzuführen, die nicht entschädigt werden. Erfahrungsgemäss aber nur dann, wenn Unfalltaggeld- und Krankentaggeldversicherungen, welche insgesamt längere Leistungen erbringen, als dies von Gesetzes wegen nach den sogenannten vorerwähnten Berner-, Basler- und Zürcher-Skala notwendig wären, abdecken. Somit kann es sein, dass ein Arbeitgeber im Arbeitsvertrag folgendes festhält:

„Bei Absenzen erhält der Mitarbeiter in den ersten 3 Tagen keine Entschädigung.“

3.4 Vereinfachtes Verfahren für Arbeitgebende

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und wurde in Kraft gesetzt. Hilfreich ist das Merkblatt 2.07 der AHV vom 1. Januar 2016, welches die Details regelt.

3.5 Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit gewinnt in der Schweiz stetig an Bedeutung. Im Grossen und Ganzen ist sie der Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt. Dennoch muss man als Arbeitgeber eine Reihe von Besonderheiten berücksichtigen.

3.5.1 Wochenarbeitszeit definieren

Als Arbeitgeber muss man jedem Arbeitnehmer, den man für länger als einen Monat anstellt, die wöchentliche Arbeitszeit schriftlich mitteilen. Meist geschieht dies im Arbeitsvertrag. Bei Teilzeit ist dies besonders wichtig. Die Arbeitszeitregelung ist ausschlaggebend, wenn es zu einer unverschuldeten Verhinderung (Krankheit u. a.) kommt oder wenn zu bestimmen ist, ob Überzeit geleistet wurde. Auch im Fall einer Freistellung ist Klarheit hier hilfreich, namentlich wenn es um den Lohn geht, den das Unternehmen der freigestellten Teilzeitkraft schuldet. Falls die Arbeitszeit im Voraus schwierig zu bestimmen ist, kann im Arbeitsvertrag auch eine Bandbreite definiert werden. Arbeitnehmer, die mehr als acht Wochenstunden arbeiten, muss das Unternehmen obligatorisch für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichern. Liegt die Arbeitszeit darunter, muss sich der Arbeitnehmer selber um die Versicherung von Nichtberufsunfällen kümmern.

3.5.2 Überstunden regeln

Das Obligationenrecht sieht vor, dass Überstunden mit einem Zuschlag von 25% entschädigt werden. Als Arbeitgeber kann man im Arbeitsvertrag aber anderslautende Verabredungen treffen. Etwa dass Teilzeitarbeitende ihre Überstunden generell kompensieren müssen, dass die Entschädigung für Überstunden im Lohn enthalten ist oder dass Überstunden ohne Zuschlag ausbezahlt werden. Gerade bei Teilzeit ist es wichtig, den Kompensations- oder Entschädigungsanspruch schriftlich festzulegen, um Risiken zu vermeiden. Wo ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist, gilt die dort festgelegte Überstundenregelung.

Tipp: Last oder Chance?

Von den gut fünf Millionen Erwerbstätigen in der Schweiz arbeiten 1.65 Millionen Personen Teilzeit, Tendenz steigend. Kleinere und mittlere Unternehmen sind gut beraten, wenn sie sich mit der Frage befassen, wie sie als Arbeitgeber mit zeitgemässen Arbeitszeitmodellen langfristig attraktiv bleiben. Im Wettbewerb um die besten Kräfte sind Offenheit und innovative Ansätze gefragt.

3.5.3 Wie viel bezahlte Ferien?

Die Ferienfrage sorgt oft für Unklarheit. Tatsache ist: Für Teilzeitbeschäftigte gelten anteilmässig die gleichen Ferienansprüche wie für Vollzeitbeschäftigte. Es sind auch die gleichen Rahmenbedingungen zu beachten, also etwa gesetzliche Ansprüche oder Regelungen aus Gesamtarbeitsverträgen und Betriebsreglementen. Auch der Bezug von Feiertagen steht ihnen zu, falls sie auf einen ihrer Arbeitstage fallen.

3.5.4 Lohnfortzahlung gilt für alle

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate vereinbart wurde oder bereits mehr als drei Monate besteht. Grundlage dafür ist der durchschnittliche Lohn der letzten zwölf Monate. Ist ein Arbeitnehmer im Stundenlohn angestellt und noch weniger als ein Jahr im Unternehmen tätig, ist dieser Aspekt zuweilen heikel, weil es eine Abschätzung des Lohnausfalls braucht.

3.5.5 Spezielles beim Stundenlohn

Für Arbeitnehmer im Stundenlohn kann der Arbeitgeber das Feriengeld zum Stundenlohn hinzurechnen. Das bedeutet, dass man dem Arbeitnehmer während seiner Ferien keinen Lohn ausbezahlt. Diese Handhabung muss nicht nur im Arbeitsvertrag festgehalten werden, auch in der Lohnabrechnung sind bestimmte Formalitäten zu berücksichtigen. So muss jede Lohnabrechnung neben dem Stundenlohn die Ferienentschädigung separat ausweisen, sonst drohen später Nachzahlungen. Bei vier Wochen Ferien pro Jahr beträgt die Ferienentschädigung 8.33%, bei fünf Wochen 10.64%. Dazu kommen gegebenenfalls eine Feiertagsentschädigung von 3.59% sowie der 13. Monatslohn. Diese beiden Komponenten sind für den Arbeitgeber grundsätzlich freiwillig. Zu berücksichtigen sind hier allfällige Regelungen im Betriebsreglement, im Gesamtarbeitsvertrag oder individuelle Regelungen im Arbeitsvertrag. Die Berechnung des Bruttolohns würde in einem Beispiel wie folgt aussehen:

Bezeichnung	Basis in %	Stunden	Lohn/Std.	Total in CHF
Grundlohn		145.25	26.00	3'776.50
Ferienentschädigung	10.64*		2.77	401.82
Feiertagsentschädigung	3.59*		0.93	135.58
				4'313.90
Plus 13. Monatslohn	8.33			359.35
Total Stundenlohn brutto				4'673.25

* Falls ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu berücksichtigen ist, können diese Werte variieren.

Ferner sehen gewisse GAV vor, dass der Ferienanteil erst beim Ferienbezug ausbezahlt wird.

3.6 Arbeitszeiterfassung

Mitarbeitende müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Arbeitszeiten vollumfänglich erfassen. Ausgenommen hiervon sind leitende Angestellte mit einem Bruttojahreseinkommen Basis 100% > CHF 120'000.—. Das SECO hat erleichterte Arbeitszeiterfassungen zugelassen, welche jedoch nur für Arbeitnehmende gilt, deren Funktion bestimmte Kriterien erfüllen, nicht regelmässig Nachtarbeit leisten und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Folgende drei Kategorien werden unterschieden:

1. **Höhere leitende Angestellte:** eine höhere leitende Tätigkeit übt aus, wer aufgrund seiner Stellung und Verantwortung sowie in Abhängigkeit von der Grösse des Betriebes über weitreichende Entscheidungsbefugnisse verfügt oder Entscheide von grosser Tragweite massgeblich beeinflussen und dadurch auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung eines Betriebes oder Betriebsteils einen nachhaltigen Einfluss nehmen kann. Höhere leitende Angestellte sind vom persönlichen Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes bezüglich Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, nicht aber betreffend die Vorschriften zum Gesundheitsschutz, ausgenommen. Sie müssen ihre Arbeitszeit gar nicht erfassen.
2. **Kader oder Projektmitarbeitende:** Für diese kann, sofern Sie damit einverstanden sind, die vereinfachte Arbeitszeiterfassung eingeführt werden.
3. **Mitarbeitende:** Diese unterstehen dem Arbeitsgesetz vollumfänglich und müssen ihre Arbeitszeiten und Pausen (von einer halben Stunde und mehr) sowie deren Lage erfassen.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- Der/die Arbeitnehmende hat ein Pflichtenheft, das ihm/ihr einen grossen Ermessungsspielraum bei der Bewältigung der Aufgaben lässt.
- Er/sie kann weitgehend selber bestimmen, wann er/sie arbeitet (freie Arbeitszeiteinteilung).
- Er/sie ist vollamtliche/r Projektleiter/in oder eine Kaderperson mit unterstellten Mitarbeitenden, oder
- Mitarbeitende mit einem Pflichtenheft, das ihm/ihr eine Ergebnisverantwortung überträgt, wobei er/sie bezüglich der Art der Erfüllung keinen Weisungen unterliegt.
- Er/sie leistet nicht regelmässig Nacht- oder Sonntagsarbeit.

Der Verzicht auf die vollständige Arbeitszeiterfassung gemäss Arbeitsgesetz und Verordnung muss wie folgt individuell festgehalten werden:

- Es braucht eine schriftliche Vereinbarung, die vom Mitarbeitenden unterzeichnet ist.
- In dieser Vereinbarung muss erwähnt sein, wie die gesetzlichen Ruhezeiten und Pausen einzuhalten sind.
- In der Vereinbarung muss auch festgehalten sein, dass Nacht- und Sonntagsarbeit verboten sind, es sei denn, es liegt eine Bewilligung vor oder der Betrieb ist gemäss ArGV 2 bewilligungsbefreit.
- Es müssen Endjahresgespräche durchgeführt und dokumentiert werden, in denen das Thema der zeitlichen Arbeitsbelastung besprochen wird.

Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung bedeutet, dass nur noch die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden pro Tag dokumentiert werden muss. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung führt aber final nicht zu einer Erleichterung, sondern zu einem erhöhten Aufwand. Es muss analysiert werden, welche Mitarbeitenden die Grundvoraussetzungen dafür erfüllen, danach muss mit diesen Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung, wie vorerwähnt, abgeschlossen werden. Im Endjahresgespräch muss dann ersatzweise die Arbeitsbelastung besprochen und dokumentiert werden. Somit empfiehlt sich im Grundsatz, die prinzipielle Arbeitszeiterfassung für alle Mitarbeitenden durchzuführen. Eine Checkliste für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung ersehen Sie im Anhang.

3.7 Überzeit versus Überstunden

Überstunden und Überzeit sind nicht dasselbe und werden gerne verwechselt. Nachdem die Unterscheidung zwischen Überzeit und Überstunden in der Praxis immer noch und immer wieder zu Ungereimtheiten führt, wiederholen wir hier unseren Artikel aus der Revidas Info vom 2014 und 2015 zur Klarstellung und Unterscheidung:

Überstunden

Überstunden sind zu leisten, soweit diese nach Treu und Glauben zumutbar sind. Wenn im Arbeitsvertrag geregelt ist, dass Überstunden ohne Zuschlag von 25% entschädigt werden, ist dies gesetzeskonform, weil das Gesetz schriftliche Vereinbarungen diesbezüglich erlaubt. Überstunden sind grundsätzlich auszuzahlen. Eine Kompensation ist im gegenseitigen Einverständnis möglich. Bei Überstundenentschädigung ist gemäss Bundesgericht vom Grundlohn auszugehen, inkl. sämtlicher vertraglicher Zulagen, inkl. 13. Monatslohn, Schmutz-, Gefahren-, Nachtzulagen etc., sofern diese regelmässig und dauerhaft ausgerichtet werden.

Überstunden sind im Obligationenrecht geregelt (Art. 321c).

Überstunden sind zu leisten, wenn sie notwendig und zumutbar sind. Kompensiert werden sie laut Gesetz durch Freizeit von gleicher Dauer, sofern der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Andernfalls sind sie mit einem Lohnzuschlag von 25% zu entschädigen. Davon abweichende schriftliche Vereinbarungen sind zulässig.

Überzeit ist im Arbeitsgesetz geregelt (Art. 12 und 13).

Überzeit darf nur in dringenden Ausnahmefällen verlangt werden – in der Regel nur zwei Stunden täglich. Pro Kalenderjahr sind maximal 170 Stunden Überzeit (bei Höchstarbeitszeit 45 Stunden) respektive 140 Stunden (bei 50 Stunden) zulässig. Wird Überzeit nicht im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer durch Freizeit ausgeglichen, ist sie zwingend durch einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu entschädigen. Für Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels gilt dies aber nur bei einer Überzeit von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr. Vertragliche Bestimmungen, die den Arbeitnehmer benachteiligen, sind nicht erlaubt. Von diesen Regeln ausgenommen ist die oberste Führungsspitze.

3.8 Gratifikation – Bonus – 13. Gehalt

Es sei vorwegzunehmen, dass es Branchen gibt, in denen das 13. Gehalt obligatorisch ist. Sollte in den „freien“ Branchen eine Gratifikation oder ein Bonus individuell vereinbart werden, sollten Sie nachfolgende Musterformulierungen festhalten:

- a. **Im Arbeitsvertrag:** Dem Arbeitnehmer kann eine Gratifikation ausgerichtet werden, die jeweils am xxx (Datum: z. B. Ende Jahr) vom Arbeitgeber festgelegt wird. Die Ausrichtung einer Gratifikation setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung ungekündigt ist. Die Höhe der Gratifikation steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. Sie ist nach oben und unten variabel. Die Gratifikationszahlung stellt eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar; ein Anspruch auf Auszahlung besteht unter keinem Rechtstitel, insbesondere auch dann nicht, wenn in den Vorjahren Gratifikationszahlungen, in gleichbleibender oder variierender Höhe, erfolgt sind.
- b. **Bei Auszahlung:** Die Ausrichtung dieser Gratifikation lässt keinerlei Ansprüche für die Zukunft entstehen. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Gratifikation freiwillig ausgerichtet und nur dann ausbezahlt wird, wenn Sie im Zeitpunkt der Auszahlung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

3.9 Arbeitsunfähigkeit und Kündigungsschutz

Ein Beispiel aus der Praxis:

Ein Mitarbeiter erhielt am 28. September 2016 die Kündigung per 31. Oktober 2016. Im Oktober war er während vier Tage krank, was zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis am 30. November 2016 führt. Nun musste er sich am 24. November 2016 im Spital einem kleineren Eingriff unterziehen und wurde erneut für 14 Tage arbeitsunfähig geschrieben. Was passiert nun mit dem Arbeitsverhältnis?

Antwort:

Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, die nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber während der laufenden Kündigungsfrist beginnt, kommen die gesetzlichen Sperrfristen (Ar. 336c Abs. 1 OR) zur Anwendung. Die Arbeitsunfähigkeit bewirkt eine Unterbrechung der Kündigungsfrist, die nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt wird und sich entsprechend verlängert. In unserem Fallbeispiel wurde die ursprüngliche Kündigungsfrist (1. Oktober 2016 bis 31. Oktober 2016 = 31 Tage) während vier Tagen unterbrochen, d.h. sie verlängerte sich bis 4. November 2016. Gestützt auf Art. 336c Abs. 3 OR („Aufrundungsfrist“ bis Ende Monat) erstreckt sich das Arbeitsverhältnis dann zusätzlich bis 30. November 2016.

Was geschieht nun bei einer weiteren Arbeitsunfähigkeit während der (verlängerten) Kündigungsfrist? Verlängert sich das Arbeitsverhältnis jedes Mal neu?

Ist eine Arbeitsunfähigkeit auf dieselbe Ursache zurückzuführen, wird die Kündigungsfrist erneut unterbrochen, aber die maximale Sperrfrist darf insgesamt nicht überschritten werden. Hingegen löst eine andere Krankheit oder ein neuer Unfall wiederum die volle Sperrfrist aus. Zu beachten ist aber, dass einer erneuten Arbeitsunfähigkeit während der sogenannten „Aufrundungsfrist“ (Art. 336c Abs. 3 OR) – in unserem Beispiel vom 5. November 2016 bis 30. November 2016 – nicht mehr zu einer neuen Sperrfrist führt. Somit bewirkt die erneute Arbeitsunfähigkeit ab 24. November 2016 keine zusätzliche Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, das also definitiv am 30. November 2016 endet.

3.10 Selbständig versus Unselbständig

Verwaltungsratsentschädigungen sind grundsätzlich unselbständige Entgelte und müssen von der auszahlenden Firma mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgerechnet werden. Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gilt auch für Verwaltungsräte der AHV / IV / EO Freibetrag von CHF 16'800.– pro Jahr oder CHF 1'400.– pro Monat. Nur wenn das VR-Mitglied seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten ausübt, den es im Verwaltungsrat vertritt, und das Entgelt direkt den Dritten in der Schweiz ausgerichtet wird, handelt sich bei der VR-Entschädigung ausnahmsweise nicht um massgebenden Lohn. VR-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Kurzarbeits- und Insolvenzenschädigungen. Die Rechtsprechung verwehrt Ihnen auch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, solange sie eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben, solange Sie beispielsweise Alleinaktionär oder VR-Mitglied sind. Fällt die arbeitgeberähnliche Stellung effektiv und definitiv weg (Konkurs), hat das ehemalige VR-Mitglied in Einzelfällen Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung. VR-Entschädigungen sind nicht obligatorisch unfallversichert.

Die VR-Tätigkeit ist von der BVG-Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie als Nebenerwerbstätigkeit ausgeübt wird und für die hauptberufliche Tätigkeit eine BVG-Versicherung besteht oder das VR-Mitglied selbständig erwerbend ist. Eine freiwillige Versicherung der VR-Entschädigungen ist möglich.

International gilt, dass die VR-Tätigkeit als in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit gilt, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder vom Ausland aus erfolgt und unabhängig des Wohnsitzes des VR-Mitgliedes. Es spielt keine Rolle, ob das VR-Mitglied sein Mandat tatsächlich ausübt, ob die VR-Entscheidung an ein Unternehmen im Ausland bezahlt wird oder überhaupt etwas bezahlt wird, selbst wenn die Gesellschaft in der Schweiz weder über Geschäftsräume noch über Personal (Domizilgesellschaften) verfügt. Dies ist insbesondere wichtig bei der Abgrenzungsfrage, wo grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge bei internationalen Konstellationen (sogenannte Kippfälle, Kippfalle) zu entrichten sind.

3.11 Lohnausweis – Beilagen für Grenzgänger

Am 27. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Finanzen über die Umsetzung des deutschen Bundesfinanzhofes über die einkommenssteuerlichen Behandlung von Beiträgen zu zweiten Säulen informiert. Im August 2017 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Mitteilung publiziert.

Aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Besteuerungen müssen nun für Grenzgänger weitere Details beigebracht werden. Geleistete Beiträge in die Schweizer Pensionskasse sind durch die Vorsorgeeinrichtung in zwei Bestandteile aufzuteilen:

- Beiträge für die nach der schweizerischen beruflichen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebene Mindestabsicherung
- Andere Beiträge der zusätzlichen Absicherung, Überobligatorium genannt.

Die Aufteilung ist somit als Beilage zu den Lohnausweisen im Sinne einer Deklarationspflicht des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer bzw. seiner Fiskalbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die vom Arbeitgeber allenfalls anteilig übernommenen Versicherungsbeiträge (KTG und NBUV) stellen zum Beispiel steuerpflichtiges Einkommen dar. Versicherungsleistungen (Taggelder) sind in Deutschland steuerfrei und unterliegen auch nicht dem Provisionsvorbehalt. Mutterschafts- und IV-Taggelder, Kinder- und Ausbildungszulagen, Zahlungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind ebenso aufzuschlüsseln. Beachten Sie die richtige Stammdatenerfassung in ihrer Lohnbuchhaltung.

3.12 Lohnausweis

Obwohl die Politik wiederkehrend Entlastungen und Vereinfachungen für die KMU verspricht, erleben wir das Gegenteil. Einen Teil haben viele von Ihnen mit den Steuerdeklarationen 2016, welche erstmals mit dem Thema Aussendienst im Zusammenhang mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs (FABI) stand, erfahren dürfen. Diese löst Verkomplizierungen aus und ist widersprüchlich. Ebenfalls führte dies bei vielen Aussendienstmitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen zu einem höheren steuerbaren Einkommen.

In Ziff. 15 des Lohnausweises müssen die Arbeitgeber bei Geschäftswagenbesitzern den Aussendienstanteil deklarieren. Wir verweisen auf die Revidas Info 2016. Wenn keine Pauschale verfügbar oder gewünscht ist, müssen die effektiven Aussendiensttage erfasst werden. Was genau zum Aussendiensttag zählt, bleibt trotz Mitteilung 002-D-2016-d der Eidg. Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 in der Praxis weitgehend unklar.

Die steuerliche Neuerung bei Aus- und Weiterbildungskosten ist ebenso per 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Erfahrungsgemäss mussten dann im Januar 2017 die Lohnausweise erstellt werden. Das Merkblatt zu den Aus- und Weiterbildungskosten wurde jedoch erst ab Sommer 2017 zur Verfügung gestellt. Somit zu einem Zeitpunkt, an welchem sämtliche Lohnausweise 2016 bereits erstellt sein mussten.

Seit dem 27. Juli 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen für deutsche Grenzgänger die einkommenssteuerliche Behandlung von Beiträgen zur 2. Säule der Schweizerischen Altersvorsorge umgesetzt. Das heisst, dass sämtliche Arbeitgeber, die deutsche Grenzgänger beschäftigen, folgende Beiträge auseinander halten und separat aufführen müssen.

- Arbeitgeberbeitrag Obligatorium
- Arbeitgeberbeitrag Überobligatorium
- Arbeitnehmerbeitrag Obligatorium
- Arbeitnehmerbeitrag Überobligatorium

Unabhängig davon, dass in der Schweiz diese Beiträge ordnungsgemäss und anerkannt sind. All dies, weil in Deutschland nur die obligatorischen, vom Gesetz geforderten Mindestversicherungen anerkannt werden. Die hieraus resultierenden Differenzen werden den deutschen Arbeitnehmern aufgerechnet. Sollte Sie solche Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie von deren Pensionskasse separate Darstellungen, wie vorerwähnt, verlangen und den Lohnausweisen beilegen.

Auch hat der Lohnausweis regelmässig Auswirkungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer. Übliche Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.- pro Ereignis sind gemäss Vorschriften des Lohnausweises nicht zu deklarieren. Bei unüblichen Geschenken – betragsunabhängig auch unter CHF 500.– - ist ein Eintrag im Lohnausweis vorzunehmen. Immer aufzuführen sind Geschenke in einem Wert von über CHF 500.–. Dies gilt nicht nur für die Differenz, in diesem Sinne für den ganzen Betrag. Sobald dies der Fall ist, dürfen auf diese Aufwendungen keine Vorsteuern geltend gemacht werden!

4 Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

4.1 Digitaler Nachlass – rechtzeitig Verfügungen treffen

Wenn ein Internetnutzer plötzlich durch Krankheit oder Unfall geschäftsunfähig wird oder stirbt, müssen Angehörige, Geschäftspartner und Erben wissen, wie sie mit dem Nachlass im Computer, den Websites, der E-Post usw. umzugehen haben.

4.2 Regelung für Geschäftsunfähigkeit oder Tod

Erwachsenen – egal welchen Alters – ist zu empfehlen, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Das gesetzliche Vertretungsrecht nach Artikel 374 ZGB von Ehepartnern oder eingetragenen Partnern betrifft nur die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens und die Befugnis es zu erledigen.

4.3 Verfügung über digitale Daten

Auch für soziale Netzwerke sollte der Erblasser anordnen, ob nach dem Tod Beiträge zu löschen sind und wenn ja, welche und von wem. Wichtig ist auch ein Verzeichnis über die entsprechenden Zugangscodes.

4.4 Vorsicht gegenüber professionellen Nachlassverwaltern

Manchmal wird empfohlen, Passwörter in einer verschlüsselten Cloud zu platzieren. Viele Computerfachleute raten aber davon ab, denn man ist nie sicher, was mit den Daten in einer Cloud passiert und wo sie physisch gelagert werden (EU / USA / Asien?). Passwörter allenfalls auch Listen über Konten, speichert man am besten auf einem separaten USB-Stick und bewahrt diesen in einem versiegelten Umschlag an einem sicheren Ort auf, zu dem nur die Bevollmächtigten im Notfall Zutritt haben. Für E-Post ist die einfachste Lösung, einer Vertrauensperson für den Notfall Zugang zum Passwort zu ermöglichen. Eine andere Möglichkeit ist eine Anweisung an den Internetdienstleister, bestimmten Personen den Zugang zu den Konten zu gewähren und Vertrauenspersonen zu bestimmen, die ein Auskunftsrecht haben.

4.5 Begrenzter Datenschutz für Verstorbene

Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen erst nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden. Die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder wenn der Tod ungewiss ist 110 Jahre seit der Geburt. Hierzu gibt es kantonale Gesetze, internationale Gesetze sowie auch eine Datenschutzgrundverordnung der EU.

4.6 Urheberrecht gilt für digitalen Nachlass

Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich (Art. 16 ORG). Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechts schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies vereinbart ist bzw. im Todesfall vom Erblasser bestimmt wurde. Urhebern ist sehr zu empfehlen testamentarische Bestimmungen über ihren urheberrechtlich geschützten Nachlass zu treffen.

4.7 Onlinedienste

„Ein Account ist nicht übertragbar und alle Rechte der im Account gespeicherten Inhalte erlöschen mit dem Tod des Nutzers“. Die gesamte Bearbeitung des digitalen Nachlasses ist demzufolge schwieriger. Beachten Sie deshalb die Bestimmungen von:

- Yahoo – Facebook – Twitter – Google – Xing – LinkedIn – Flickr
- Dropbox
- E-Mail-Konten bei Sunrise Salt, Cablecom, gmx, etc.

Zu beachten sind auch Regelungen in Bezug auf I-tunes. Wenn die Dateien auf einer Festplatte oder einem USB-Stick gespeichert sind, gehen die MP3 Musikdateien, Fotos, Videos und die anderen Dateien an denjenigen über, der den Datenträger geerbt hat. Sind die Dateien jedoch mit einem Nutzeraccount verbunden, in einer Cloud abgelegt, erwirbt der Käufer in der Regel nur ein Nutzungsrecht, welches mit dem Tod des Kunden erlischt! Beachten Sie auch, dass Sie zu Ihrer Sicherheit, die Zugangscodes regelmässig erneuern sollten. Dementsprechend sollte jeder Anwender über die Vielzahl seiner Online-Konten und entsprechenden Vertragsbeziehungen regelmässig ein aktualisiertes Dokumentenverzeichnis erstellen, welches folgende Angaben enthalten sollte:

- Aufbewahrung der Verträge und Dokumentation der Vertragsbeziehungen
- Hinterlegung der Zugangsdaten bei einer Vertrauensperson
- Instruktionen an die jeweiligen Anbieter soweit dies möglich ist
- Hinterlegung der Daten in einem digitalen Vererbungsdienst wie SecureSafe oder PasswortBox
- Regelung des finalen Nachlasses in der letztwilligen Verfügung

4.8 Vorsorge und Demenz – plötzlich ist alles anders – Warum ein Vorsorgeauftrag entscheidend sein kann

Bereits in früheren Revidas Infos haben wir hierüber berichtet. Viele sind sich der Brisanz noch nicht bewusst. Viele haben jedoch schon Erfahrungen mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Erwachsenenschutzrecht gemacht.

Als Absicherung gegen Handlungsunfähigkeit empfiehlt es sich, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Der Auftrag kann ausführlich sein oder kurz.

Zur Vereinfachung im Notfall, empfiehlt es sich, für die Bevollmächtigten allgemeine Informationen über den Standort von Akten und Daten, Bankdaten, Versicherungsdaten, zusammenzustellen.

Achtung: Denken Sie daran, dass bei verheirateten Personen Bankkonti des Ehepartners bis zur Erbteilung blockiert bleiben. Eine Geldreserve für den Ehepartner sollte immer bereit stehen.

Für den Todesfall können auch Angaben über Wünsche und Orte und Wege der Abdankung sinnvoll sein, wenn dies formuliert wird. Idealerweise aber nicht im Testament, weil dieses ja nach dem Tod zuerst eröffnet werden muss.

Idealerweise verfassen Sie eine Patientenverfügung und einen Organspenderausweis, welche mindestens in einem Exemplar beim Hausarzt oder dem Arzt, den Sie regelmässig besuchen, hinterlegt und besprochen werden sollte. In Bezug auf die Organspenden möchte der Gesetzgeber das Gesetz umdrehen, wonach eine grundsätzliche Organspendepflicht bestehen würde und eine Verneinung schriftlich festgehalten werden muss. Heute ist es umgekehrt: Eine Organspende muss schriftlich festgelegt sein.

Der Vorsorgeauftrag wird in drei Regelungsbereiche unterteilt:

- a. Personensorge
- b. Vermögenssorge
- c. Vertretung im Rechtsverkehr

Bei der Personensorge geht es um die Sicherstellung der Betreuung und eines geordneten Alltags, die Anordnung für Wohnsituation, Entscheid über Unterbringung im betreuten Wohnen, Verpflegung, Unterhalt, Hobbies, Einrichtung, Bekleidung, Kontaktpflege etc.

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des gesamten Vermögens, Bezahlung der Lebenshaltungskosten, Ausfüllen der Steuererklärung, Vertreten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Banken und Ämtern (insbesondere Grundbuchamt).

Die Vertretung im Rechtsverkehr regelt die Befugnis zur Stellvertretung vor Behörden und Gericht.

4.9 Unterscheidung Vollmacht – Vorsorgeauftrag

Die Vollmacht ist ab der Unterschrift gültig, noch bevor die Tinte trocken ist. Der Vorsorgeauftrag gilt jedoch gegenüber jedem Adressaten und für jede erdenkliche Rechtshandlung. Wenn man ihn geschrieben hat, zeigt er noch keine Wirkung. Die Wirkung tritt erst ein, wenn ein Arztzeugnis vorliegt, wonach der Auftraggeber urteilsunfähig ist. Der Vorsorgeauftrag muss validiert werden.

Die eingesetzten Personen handeln dann bei eingetretener Urteilsunfähigkeit anstatt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne der Anweisung des Auftraggebers. Bei einem umfassend und gültig errichteten Vorsorgeauftrag muss die KESB keinen Beistand bestellen. Der Vorsorgeauftrag wird sogenannten bestätigt (Validierung). Entgegen der weit verbreiteten Meinung, dass der Partner ein gesetzliches Vertretungsrecht hat, beschränkt sich dies auf Alltagshandlungen, wie laufende Rechnungen für Wohnung, Nahrungsmittel, Kleidung, Betreuung, Körperpflege, Krankenkasse, Versicherungen, Freizeit, kleinere Geschenke, zu bezahlen. Sobald es schwerwiegendere Geschäfte betrifft im Zusammenhang mit Eigenheim, Wertschriftentransaktionen, Hypothekarverträge, die auslaufen etc., ändert sich die Situation grundlegend.

Weshalb erwähnen wir im Titel Vorsorge und Demenz und plötzlich ist alles anders?

Die Dokumente sind zu erstellen, solange Sie noch ihre Urteilsfähigkeit besitzen und die Komplexität und die Tragweite des Rechtsgeschäftes beurteilen können. Bei Demenz, je nach Stadium, wird dies bereits nicht mehr von der Urkundsperson bestätigt und nach heutigem Stand kann sich die Situation leider nur verschlechtern und ist somit irreversibel. Bei eintretender Demenz und/oder fortgeschrittenem Alter können somit solche Dokumente bereits nicht mehr erstellt werden.

Beispiel: Unternehmer, 55-jährig, erkrankt plötzlich an Demenz, vor seiner Erkrankung hat er weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Vollmacht zur Ausübung seiner Aktionärsrechte erstellt. Eine Patientenverfügung für die Regelung seiner persönlichen Gedanken zur Situation ebenso nicht. Er hat aber einen ausführlichen Ehe- und Erbvertrag erstellt, welcher die Nachfolge, auch die Aufteilung seiner Aktien regelt. Dieser greift jedoch erst beim Todesfall. Solange er lebt, kann er diese Regelung noch nicht umsetzen. Zu einer neuen Verfügung ist er nun nicht mehr in der Lage. Eine Nachfolgeregelung ist somit möglicherweise für viele Jahre blockiert. Jeder kann plötzlich und unerwartet von Urteilsunfähigkeit betroffen sein. Denken Sie auch an das traurige Schicksal von prominenten Personen, wie Rennfahrer Michael Schumacher.

Folgende Bereiche sind gesetzlich in Bezug auf die Vertretung ungenügend geregelt:

- Unternehmer / Unternehmerin
- Berufliche Tätigkeit
- Gesellschafter / Gesellschafterin
- Ausübung von Gesellschaftsrecht, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts und die Verfügung über die Anteilsrechte (Aktien, Stammanteile etc.)
- Eigentümer von Liegenschaften, Verfügung über und Belastung von Liegenschaften, inkl. Erneuerung von Hypotheken

Durch die Vollmacht wird eine Person ermächtigt, anstelle des Vollmachtgebers rechtsgültig zu handeln. Sofern die Vollmacht auch nach dem Verlust der Urteilsfähigkeit oder nach dem Tod gültig sein soll, ist es ausdrücklich zu regeln.

Durch den Vorsorgeauftrag wird eine Person ermächtigt und beauftragt anstelle des Auftraggebers / der Auftraggeberin zu handeln. Die Wirkung tritt im Gegensatz zur Vollmacht jedoch nicht sofort ein, sondern erst, wenn die beauftragende Person dauernd urteilsunfähig geworden ist und die Erwachsenenschutzbehörde die Rechtmässigkeit des Vorsorgeauftrags bescheinigt (validiert) hat. Eine aufgeschobene Ermächtigung, welche erst ab dem Zeitpunkt und für den Fall der Urteilsunfähigkeit gelten soll, ist nur in der Form eines Auftrages zulässig. Im Anhang ersehen einen Auszug ZGB Art. 360 bis 369, 456.

4.10 Übersicht Erwachsenenschutzrecht

Das neue Erwachsenenschutzrecht gliedert sich in drei Titel:

Die eigene Vorsorge und die Massnahmen von Gesetzes wegen Art. 360 bis 387 ZGB	Die behördlichen Massnahmen Art. 388 bis 439 ZGB	Organisation Art. 440 bis 456 ZGB
<ul style="list-style-type: none"> • Die eigene Vorsorge • Der Vorsorgeauftrag • Die Patientenverfügung • Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen • Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner • Vertretung bei medizinischen Massnahmen • Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beistandschaften • Die fürsorgerische Unterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden und örtliche Zuständigkeit • Verfahren • Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht • Verantwortlichkeit

Personensorge

- Persönliche Angelegenheiten physischer, psychischer und sozialer Natur

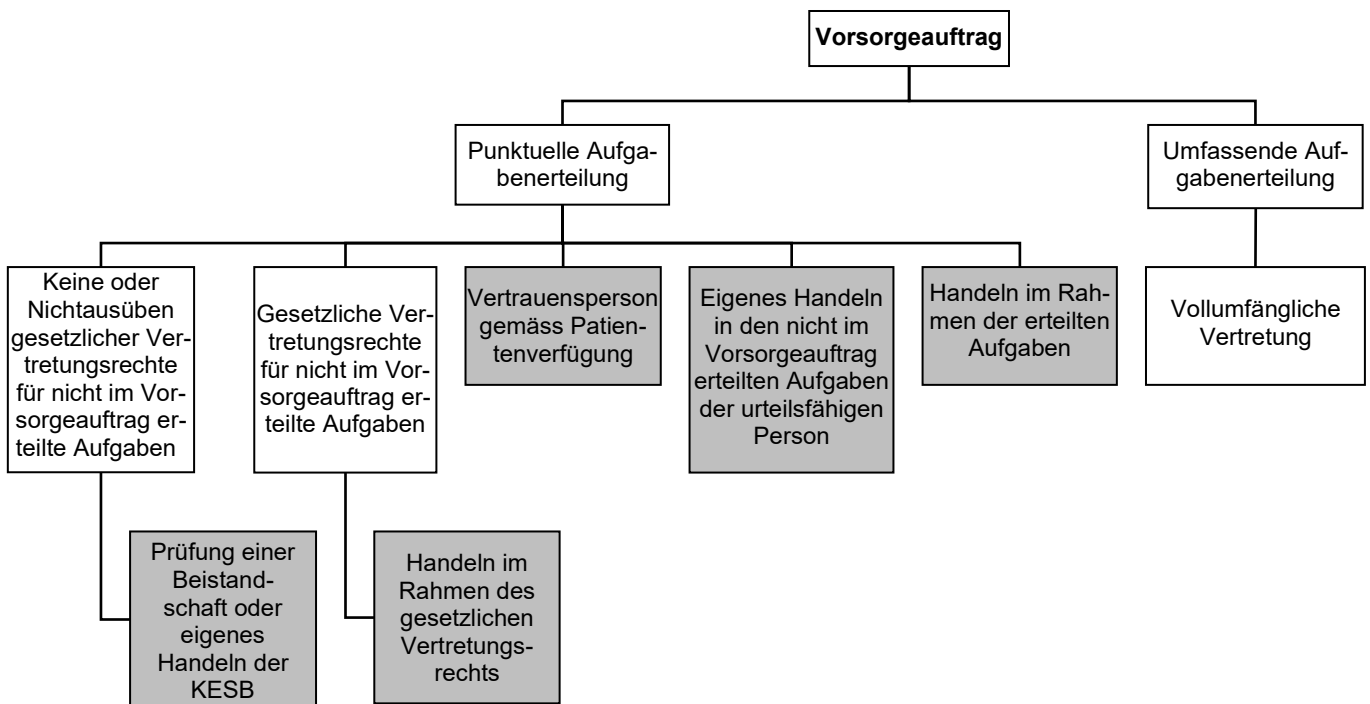
Vermögenssorge

- Einkommens- und Vermögensverwaltung

Vertretung im Rechtsverkehr

- Für die erteilten Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge
- Zusätzliche Aufgabenbereiche

Folgende Akteure arbeiten in solchen Situationen zusammen



Das Verhältnis zum Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnern kann wie folgt dargestellt werden

- ¹ *Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.*
- ² *Das Vertretungsrecht umfasst:*
 - 1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;*
 - 2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und*
 - 3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.*
- ³ *Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.*

Art. 374 ZGB

Hat der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner einen Vorsorgeauftrag errichtet, so geht dieser dem gesetzlichen Vertretungsrecht vor.

Für Beistandschaften wurden vier Formen eingeführt:

Begleitbeistandschaften

- Keine Vertretungsbefugnis
- Keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Vertretungsbeistandschaft

- Vertretungsbefugnisse in den bezeichneten Aufgabenbereichen (Art. 394 ZGB)
- Vertretung im Bereich Vermögenssorge (Art. 395 ZGB)
- Einschränkung der Handlungsfähigkeit in den Aufgabenbereichen optional
- Zugriffsbeschränkung auf einzelne Vermögenswerte, ohne die Handlungsfähigkeit einzuschränken
- Grundbuchsperr

Mitwirkungsbeistandschaft

- Bestimmte Handlungen der betroffenen Person benötigen die Zustimmung des Beistandes oder der Beistandin
- Einschränkungen der Handlungsfähigkeit hinsichtlich der mitwirkungsbedürftigen Geschäfte

Umfassende Beistandschaft

- Vertretungsbefugnis in allen drei Aufgabenbereichen
- Entzug der Handlungsfähigkeit

4.11 Unterstehen Vorsorgebeauftragte dem Geldwäschereigesetz?

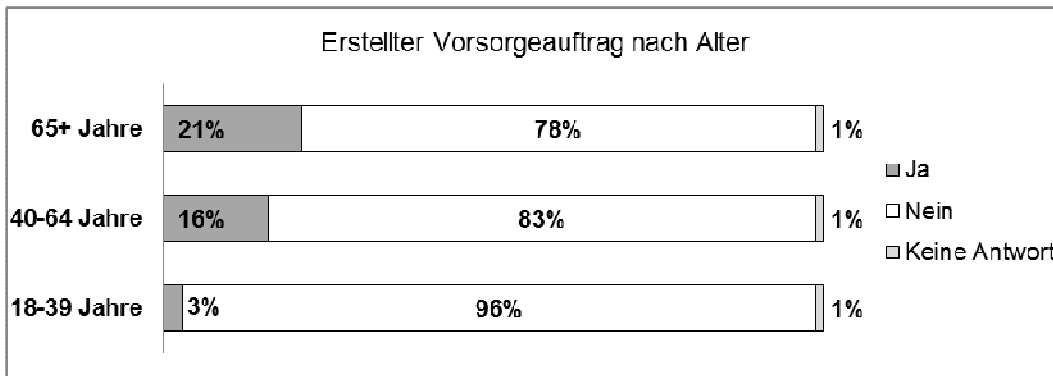
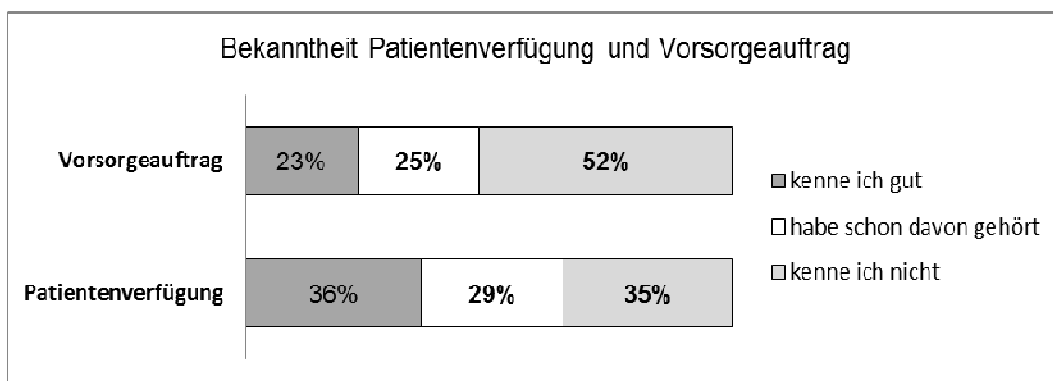
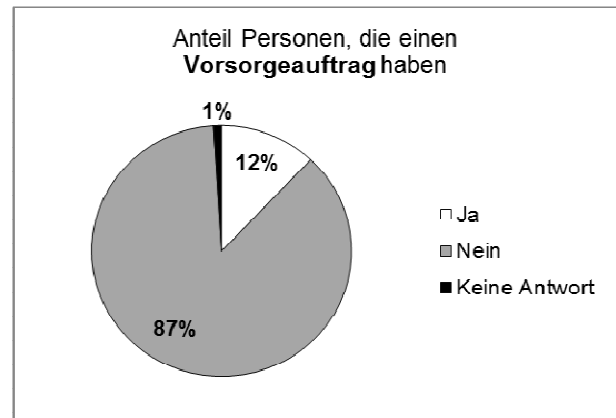
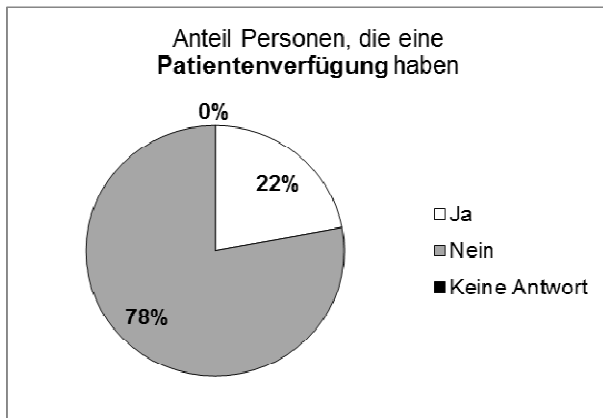
Gemäss Rundschreiben [Rundschreiben 2011/1 Finanzintermediation nach GwG] (Rundschreiben) 133 ff. ist staatliches Handeln grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt, wenn es im Hoheitsbereich erfolgt, selbst wenn die Tätigkeit an sich als Finanzintermediation zu qualifizieren wäre. Weiter ist für die Unterstellung unter das GwG die genaue Organisationsform des Trägers öffentlicher Aufgaben unerheblich.

Auch private Organisationen können per Gesetz, durch einen Hoheitsakt oder aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ermächtigt werden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Voraussetzung dazu ist, dass die Finanzintermediation durch eine gesetzliche Grundlage der Behörde übertragen oder erlaubt ist, ein subordinatives Verhältnis zwischen der Behörde und dem Vertragspartner besteht und die Finanzintermediation der Behörde als Mittel dient, um die in ihrer Kompetenz liegenden Aufgabe zu erfüllen. Weiter wird im Rundschreiben Rz. 141 ausdrücklich festgehalten, dass u. a. vormundschaftliche Organe dem GwG grundsätzlich nicht unterstellt sind.

Die beauftragte Person gemäss Art. 363 ff. (neu) nimmt somit gestützt auf ebendiese gesetzliche Grundlage im Rahmen des Vorsorgeauftrages stellvertretend für die Behörde eine staatliche Aufgabe wahr. Dabei bleibt die Behörde gegenüber der beauftragten Person weisungsbe-rechtigt und kann ihr nötigenfalls die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Wer sich daher im Fall der eingetretenen Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person im Rahmen eines Vorsorgeauftrages im obenerwähnten Sinne um die Betreuung und die Verwaltung des Vermögens dieser Person kümmert, ist dem GwG nicht unterstellt.

4.12 Wie bekannt sind Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung?



Nachfolgend nochmals die Hinweise zu Internetplattformen zum angesprochenen Thema

- www.prosenectute.ch
- www.churaviva.ch
- www.srk-sg.ch

4.13 Neues Erbrecht

Das neue Erbrecht liegt im Entwurf vor. Eine effektive Einführung kann jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Wesentlichen sollen die Pflichtteile neu wie folgt reduziert werden:

Für Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Wenn Sie mit einem Ehepartner zu teilen haben, beträgt der Anspruch wie früher 3/8 der Erbschaft. Das ergibt sich dadurch, dass der Pflichtteil des Ehepartners kleiner ist als früher.

Für den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partner beträgt der Pflichtteil $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs.

Der Pflichtteil für die Eltern von unverheirateten Personen wird abgeschafft. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen nicht zur Erbschaft gezählt werden.

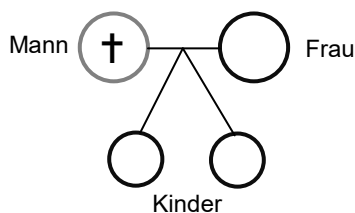
Das Problem der Erbschleicherei wird in zwei Artikeln berücksichtigt:

ZGB Art. 541a, darf den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen sowie ihren Angehörigen durch eine Verfügung von Todes wegen höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

ZGB Art. 469 Abs. 1, sind Verfügungen die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, anfechtbar, nach altem Recht wären diese sogar ungültig.

Sollte man erreichen wollen, dass bei Inkraftsetzung sofort die neuen, reduzierten Pflichtteile Gültigkeit erlangen, empfiehlt es sich, in heute abzufassende Erbverträge oder Testamente eine entsprechende Klausel einzubauen, die darauf hinweist, dass der Vorschlag ja schon vorliegt. Zum Vergleich fünf verschiedene Situationen:

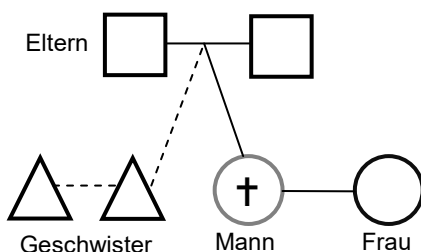
Verheiratet – zwei Kinder



Ein verheiratetes Paar mit zwei gemeinsamen Kindern, der Mann stirbt. Ohne Testament oder Erbvertrag erbt die Frau die Hälfte des Nachlasses, die Kinder erben die andere Hälfte. Nur mit einem Testament oder Erbvertrag kann man auch noch jemanden anderen erben lassen: Die Ehefrau wird auf den Pflichtteil gesetzt von zwei Achteln, die Kinder werden auf den Pflichtteil gesetzt von drei Achteln. So bleiben drei Achtel des Nachlasses, die man irgendjemanden zuweisen kann, Freunden, Enkeln, einer Organisation. Dies kann man mittels Testament auch heimlich machen, ohne Wissen der Angehörigen.

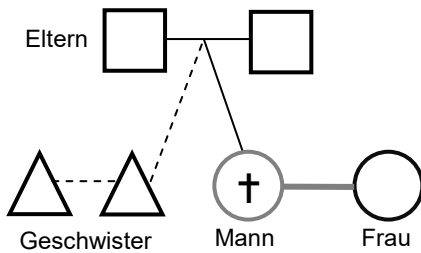
Einem Tier kann direkt nichts vererbt oder vermacht werden. Es besteht aber die Möglichkeit, Tiere testamentarisch zu begünstigen, was dann am besten von einem Willensvollstrecker oder Erben erfüllt werden kann.

Verheiratet – keine Kinder



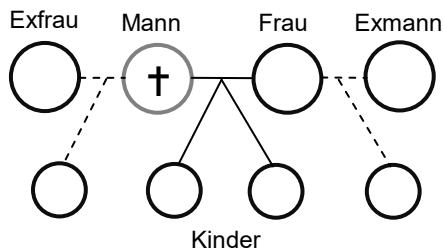
Ein verheiratetes, kinderloses Paar, der Mann stirbt. Der „elterliche Stamm“ des Mannes ist erbberechtigt mit einem Viertel, die Ehefrau erhält drei Viertel. Wenn die Eltern des Mannes gestorben sind, dann rücken seine Geschwister an deren Stelle. Mit einem Testament kann man den Pflichtteil des elterlichen Stammes abändern, die Eltern können auf ein Achtel herabgesetzt werden, allfällige Geschwister oder deren Nachkommen können ganz von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Selbstverständlich können auch in diesem Fall mit einem Testament Dritte bedacht werden. Wer in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, für den gelten dieselben Regeln wie für Verheiratete.

Konkubinats – keine Kinder



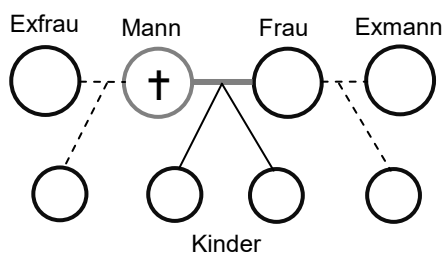
Ein kinderloses Paar, nicht verheiratet, der Mann stirbt. Wenn kein Testament gemacht wurde, erbt die Freundin nichts. Egal, wie lange die beiden zusammen waren. Ohne Testament geht der gesamte Nachlass an die Eltern des Mannes. Wenn diese nicht mehr leben, an seine Geschwister oder deren Nachkommen. Nur mit einem Testament oder Erbvertrag lässt sich der Pflichtteil der Eltern auf ein Zweitel herabsetzen. Die Freundin (respektive der Freund) erbt also im besten Fall die Hälfte des gesamten Nachlasses. Nur im Falle, dass beide Eltern schon vorverstorben sind, erbt die Freundin alles. Allerdings muss sie die Erbschaftssteuer in Höhe von 30% berappen. Nachkommen und Ehegatten müssen keine Erbschaftssteuer zahlen.

Verheiratet – Patchworkfamilie



In einer Patchworkfamilie ist die Erbregelung etwas komplizierter, aber auch gesetzlich geregelt. Im Beispiel sind ein Mann und eine Frau verheiratet, sie haben zwei gemeinsame Kinder. Aus einer früheren Ehe haben beide jeweils ein Kind in die Patchworkfamilie mitgebracht. Stirbt nun der Mann, sind seine jetzige Frau und das mit seiner Ex-Frau gezeugte Kind erbberechtigt. Die eine Hälfte geht an die jetzige Frau, die andere Hälfte an die drei Kinder. Nur die blutsverwandten Kinder des Mannes erben, das vierte Kind geht leer aus. Handkehrum gilt dasselbe, wenn die Frau stirbt. Mit einem Testament oder Ehe- und Erbvertrag lässt sich auch dies ändern: Die Frau kann auf den Pflichtteil von zwei Achteln gesetzt werden, die drei blutsverwandten Kinder auf den Pflichtteil von drei Achteln. Drei Achtel kann der Mann nach Wunsch dann frei vererben.

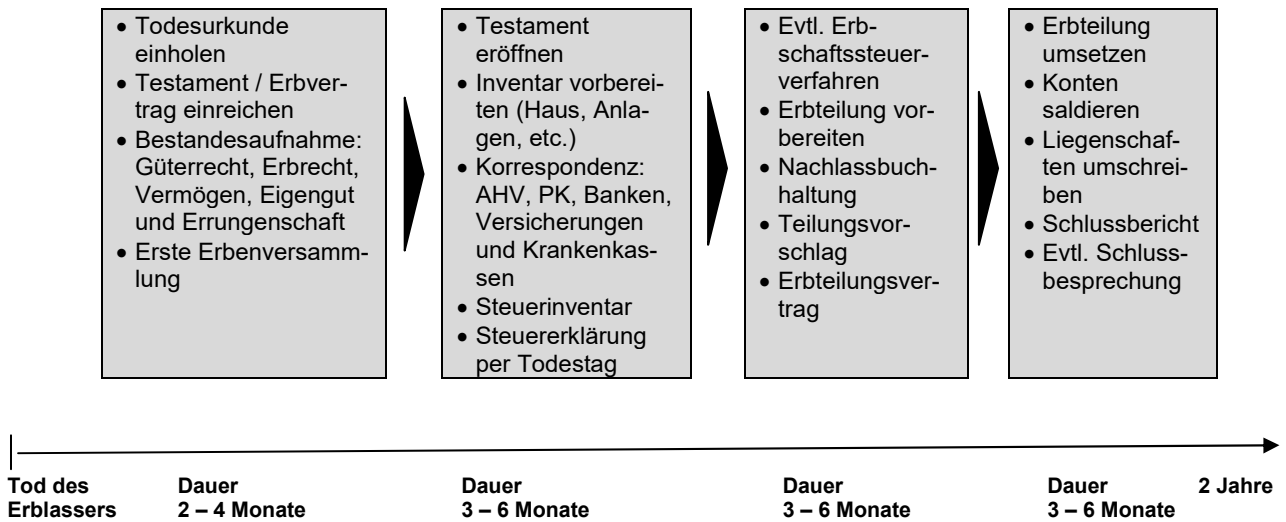
Konkubinats – Patchworkfamilie



Mann und Frau sind nicht verheiratet, leben im Konkubinats mit zwei gemeinsamen Kindern. Mann und Frau haben aus früheren Beziehungen jeder noch ein Kind mit dem Ex-Partner. Stirbt der Mann, erhält die Frau nichts. Das Erbe geht vollumfänglich an die drei Kinder des Mannes. Mit einem Testament oder Erbvertrag kann er verfügen, dass die Kinder drei Viertel des Erbes erhalten, über ein Viertel kann er frei verfügen. Vermacht er dieses Viertel seiner Freundin, so muss diese eine Erbschaftssteuer in der Höhe von 30% zahlen. Handkehrum gelten dieselben Regeln, wenn die Frau stirbt.

4.14 Willensvollstreckung – wenn die Erben an ihre Grenzen stossen

Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben bilden diese eine Erbengemeinschaft. Sie sind Gesamteigentümer des Nachlassvermögens und können nur gemeinsam und einvernehmlich handeln. Dies führt bereits bei Uneinigkeiten zu einer Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft. Idealerweise wird ein Willensvollstrecker beauftragt, dessen Tätigkeiten und zeitlicher Ablauf in etwa wie folgt dargestellt werden kann:



Wenn kein Willensvollstrecker eingesetzt worden ist, kann auch eine Erbenvertretung, welche staatlich beaufsichtigt ist, die zuständige Behörde am letzten Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers hinzugezogen werden.

Ein Willensvollstrecker ist – je nach Blickwinkel – oft ein Prellbock oder ein Fels in der Brandung, der Emotionen und auch irrationales Verhalten der Erben abfedert. Der Willensvollstrecker braucht eine zielführende Strategie, um sich auch gegen stürmische Erben behaupten zu können. Umsicht, Fachkompetenz sind Grundvoraussetzung für eine professionelle Willensvollstreckung. Der Willensvollstrecker kann auch als „Schiedsrichter“ erkannt werden. Dies ist für die Erben regelmässig vorteilhafter mit dem Willensvollstrecker Lösungen zu finden, als den Konflikt vor Gericht auszutragen. Erbteilungsprozesse sind sehr kostspielig, können zermürbend sein und nicht selten dauert es mehrere Jahre bis überhaupt ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Im Nachlass sind auch die Verbindlichkeiten zu beurteilen.

4.15 Haftungskaskade für Verbindlichkeiten im Nachlass

Nachlassschulden	<p>Schulden des Erblassers Bankgebühren, Schuldzinsen (Darlehen, Hypothek), Krankenkassen- und andere Versicherungsprämien, Anteile an ungedeckten Krankheitskosten, Mietzins, Anteil an Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag usw.</p> <p>Todesfallkosten Todesanzeigen, Beerdigung, Grabstein und Grabunterhalt</p> <p>Erbgangskosten Todesfallkosten, ehedüterrechtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten, Honorar des Willensvollstreckers oder Erbenvertreters, Erbschaftssteuer (Nachlasssteuer), vom Willensvollstreckter oder Erbenvertreter begründete Verpflichtungen (z. B. Verkehrswerteinschätzungen, Auktionskosten, Lagerungskosten usw.)</p> <p>Vermächtnis</p>
Persönliche Schulden der Erben	<p>Schulden des überlebenden Ehegatten Bankgebühren, Schuldzinsen (Darlehen, Hypothek), Anteile an ungedeckten Gesundheitskosten, Krankenkassen- und andere Versicherungsprämien, Anteil an Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, Mietzinsen usw.</p> <p>Übrige Schulden der Erben Laufende Verbindlichkeiten, Erbschaftssteuern (Erbfallsteuer)</p>
Haftpflichtansprüche	<p>Erben</p> <p>Vermächtnisnehmer</p> <p>Nachlassgläubiger</p> <p>Auflage</p> <p>Erbengläubiger</p>

4.16 Vorsorgeleistungen in internationalen Verhältnissen

Vorsorgeleistungen und deren Leistungen unterscheiden sich von Land zu Land. Die verschiedenen Länder haben divergierende Vorsorgesysteme. Die Schweiz kennt das sogenannte Waadtländer-Modell (international auch EET-System genannt):

- Die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung können abgezogen werden (Exception).
- Während der Dauer werden sowohl Erträge als auch Vermögen nicht dem zukünftigen Leistungsgläubiger steuerlich zugerechnet (Exception).
- Leistungsbezüge werden steuerlich erfasst (Taxation).

Andere Länder kennen ETT oder TEE-Systeme. Ein Wechsel der Ansässigkeit, allenfalls einhergehend mit gleichzeitigem Rollenwechsel vom Beitragszahler zum Leistungsbezüger, kann daher zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen.

4.17 Besteuerung von Leistungen aus einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung

Nach dem oben beschriebenen Modell werden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen zum Zeitpunkt ihrer Erbringung besteuert. Je nach Ansässigkeit des Leistungsempfängers, Herkunft und Natur der Leistung (Säule 1, 2 oder 3a) sowie Form der Leistung (Rente oder Kapital) erfolgt eine andere Besteuerungsart:

Die Leistungsform „Kapital“ ist in den ausländischen Vorsorgesystemen weniger ausgeprägt als im schweizerischen Vorsorgesystem. Zu beachten ist ferner, dass auch in der Schweiz der Bezug von Kapital überdacht wird. So plant offenbar der Bundesrat, Einschränkungen einzuführen (NZZ vom 13. November 2015; weiterhin möglich soll aber der Kapitalbezug zur Eigenheimfinanzierung sein).

4.18 Besteuerung von Leistungen aus einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz

Das steuerliche Schicksal einer Leistung aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen an eine in der Schweiz ansässige, leistungsempfangende Person hängt grundsätzlich von der Natur der Leistungen ab. Grundlage für die Besteuerung ist das schweizerische Steuerrecht. Die schweizerischen Steuerbehörden orientieren sich bei der Besteuerung von ausländischen Vorsorgeleistungen an der *Vergleichbarkeit*. Kommt die schweizerische Steuerbehörde zur Überzeugung, dass die ausgerichtete Leistung vergleichbar mit einer schweizerischen Vorsorgeleistung ist, so teilt die ausländische Vorsorgeleistung das Schicksal der vergleichbaren schweizerischen Vorsorgeleistung.

Leistungsform Rente

Ansässigkeit	1. Säule	2. Säule	Säule 3a
Schweiz	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen
Ausland	In der Regel Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – keine Quellensteuer	In der Regel Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer	In der Regel Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer

Leistungsform Kapital

Ansässigkeit	1. Säule	2. Säule	Säule 3a
Schweiz	Keine Leistungsform Kapital gesetzlich vorgesehen	Ordentliches Einkommen	Ordentliches Einkommen
Ausland	Keine Leistungsform Kapital gesetzlich vorgesehen	In der Regel Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer	In der Regel Besteuerung im Ansässigkeitsstaat – je nach DBA Quellensteuer

4.18.1 Vergleichbarkeit erste Säule

Vergleichbar sind Leistungen dann, wenn das Sozialversicherungssystem gesetzlich anerkannt sowie obligatorisch ist und grundsätzlich Beitragspflicht herrscht. Zudem besteht der Anspruch nur dann, wenn der Vorsorgefall eintritt.

4.18.2 Vergleichbarkeit zweite Säule

Die zweite Säule ist von mehr Autonomie geprägt. Daher sind die Voraussetzungen für die Anerkennung etwas modifizierter. Vergleichbar ist die Vorsorgeeinrichtung dann, wenn

- die Vorsorgeeinrichtung staatlich anerkannt ist und die Mittel gebunden bleiben
- die Zugehörigkeit von einer Erwerbstätigkeit abhängt.
- die vorsorgerechtlichen Grundsätze Gleichheit, Angemessenheit, Kollektivität und Versicherungsprinzip grundsätzlich eingehalten werden.
- biometrische Risiken abgesichert werden.

Je mehr Kriterien erfüllt sind, desto wahrscheinlicher anerkennt die schweizerische Steuerbehörde das gleiche steuerliche Schicksal wie bei Leistungen aus einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung.

4.18.3 Vergleichbarkeit dritte Säule

Aufgrund der Freiwilligkeit sind die Anforderungen an die Vergleichbarkeit nicht so hoch wie bei den vorangehenden Säulen. Dennoch müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es besteht staatliche Anerkennung sowie steuerliche Privilegierung.
- Die Beiträge müssen gebunden bleiben und stammen nur von Arbeitnehmerseite.
- Die Beitragshöhe ist begrenzt.

Zusammenfassung

Die Schweizer Steuerjustiz ist bei der Anerkennung von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und deren Leistungen sehr restriktiv. Im Einzelfall ist daher sehr detailliert abzuklären, welche Qualifikation der ausländische Vorsorgeleistung zukommt. Ein Dialog mit den zuständigen Steuerbehörden ist in vielen Fällen unentbehrlich.

4.19 Neues Unterhaltsrecht seit 1. Januar 2017

Ziel der Gesetzesänderung war die Gleichstellung von Kindern unverheirateter Paare mit Kindern von verheirateten Paaren. Die Unterhaltsbeiträge beider Elternteile sollen sämtliche Lebenskosten des Kindes decken, auch die indirekten Kosten, welche durch seine Betreuung entstehen. Die Betreuungsleistung eines Elternteils soll in einem gewissen Rahmen entschädigt werden, sofern durch die Betreuung die Eigenversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist Teil des Kinderunterhalts und steht nicht direkt dem betreuenden Elternteil zu.

Der Unterhalt setzt sich aus folgenden drei Komponenten zusammen:

- Barunterhalt
- Naturalunterhalt
- Betreuungsunterhalt

Unter Naturalunterhalt ist die Pflege und Erziehung des Kindes gemeint. Der Barunterhalt soll den finanziellen Grundbedarf des Kindes decken (Wohnkosten, Nahrung, Ausbildung, Gesundheitskosten, Fremdbetreuungskosten etc.). Der Betreuungsunterhalt wird demjenigen Elternteil entschädigt, welcher eine Lohneinbusse erhält. Dieses Manko ist mittels Betreuungsunterhalt auszugleichen. Auch unverheiratete Eltern, welche bisher dieses Manko selbst getragen haben, erhalten nun diesen Ausgleichsanspruch.

Alternierende Obhut bedeutet, dass sich beide Elternteile die Betreuung der Kinder teilen. Das Kindeswohl muss gewahrt bleiben. Die neuen Grundlagen für die Berechnung des Kinderunterhalt können übrigens auch bei bereits gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträgen gemäss neuem Unterhaltsrecht überprüft und allenfalls auch neu festgesetzt werden.

5 Arbeitsrecht – Führung

5.1 Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende im Arbeitsrecht

Verschiedene arbeitsrechtliche Bestimmungen enthalten Sonderschutzvorschriften für die Beschäftigung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Stillenden auf welche wir nachfolgend einzeln eintreten wollen:

- Zeitlicher Kündigungsschutz für Schwangere und Wöchnerinnen gemäss Art. 336c Abs. 1 Buchstabe c OR
- Lohnfortzahlung bei schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit nach Art. 324a OR
- Ferienkürzung bei schwangerschaftsbedingter Verhinderung an der Arbeitsleistung nach Art. 329b Abs. 3 OR
- 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR
- Weitergeltung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages
Sofern dieser nicht korrekt aufgelöst oder geändert wird, gilt er unverändert weiter. Die Arbeitnehmerin hat namentlich jedoch keinen Anspruch auf ein reduziertes Arbeitspensum nach der Geburt ihres Kindes. Sie ist grundsätzlich verpflichtet ihre Arbeit nach Ablauf von 16 Wochen nach der Niederkunft wieder aufzunehmen.
- Allgemeiner Gesundheitsschutz nach Art. 35 ArG
- Beschäftigungserleichterung bei stehender Tätigkeit nach Art. 61 ArGV 1
- Vermeidung von gefährlichen und beschwerlichen Arbeit nach Art. 62 ArGV 1
 - Das Bewegen schwerer Lasten von Hand
 - Bewegungen oder Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen
 - Stösse, Erschütterungen oder Vibrationen
 - Überdruck
 - Kälte, Hitze oder Nässe
 - Schädliche Strahlen
 - Lärm
 - Schädliche Stoffe und Mikroorganismen
 - Arbeitszeitsysteme, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen
- Ruhemöglichkeit nach Artikel 34 ArGV 3
Die Arbeitgeberin muss Schwangeren und Stillenden eine geeignete Ruhe- bzw. Liegemöglichkeit anbieten.
- Einverständnis der Arbeitnehmerin nach Art. 35a Abs. 1 ArG dürfen diese mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- Fernbleiberecht auf Anzeige hin nach Art. 35a Abs. 1 ArG, auch ohne Arztzeugnis, jedoch die Pflicht zur Information der Abwesenheit. Zu unterscheiden ist, dass es hierfür aber keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung gibt.
- Bezahlte Stillzeit Art. 35a Abs. 2 ArG
 - Nämlich 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit bis zu vier Stunden
 - Nämlich 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden
 - Nämlich 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden

Eine Unterscheidung zwischen Stillen im Betrieb und ausserhalb des Betriebes wird nicht mehr gemacht.

- Arbeitsverbot nach Art. 35a Abs. 3 ArG während acht Wochen nach der Niederkunft
- Abend- und Nachtarbeitsverbot nach Art. 35a Abs. 4 ArG
- Einsatzarbeit bei Abend- und Nachtarbeit nach Art. 35b ArG
- Individuelle Arbeitsbefreiung und Versetzung nach Art. 64 Abs. 1 ArGV 1
- Reduzierte Leistungsfähigkeit nach Art. 64 Abs. 2 ArGV 1
- Verbot von Überstunden und tägliche Höchstarbeitszeit nach Art. 60 Abs. 1 ArGV 1 dürfen diese nicht länger als neun Stunden pro Tag beschäftigt werden.

Mutterschutz im Überblick

Sonderschutz (inkl. Gesetzesartikel)	Schwangerschaft (in Wochen) bis Niederkunft			
	1. bis 12.	13. bis 20.	21. bis 32.	33. bis 40.

Arbeitsvertragsrecht (gilt für alle nach OR angestellten Arbeitnehmerinnen)

Zeitlicher Kündigungsschutz (Sperrfrist) OR 336c II c	Arbeitgeberkündigungen sind nichtig. Arbeitnehmerkündigungen und Aufhebungsvereinbarungen sind möglich.			
Recht der Arbeitnehmerin auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub OR 329f				
Mutterschaftsentschädigung (gilt für alle Arbeitnehmerinnen)				
Mutterschaftsentschädigung EOG 16b ff.				

Gesundheitsschutz (gilt für dem ArG unterstellte + für ausschliesslich dem Gesundheitsschutz unterstellte Arbeitnehmerinnen)

Allgemeiner Gesundheitsschutz für Schwangere und Stillende ArG 35	Beschäftigung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen, dass die Gesundheit der Schwangeren und Stillenden sowie des Kindes nicht beeinträchtigt wird.			
Gefährliche und beschwerliche Arbeiten können per Verordnung verboten oder von Voraussetzungen abhängig gemacht werden ArG 35 II	Konkretisierung in ArGV 1 62 III und der Mutterschutzverordnung (MSV)			
Ersatzlohn, wenn für beschwerliche oder gefährliche Arbeit keine Ersatzarbeit angeboten werden kann ArG 35 III	80% des Lohnes samt angemessener Vergütung für ausfallenden Naturallohn. Arbeitgeberin darf gleichwertige Ersatzarbeit nicht ablehnen.			
Beschäftigungserleichterung bei hauptsächlich stehender Tätigkeit ArGV 1 61		Ab 4. Monat 12h Ruhezeit/Tag + zusätzliche Kurzpausen (10 Min.) alle 2h		
Beschäftigungserleichterung bei hauptsächlich stehender Arbeit ArGV 1 61			Ab 6. Monat max. 4h/Tag stehende Tätigkeit	
Bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten: Risikobeurteilung ArG 63 i.V.m. ArGV 1 62 I	Risikobeurteilung (s. MSV) muss feststellen, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung vorliegt, oder eine solche muss durch Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden (Überprüfung mind. vierteljährlich)			
Bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten: Versetzung an ungefährlichen, gleichwertigen Arbeitsplatz ArGV 1 64 III	Wenn Risikobeurteilung Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Mutter und Kind ergibt und keine geeigneten Schutzmassnahmen getroffen werden können, oder wenn Arbeitnehmerin Umgang mit Stoffen, Mikroorganismen oder Arbeiten im mit hohem Gefahrenpotenzial hat (s. MSV). Ersatzarbeit bei gleichem Lohn.			
Arbeitsverbot bei Arbeiten mit Stoffen und Mikroorganismen mit hohem Gefahrenpotenzial ArGV 1 65	Arbeitsverbot gilt nur, wenn keine Versetzung an einen ungefährlichen, gleichwertigen Arbeitsplatz möglich ist.			
Ruhemöglichkeit ArGV 3 34	Möglichkeit, sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen zu können.			

Weitere Sonderschutzbestimmungen (gilt für dem ArG unterstellte Arbeitnehmerinnen)

Arbeitsverbot ArG 35a III				
Beschäftigung nur im Einverständnis mit der Arbeitnehmerin ArG 35a I	Kein Lohnanspruch, wenn Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden will			
Fernbleiberecht auf blosser Anzeige hin ArG 35a II	Kein Lohnfortzahlungsanspruch			
Für Arbeit zwischen 20h und 6h: Arbeitsverbot				8 Wochen vor Niederkunft
Für Arbeit zwischen 20h und 6h auf Verlangen der Arbeitnehmerin: Gleichwertige Ersatzarbeit zwischen 6h und 20h ArG 35b	Kann keine Ersatzarbeit angeboten werden, hat Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohnes und angemessene Entschädigung für Naturallohn (ohne Zuschläge für Nacharbeit)			
Auf Anfrage: Befreiung von subjektiv beschwerlichen Arbeiten ArGV 1 64 I				
Auf Vorlage Arzzeugnis: Keine Arbeiten, die Arbeitsfähigkeit übersteigen ArGV 1 64 II				
Gefährliche und beschwerliche Arbeiten: Informationspflicht der Arbeitgeberin über Gefahren und Massnahmen ArGV 1 63 IV	Rechtzeitige (allenfalls bereits vorgehende) Information über Gefahren und Massnahmen sowie entsprechende Anleitung.			
Bezahlte Stillzeit ArG 35a II				
Verbot von Überstunden und max. 9h/Tag ArGV 1 60 I	Keine Beschäftigung über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus und in keinem Fall Beschäftigung über 9h/Tag.			

Wochen nach Niederkunft				
1. bis 14.	15.	16.	...52.	bis Ende Stillzeit

Recht, keine Pflicht				
Sofern Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. 80% Lohn max. CHF 196/Tag. Aufschub möglich				

Arbeitsverbot	Beschäftigung nur mit Einverständnis		
	Siehe Text links		
	Siehe Text links		
	Gilt in den ersten Monaten nach Niederkunft		
	Siehe Text links		
	30/60/90 Minuten pro Arbeitstag		
	Siehe Text links		

5.2 Mutterschaftsentschädigung

- **Anspruchsvoraussetzungen**

Für die Anspruchsberechtigung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Kind muss lebensfähig geboren werden oder die Schwangerschaft muss mindestens 23 Wochen gedauert haben.
2. Die Frau muss während neun Monaten vor der Niederkunft obligatorisch AHV-versichert gewesen sein. Diese Versicherungsdauer wird verhältnismässig herabgesetzt, wenn die Schwangerschaft kürzer gedauert hat (auf acht Monate bei einer Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, sieben Monate bei einer Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat und sechs Monate bei einer Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat).
3. Die Frau muss in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
4. Die Frau muss im Zeitpunkt der Niederkunft erwerbstätig sein (Arbeitsnehmerin, Selbständigerwerbende oder Mitarbeitende im Betrieb des Ehemanns).

- **Beginn, Dauer und Höhe**

Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und dauert 98 Tage (14 Wochen). Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise vorher wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 196.– pro Tag. Mit einem Monatseinkommen von CHF 7'350.– wird also bereits das maximale Taggeld erreicht.

- **Aufschub**

Bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes (mindestens drei Wochen kurz nach der Geburt) kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt, und die 98 Tage erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.

Umstritten ist, ob die Arbeitgeberin während der Zeit, in der auf Wunsch der Arbeitnehmerin keine Mutterschaftsentschädigung fliesst (namentlich während der acht Wochen Arbeitsverbot nach der Niederkunft), eine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a des Obligationenrechts trifft oder nicht. Die Lehrmeinungen scheinen sich für die Dauer des Arbeitsverbots im Sinne von Art. 35a Abs. 3 des Arbeitsgesetzes im Wesentlichen für eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin nach Art. 324a des Obligationenrechts auszusprechen, so auch ein erstinstanzliches Berner Urteil.

- **Geltendmachung**

Bei Arbeitnehmerinnen macht die Arbeitgeberin die Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend. Ist das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Niederkunft hin durch eine Aufhebungsvereinbarung aufgelöst, kann die Mutter den Anspruch bei der Ausgleichskasse selber geltend machen. Die Arbeitgeberin bescheinigt dazu die Dauer des Arbeitsverhältnisses und den massgebenden Lohn. Die Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung wird durch ein entsprechendes Formular, das bei der AHV-Ausgleichskasse bezogen werden kann, erleichtert.

5.3 Teilzeitarbeit – wir sagen Ihnen, was wichtig ist

Teilzeitarbeit gewinnt in der Schweiz stetig an Bedeutung. Im grossen Ganzen ist sie der Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt. Dennoch muss man als Arbeitgeber eine Reihe von Besonderheiten berücksichtigen. Beachten Sie zu diesem Thema 3.5 ff. dieser Revidas Info und klären Sie folgende Sachverhalte:

- Definition Wochenarbeitszeit
- Regelung Überstunden
- Anzahl bezahlte Ferien
- Lohnfortzahlung
- Spezielles beim Stundenlohn

Tipp: Last oder Chance?

Von den gut fünf Millionen Erwerbstätigen in der Schweiz arbeiten 1.65 Millionen Personen Teilzeit, Tendenz steigend. Kleinere und mittlere Unternehmen sind gut beraten, wenn sie sich mit der Frage befassen, wie sie als Arbeitgeber mit zeitgemässen Arbeitszeitmodellen langfristig attraktiv bleiben. Im Wettbewerb um die besten Kräfte sind Offenheit und innovative Ansätze gefragt.

5.4 Internationale Arbeitsverhältnisse

5.5 CH – EU – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Haben Sie Arbeitnehmer, welche in der Schweiz wohnen und ab und zu von Ihnen ins Ausland entsandt werden? Beschäftigen Sie Mitarbeiter, welche in zwei oder mehr Staaten tätig sind? Erhalten Sie Rechnungen von ausländischen Dienstleistungserbringern, welche „keine“ AG oder GmbH sind und somit vergleichsweise nach Schweizer Rechtsnorm als Einzelfirma / Personengesellschaft auftreten?

Wenn mindestens eine dieser Fragen (keine abschliessende Aufzählung) auf Sie zutreffen sollte, haben Sie sich um die grenzüberschreitenden Normen zu informieren, weil die Sozialversicherungsvorschriften und die Sozialversicherungspflichten unkalkulierbare Risiken bergen. Seitens der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wird dafür unter anderem das Formular A1 verlangt. Dieses klärt unter anderem folgendes:

- Sozialabgabepflichten (z.B. bei der 1. Säule und/oder bei der 2. Säule)
- Krankenversicherungsschutz (KVG) über europäische Krankenversicherungskarte (EKVK / EHIC)
- Formular S1

Weitere Normen und Formulare sind abhängig von der individuellen Konstellation! Eine vollständige Darstellung der verschiedenen Sachverhalte würde den Rahmen unserer Revidas-Info sprengen. Der Arbeitgeber bzw. der Zahlende ist zur Abklärung und Kontrolle verpflichtet. Wichtig ist zu beachten, dass der Status der Selbständigkeit, Definition bei Steuern und Sozialversicherungen grenzüberschreitend voneinander abweichen kann. Das heisst z. B., dass ein deutscher Handelsreisender in Deutschland als selbständiger Handelsagent auftreten kann, in der Schweiz ist dieser jedoch zwingend unselbständig als Handelsreisender zu qualifizieren. Diese Probleme der unterschiedlichen Interpretation sind (leider) bis dato immer noch nicht koordiniert und gelöst.

5.5.1 Das Prinzip der Zuordnung

Ein Land, ein Vorsorgesystem. Mit diesem Grundsatz ist das Sozialversicherungssystem bei internationalen Verhältnissen vollkommen neu orientiert. Man spricht dabei von der öffentlich-rechtlichen Anknüpfung im internationalen Sozialversicherungsrecht.

Es sieht ganz unscheinbar aus. Es handelt sich um folgende Normen:

VO (EU) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1)

VO (EU) Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11)

sowie das Freizügigkeitsabkommen CH/EU (FZA) (SR 0.142.112.681)

Koordination, nicht Vereinheitlichung ist das Ziel. Jedes Land behält Struktur, Art und Umfang der Beiträge und der Leistungen. Mit der Zuordnung des massgebenden Landes hat es Geltung für alle gesetzlichen Regelungen über den Sozialversicherungsschutz, ein Land und ein System. Diese Ordnung ersetzt die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen der Schweiz mit den EU-Ländern. Das Landesrecht gilt immer nur unter und nach Massgabe des internationalen Rechts, womit das Primat des Völkerrechts gilt.

Die systematische Durchsetzung der Zuordnung hat sich noch nicht durchgesetzt. Während bei den Steuerhoheiten seit rund 100 Jahren internationale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bestehen und praktiziert werden, ist dies bei den Sozialversicherungen eine neue Disziplin. Die grossen Fälle stehen erst an, wenn z.B. bei einer grossen Firma mit einigen tausend Mitarbeitenden festgestellt wird, dass 15% der Belegschaft, z.B. 20% der Grenzgänger mit Homeoffice, nicht der schweizerischen, sondern der französischen Sozialgesetzgebung unterliegen!

5.5.2 Der Normalfall „Grenzgänger“

Für Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die nur in einem Staat erwerbstätig sind, unterstehen sie dem Sozialversicherungssystem dieses Staates (Erwerbortprinzip), wie bisher. Dazu ein klassisches Beispiel: Der Grenzgänger, welcher in Frankreich wohnt und in Basel arbeitet, zahlt über seinen Schweizer Arbeitgeber in die schweizerischen Systeme der sozialen Absicherung ein (AHV, PK, ALV, UV). Der Schweizer Arbeitgeber rechnet mit den ihm bekannten Trägern und Kassen ab. An diesem wohlbekanntem Fall ändert sich nichts.

5.5.3 25%-Regelung

Die Definition des Begriffs „Erwerbort“ ist der Ort der effektiven Ausübung der Tätigkeit „wo die Arbeit konkret/physisch geleistet wird“. Daraus folgt die Konsequenz, dass Arbeit von zu Hause aus (Homeoffice), als im Wohnland geleistet gilt, unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers oder dem des Arbeitsverhältnisses zugrunde liegenden Arbeitsrechts. Daraus ergeben sich Probleme, was nachfolgend aufgezeigt wird.

Das Problemfeld ist die Mehrfachbeschäftigung. Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die Erwerbstätigkeiten gleichzeitig in mehreren Staaten ausüben, sind grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates unterstellt. Diese Zuordnung gilt für alle Erwerbsverhältnisse, ausser wenn im Wohnsitzland weniger als 25% gearbeitet wird. Wenn also ein französischer Grenzgänger in der Schweiz angestellt ist, aber pro Woche einen Tag Homeoffice machen darf und zudem noch 4 Tage pro Monat französische Kunden besucht, dann sind es schon mehr als 25%, und Frankreich ist für alle Sozialversicherungen zuständig. Das Beispiel zeigt, dass dies sehr rasch passieren kann.

5.5.4 Weitere Zuordnungsregelung

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die gleichzeitig eine Tätigkeit im Angestellten- und Selbstständigkeitsverhältnis in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausüben, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in welchem die Person eine Angestelltenfunktion ausübt.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates, die für mehrere Arbeitgeber arbeiten, von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, auch wenn sie keinen wesentlichen Teil Ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben.

5.5.5 Einige Praxisfälle

- 80%-Anstellung in CH + 1 Tag pro Woche Arbeit im Wohnland, ein Tag entspricht 20%, somit Arbeitgeberland.
- 60%-Anstellung in CH + 1-2 Tage pro Woche Arbeit im Wohnland, ein Tag entspricht mehr als 25%, somit Wohnsitzland.
- 50%-Anstellung in CH + 50% selbständige Tätigkeit im Wohnland, Anstellung geht vor, somit Arbeitgeberland.
- 20%-Anstellung in CH + 80% selbständige Tätigkeit im Wohnland, Anstellung geht vor, somit Arbeitgeberland.
- 50%-Anstellung in CH + 50% Anstellung in D, Mitarbeitende wohnt in F, Klärung der Zuteilung ist notwendig.
- 100%-Anstellung in CH, davon 2 Tage pro Woche im Homeoffice ausserhalb CH, die zwei Tage entsprechen mehr als 25%, Wohnland geht vor.

5.5.6 Konfrontation und Überschneidungen

Geringfügige Nebentätigkeiten (unter 5% des Gesamtsumms oder weniger als 2h/Woche) werden nicht berücksichtigt. Allerdings ist dies eine Praxisvorgabe, d.h. keine gesetzliche, womit Konfrontationen in der Anknüpfung möglich sind.

Wenn der Mitarbeitende dem Versicherungssystem des Wohnlandes unterstellt ist, müssen sämtliche Sozialabgaben nicht über die CH-Ausgleichskasse, sondern über den zuständigen Träger im Wohnland des Mitarbeitenden abgerechnet werden.

Achtung: Es gilt das Sozialversicherungsrecht des Wohnlandes! (Art, Höhe der Beiträge). Ansprechpartner im Ausland kontaktieren (AG).

Deutschland: gesetzliche Krankenversicherung (Abteilung für Firmenkunden)

Frankreich: URSSAF www.urssaf.fr)

Hier liegt dann auch die Schwierigkeit dieser Regelung. Während die meisten europäischen Sozialversicherungen zwar höhere Prozentsätze kennen als die Schweiz, haben diese doch eine Obergrenze bei 60-70'000 EUR, während die Schweizerischen Sozialversicherungen, insbesondere AHV, keine Limite kennen. Ein deutscher Unternehmer beispielsweise unterliegt nach deutschem Sozialversicherungsrecht als Selbstständiger keiner Sozialversicherung und muss seine Vorsorge selbst organisieren. Wenn er aber einer schweizerischen Verwaltungsrats-tätigkeit nachgeht, ist er neu in der Schweiz sozialversicherungspflichtig. Obwohl die Person in Deutschland bei seinen Gesellschaften angestellt ist, qualifiziert Deutschland diese Tätigkeit als selbstständige. Die Schweiz übernimmt diese Qualifikation und sendet für das ganze Bruttoeinkommen eine Sozialbeitragsrechnung. Das kann teuer zu stehen kommen.

5.5.7 Schutzmöglichkeiten

Arbeitsverträge können zwar vorsehen, dass der Arbeitnehmende jede weitere Arbeitstätigkeit melden muss, was jedoch an der zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorgabe nichts ändert. Wenn also jemand zu 80% für eine schweizerische Firma arbeitet, und dann stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer am Samstag und Sonntag im Restaurant des Bruders im Ausland aus- hilft, entsteht ein Konflikt.

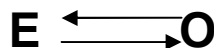
5.6 Der neue Mitarbeiter – Zwischen Integration und Innovation

Mit der Entscheidung eines Unternehmens für einen bestimmten Bewerber als neuen Mitarbei- ter endet zwar der Auswahlprozess. Doch jetzt beginnt die neue Herausforderung, dass der Mitarbeiter ins Unternehmen eingeführt werden muss, um längerfristig ein produktiver Mitarbei- ter zu werden. Es hilft nicht, wenn Unternehmen lediglich ihre Personalauswahl optimieren und bei der Einführung des neuen Mitarbeiters – oder dessen Induktion, wie es in der Fachliteratur heisst – kein besonderes Engagement zeigen.

Erfolgreiche Unternehmen haben für diese Situation spezielle Induktionsprogramme entwickelt, die sich zum Ziel setzen, dass die Integration des neuen Mitarbeiters gelingt, dass aber auch eine Verwertung seiner Erfahrungen für sein neues Umfeld möglich wird, die sich in Form von Innovationsimpulsen zeigen. Erfolgreiche Unternehmen zeichnen sich auf diesem Gebiet dadurch aus, dass sie den neuen Mitarbeiter mit seinem Erfahrungsschatz aus anderen Unter- nehmen auch als Anreger von Veränderungen sehen, der mit seinen Erfahrungen und seinem anderen Blickwinkel auch zu einer Weiterentwicklung seines neuen Arbeitgebers beiträgt.

Natürlich wird der Umfang des möglichen Innovationspotentials vom Positionsrang abhängig sein, den der neue Mitarbeiter bekleidet. Aber es ist eben die grundsätzliche Mentalität in ei- nem Unternehmen, dass man einen neuen Mitarbeiter nicht nur an sein Umfeld „anpasst“ und entsprechend integriert, sondern dass man ihm mit seinen Veränderungsvorschlägen offen be- gegnet und diese geradezu erwartet.

In der Fachliteratur wird dieser Sachverhalt mit den beiden durch Pfeile ausgedrückten Prozes- se behandelt:



Der obere Pfeil steht für die Integration und Sozialisation des Neuen, damit er sich relativ rasch in sein neues Umfeld einfügt. Mit dem unteren Pfeil wird die Mobilisierung des neuen Mitarbei- ters dargestellt, seine Erfahrungen und seine neuen Sichtweisen einzubringen, um damit Ver- änderungen in der Aufgabenbewältigung zu ermöglichen (Innovationen).

Die beiden Prozesse sollten nicht zeitgleich ablaufen. Vielmehr muss jemand zuerst integriert sein, sich sicher fühlen und den Arbeitsplatz hinlänglich kennen, bevor er beginnt, Vorschläge für Veränderungen zu machen. Je früher der Prozess der Integration abgeschlossen wird, um- so schneller kann der Innovationsprozess durch den neuen Mitarbeiter beginnen.

Eine zentrale Rolle bei der gesamten Induktionsbegleitung liegt beim direkten Vorgesetzten ei- nes neuen Mitarbeiters. Die Unterstützung des Neuen durch den Vorgesetzten – insbesondere, wie er im Einzelnen die beiden E-O-Prozesse im Alltag gestaltet – steht in engem Zusammen- hang mit dem Innovationstempo in einem Unternehmen.

Unternehmen, die eine Wachstumsstrategie verfolgen und jährlich eine größere Zahl von Mitarbeitern vom Arbeitsmarkt rekrutieren, müssen den „neuen Mitarbeiter“ als Inhaber einer Schlüsselposition begreifen und ihn entsprechend betreuen, wobei die Vorgesetzten eines jeden „Neuen“ eine wichtige Zielgruppe in dem Projekt werden.

Ob man die Induktion von neuen Mitarbeitern in einem Unternehmen unvollständig oder falsch durchführt, lässt sich u.a. an drei negativen Erscheinungen ablesen:

- Der neue Mitarbeiter verlässt nach kurzer Zeit wieder das Unternehmen.
- Der neue Mitarbeiter versucht alles richtig zu machen oder wird entsprechend von seinem Vorgesetzten geführt. Diese Form der „Überanpassung“ hat als Ergebnis, dass die Erfahrungen des Neuen aus früheren Tätigkeiten nicht in Neuerungen für das Unternehmen umgesetzt werden.
- Der neue Mitarbeiter hat Schwierigkeiten und Probleme, sich auf seine Tätigkeit in der neuen Umgebung einzustellen. Er verlässt aber nicht mehr die Organisation oder er kann sie nicht mehr verlassen, weil er verschiedene private Entscheidungen getroffen hat (z.B. Mietvertrag etc.), die schwer rückgängig zu machen sind. Als Folge daraus ergibt sich eine geringe Arbeitsproduktivität des neuen Mitarbeiters.

„Exzellente Personalauswahl“ ist nur eine Seite einer erfolgreichen Personalrekrutierung vom Arbeitsmarkt. Es braucht zusätzlich ein Induktionsprogramm, das neue Mitarbeiter nicht nur integriert, sondern auch eine Offenheit im Unternehmen, um von den Erfahrungen der neuen Mitarbeiter zu lernen. Dieser Aspekt in der Personalrekrutierung stellt in vielen Unternehmen noch eine Hürde dar, weil dazu eine Mentalitätsveränderung in der Führung notwendig ist – neben einer speziellen Führungskompetenz bei den Vorgesetzten von neuen Mitarbeitern.

5.7 Unsere diesjährigen Buchgeschenke: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Wir möchten Ihnen in diesem Jahr zwei Bücher als Geschenk anbieten, die man – jeweils auf ihre Art – als Massnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens einordnen könnte.

Unsere erste Empfehlung setzt sich mit dem vernachlässigten Thema der **Strategieumsetzung** auseinander, das von einer Autorengruppe um Sean COVEY, dem Sohn des legendären Stephen COVEY, verfasst wurde, der mit dem Aufbau des FranklinCovey-Trainingsinstituts das weltweit grösste Weiterbildungsinstitut geschaffen hat.

COVEY, Sean et al: **Die 4 Disziplinen der Umsetzung**. Strategien sicher umsetzen und Ziele erfolgreich erreichen, 2. Aufl., München (Redline) 2017

In jeder Branche verfolgen die einzelnen Unternehmen sehr ähnliche Strategien. Der Wettbewerb innerhalb einer Branche findet nicht auf dem Gebiet der Formulierung und Ausarbeitung von Strategien oder neuen strategischen Initiativen statt. Der entscheidende Aufbau von Wettbewerbsvorteilen entsteht für ein Unternehmen erst dadurch, wenn man weiss, wie man seine Strategien umsetzt und welche Methodik man für deren Realisierung verfolgt.

Die von der Autorengruppe vorgeschlagene Methodik beinhaltet die konsequente Verfolgung einer bestimmten Vorgehensweise, die sie veranlasst, von vier Disziplinen der Umsetzung zu sprechen:

- 1. Disziplin: Auf das absolut Wichtige fokussieren
- 2. Disziplin: Arbeiten Sie an den Frühindikatoren
- 3. Disziplin: Pflegen Sie ein motivierendes Scoreboard
- 4. Disziplin: Halten Sie sich regelmäßig verantwortlich

Das sehr praxisnah verfasste Buch enthält zahlreiche Fallbeispiele, die dem Leser das System der Umsetzung von Strategien der Trainer- und Beratergruppe sehr nachvollziehbar machen. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen den Eindruck haben, dass es bei Ihren Mitarbeitern nicht daran fehlt, mit immer neuen Ideen Märkte zu bearbeiten oder Produkte und Serviceleistungen für Ihre Kunden weiterzuentwickeln, sondern diese Initiativen auch im Alltag umzusetzen, dann erhalten Sie von unserer Buchempfehlung mit Sicherheit wertvolle Anregungen.

Mit der konsequenten Praktizierung der Umsetzungsstärke als Kompetenz in der Belegschaft entsteht im Unternehmen ein schwer imitierbarer Wettbewerbsvorsprung gegenüber der Konkurrenz, weil sich damit auch eine neue Führungsmentalität bildet, die Teil der Unternehmenskultur wird. Und Merkmale in der Kultur eines Unternehmens können nicht von Wettbewerbern im Markt übernommen werden (siehe auch unserer letztjährige Buchempfehlung in der Revidas-Info 2016, S.56 ff.).

Bei unserer zweiten Buchempfehlung geht es um die **Auswahl neuer Mitarbeiter**, die als Aufgabenfeld im Personalressort zunehmend wichtiger geworden ist. Wir möchten Ihnen dafür einen sehr praxisnahen Leitfaden von

VÖLKL, Thomas: **Exzellente Personalauswahl**. Wie Sie die besten Mitarbeiter finden und für Ihr Unternehmen gewinnen, Berlin (SchmidtColleg) 2016 anbieten.

Der in der Arbeit behandelte Auswahlprozess wird in seine vier wesentlichen Bestandstücke ausgefaltet:

- Die Suche: Hier geht es darum, wie man im Arbeitsmarkt vorgeht und welche Instrumente wie Stellenanzeigen oder andere Suchoptionen eingesetzt werden.
- Die Auswahl: Wenn man mehrere Bewerber für die Besetzung einer vakanten Position erhält, müssen die Kandidaten durch verschiedene Einstellungsfilter zu einer Art „short list“ verdichtet werden.
- Das Gespräch: Im eigentlichen Bewerbungsgespräch will man mit der Strukturierung des Gesprächsablaufs und verschiedenen Fragetechniken den richtigen Kandidaten finden – und vor allem auch die so häufig beobachtbaren Einstellungsfehler vermeiden.
- Die Entscheidung: Am Ende des gesamten Auswahlprozesses steht die Entscheidung für einen Bewerber, aber auch die Absage für die Kandidaten, die sich für die zu besetzende Position auch interessiert haben.

Wir haben unsere zweite Buchempfehlung ebenfalls unter die Überschrift „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit“ gestellt, weil es bei dem Mangel an geeigneten Fachkräften für die vielen Positionen auf dem Arbeitsmarkt einen zuweilen regelrechten Kampf um die besten Mitarbeiter gibt. Wer sich als attraktiver Arbeitgeber positionieren kann und über eine professionelle Methodik im gesamten Auswahlprozess verfügt, erhält die besten Mitarbeiter – und für die haben sich häufig auch Ihre stärksten Wettbewerber im Markt interessiert.

Der Bedeutungszuwachs der Personalauswahl in der betrieblichen Personalarbeit hat aber auch damit zu tun, dass mit den starken Veränderungen in Unternehmen, die sich beispielsweise aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, Positionen mit ganz neuen Anforderungen entstehen. Zwar kann man auch mit der Weiterbildung des vorhandenen Personals neue Herausforderungen auf Positionen annehmen. Aber oft dauert eine Weiterbildung zu lange, wenn die Veränderungen im Unternehmen völlig neue Kompetenzen bei Mitarbeitern verlangen und man sich aus diesem Grund nach neuen Mitarbeitern umschaute. Wer heute seine – gegenüber früher – zumeist anspruchsvolleren Positionen im Unternehmen schneller als die Wettbewerber im Markt mit den richtigen Mitarbeitern besetzen kann, hat längerfristig die Nase vorn.

Senden Sie uns bitte den Bestellcoupon im Anhang (letzte Seite Anhang) der Revidas Info zu, wenn Sie an unseren Buchgeschenken interessiert sind.

6 Steuern

6.1 Verrechnungssteuern

Mit der Ausarbeitung eines Merkblattes (keine Gesetzesänderung), welches seit 1. Juli 2015 seitens der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer angewandt wird, soll der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Nachdeklarationen und Aufrechnungen verwirkt sein. Dies, weil die selbständige Deklaration der Verrechnungssteuerpflicht nicht innert 30 Tagen vorgenommen worden sei. Diese spontane Meldung ist bei Ermessensfragen, welche erfahrungsgemäss immer erst anlässlich der Steuerrevision zu den massgeblichen Geschäftsjahren mit der zuständigen Steuerbehörde diskutiert und abgegrenzt werden, ja auch nicht möglich.

Die Motion Schneeberger „Keine Verwirkung der Verrechnungssteuer“ kämpfte dagegen an. Der Bundesrat hat diese Motion abgelehnt.

Nun will der Bundesrat das Verrechnungssteuergesetz trotzdem ändern, wonach der Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch nicht mehr verwirken würden, wenn:

- Die steuerpflichtige Person von sich aus selber nachdeklariert
- Die Steuerbehörde das Versäumnis entdeckt und die steuerpflichtige Person darauf aufmerksam gemacht hat
- Die Steuerbehörde den nicht deklarierten Betrag von sich aus aufrechnet

Wann die Gesetzesänderung in Kraft treten soll und wie mit der Übergangszeit vorgegangen werden soll, bleibt weiterhin offen.

6.2 Verschärfung der Praxis in Bezug auf die Verrechnungssteuer

Mit der Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses, können von der Bank in Abzug gebrachte Verrechnungssteuern zurückgefordert werden. Die Rückerstattung durch die Steuerbehörde wird jedoch verweigert, wenn diese nicht ordnungsgemäss deklariert werden. Folgende Sachverhalte führen zur Verweigerung einer Rückzahlung:

- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.
- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erfolgt aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörde im Zusammenhang mit diesen Einkünften.
- Die Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte durch die steuerpflichtige Person oder durch deren Erben erfolgt im Rahme einer spontanen Selbstanzeige. Die Deklaration von mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünften nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung gilt als nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG. Der Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens im Bereich der direkten Steuern lässt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht wieder aufleben.
- Hat die steuerpflichtige Person gar keine Steuererklärung eingereicht, ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in jedem Fall verwirkt.

6.3 Automatischer Informationsaustausch (AIA) und die Auswirkungen auf KMU

Der AIA hat wesentliche Auswirkungen auf die Prüfungs- und Dokumentationspflichten der KMU. Vor allem von Banken, werden Sie mit Formularen konfrontiert. Nachfolgend ein Versuch der Begriffserklärung:

- Finanzinstitut (FI)
- Einlageinstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen und spezialisierte Versicherungsgesellschaften.
- Non Financial Entity (NFE) Rechtsträger, die kein Finanzinstitut sind. Wird unterschieden zwischen aktiver NFE und passiver NFE
- Aktiver NFE:
 - Operatives Unternehmen (Bäckerei, Architekt, Bauunternehmung, etc.)
 - Qualifizierte börsenkotierte Kapitalgesellschaften
 - Staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken
 - Holding NFE (Teil einer „Nichtfinanzgruppe“)
 - Tresporecenters
 - Non Profit NFE

Im KMU-Bereich fallen grundsätzlich sämtliche aktiven, tätigen Gesellschaften in diese Kategorie. Eine Holdinggesellschaft qualifiziert dann als aktiver NFE, wenn mindestens 80% der Bruttoeinkünfte aus der Holdingtätigkeit stammen. Beteiligungen gelten dann als Beteiligungen, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% ist.

Passiver NFE:

Sitzgesellschaften, private Anlagegesellschaften, Trust, Stiftungen und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in einem nichtteilnehmenden (AIA-unterstellten) Staat.

Passive NFE müssen die beherrschenden Personen des Rechtsträgers feststellen und sofern diese in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind, melden. Auszutauschende Informationen sind:

- a) Identifikationsinformationen:
Name, Anschrift, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer, etc.
- b) Kontoinformationen:
Kontonummer, Kennzeichnung von aufgelösten, meldepflichtigen und nicht dokumentierten Konti, Name / Anschrift / UID
- c) Finanzinformationen:
Gesamtsaldo der Vermögenswerte, Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden und anderen Einkünfte

Die Meldung der Werte erfolgt in CHF oder in USD. Die Meldungen erfolgen via Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmals per 30. Juni 2018, sind die Daten per 31. Dezember 2017 zu melden.

6.4 AIA – letzte Gelegenheit zur straflosen Selbstanzeige

Für Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklarierten Konti oder Grundstücken im Ausland ist die letzte Frist für die straflose Selbstanzeige per 31. Dezember 2017 verwirkt. Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten 10 Jahre zuzüglich Bussen können zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der hinterzogenen Steuersumme betragen. Vorsichtigerweise haben wir unsere Kunden bereits schon in den letzten drei Jahren hierauf angesprochen und/oder über die Revidas Info informiert. Seitens der Steuerbehörde ist es sogar eine tolerante Auslegung,

nachdem die kantonalen Steuerbehörden tatsächlich erst ab 2018 Kenntnis von den Informationen AIA erhalten und 2017 noch als straflose Selbstanzeige anerkennen.

6.5 Anstellung von Neuzuzüglern in der Schweiz – Bewilligungsrechtliche Aspekte

Folgende Bewilligungsarten werden unterschieden:

- 120-Tagesbewilligung ohne Kontingentierung
- L-Bewilligung für befristete Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr
- B-Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren, diese untersteht der Kontingentierung
- C-Bewilligung, auch Niederlassungsbewilligung genannt, wenn Mitarbeiter aus EU- / EFTA-Staaten 5 Jahre ununterbrochen Aufenthalt in der Schweiz hatten. Drittstaatsangehörige können die Bewilligung in der Regel nach mindestens 10 Jahren beantragen. (Ausnahme Partner CH-Bürger)
- G-Bewilligung für EU- / EFTA-Staaten, sogenannte Grenzgängerbewilligung ohne Kontingentierung

Online-Meldeverfahren sind bei Aufenthalten bis zu 90 Tagen möglich.

Mit einem Gesuch müssen folgende Dokumente und Informationen eingereicht werden:

- Ausgefülltes kantonales Formular Gesuch Aufenthaltsbewilligung
- Arbeitsvertrag
- Passkopie des Mitarbeiters
- Ausführlicher Lebenslauf des Mitarbeiters
- Universitätsdiplom, Zertifikate von Weiterbildungen
- Referenzen
- Detaillierte Beschreibung der Arbeitsstelle in der Schweiz
- Handelsregisterauszug des Schweizer Arbeitgebers
- Angaben über den Bruttolohn und zusätzliche Lohnbestandteile in CHF
- Detaillierte Angaben über die Notwendigkeit des Ausländer für die Stelle in der Schweiz
- Angaben, weshalb die Arbeitsstelle nicht mit einem Schweiz oder EU- / EFTA-Bürger besetzt werden kann.
- Angaben über die Stellenausschreibung inklusive Report über die eingegangenen Bewerbungen (sogenannter Inländervorrang)

Für Mitarbeitende aus Drittstaaten sind die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung sehr streng. Der Arbeitgeber muss belegen, dass er intensive Suchbemühungen in der Schweiz und EU- / EFTA vorgenommen hat. Der Lohn muss den Qualifikationen des Mitarbeiters sowie auch dem jeweiligen Wirtschaftssektor entsprechen. Die Kontingente sind einzuhalten. 2017 wurden 3'000 Aufenthaltsbewilligungen (B) und 4'500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) für die gesamte Schweiz zur Verfügung gestellt.

Entsendung

Als Entsendung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland.

Steuern

Steuerlich gilt grundsätzlich das zivilrechtliche Anmeldedatum als Beginn bzw. die Abmeldung als Ende der Steuerpflicht in der Schweiz. Die sogenannte Wegzugsteuererklärung ist innert 30 bis 60 Tagen, längstens innert 180 Tagen einzureichen. Nachfolgende Tabelle soll einen Überblick verschaffen.

6.6 Übersicht über das Veranlagungsverfahren hinsichtlich verschiedener Bewilligungen

Art der Zugehörigkeit / Erwerbstätigkeit	Quellensteuer-Verfahren	Ordentliches Veranlagungsverfahren (Steuererklärung)
Unbeschränkte Steuerpflicht		
Aufenthaltsbewilligung L oder B; Erwerbseinkünfte unter CHF 120'000	X	Allenfalls ergänzend ordentliche Veranlagung für übrige Einkünfte, kantonales Recht ist massgebend
Aufenthaltsbewilligung L oder B; Erwerbseinkünfte über CHF 120'000	X	X
Heirat mit schweizerischem Staatsbürger oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C		X
Arbeitnehmer mit im Ausland ansässigem Arbeitgeber (faktischer Arbeitgeber)		X
Beschränkte Steuerpflicht		
Internationale Wochenaufenthalter (Bewilligung G oder B)	X	
Grenzgänger (G-Bewilligung)	X	
Kurzaufenthalt bis 120 Tage (120-Tage-Bewilligung)	X (allenfalls Befreiung von der Quellensteuerpflicht, falls faktischer Arbeitgeber im Ausland)	
Kurzaufenthalter bis 90 Tage (Online-Meldeverfahren)	X (allenfalls Befreiung von der Quellensteuerpflicht, falls faktischer Arbeitgeber im Ausland)	

6.7 Rückbaukosten für einen Ersatzneubau

Das neue Energiegesetz vom 30. September 2016 hat Einfluss auf die steuerliche Beurteilung. Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können als Liegenschaftsunterhalt abzugsfähig sein. Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungen einschliesslich Rückbaukosten sollen auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können, soweit sie im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, d.h. sofern die Rückbaukosten und energetischen Gebäudesanierungskosten die laufenden Einkünfte übersteigen.

6.8 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren soll künftig nur noch bei Anstellungen im Privathaushalt möglich sein. Der Bundesrat hat dies abgelehnt.

6.9 Steuerort von Maklerprovisionen

Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen sind künftig immer am Wohnsitz bzw. Sitz der vermittelnden Person zu versteuern, sofern sich dieser in der Schweiz befindet. Um Lücken zu vermeiden, erfolgt eine Besteuerung am Grundstücksort, wenn die vermittelnde Person nachweislich keinen steuerbaren Wohnsitz oder die Gesellschaft keinen steuerbaren Sitz in der Schweiz hat.

6.10 Besteuerung von Baulandreserven von „Landwirten“

Am 11. März 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke werden nach Art. 18 Abs. 4 DBG den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet. Kapitalgewinne werden damit bei der Direkten Bundessteuer nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen steuerlich erfasst. Wertzuwachsgewinne, sofern diese der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, bleiben steuerfrei.

Wertzuwachsgewinne auf Geschäftsvermögen werden aber mit Einkommenssteuern bei Kantons-, Gemeinde-, Bundessteuern und AHV belastet. Im Übrigen gilt dieses Privileg nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Kapitalgewinne auf unüberbauten und in einer Bauzone gelegenen Grundstücke bleiben vollständig steuerpflichtig. Nun befasste sich der Ständerat wiederum mit dieser Vorlage und lehnte im Gegensatz zum Nationalrat die Gesetzesänderung ab. Die Diskussion geht wieder zurück an den Nationalrat und die Unsicherheit bleibt.

Ab dem 1. Oktober 2017 hat der Kanton St.Gallen ein zeitgemässes neues Planungs- und Baugesetz. Darin wird auch die vom Eidg. Raumplanungsgesetz vorgeschriebene Erhebung der Mehrwertabgabe für Planungsvorteile, d.h. bei Zuweisung eines Grundstückes zu einer Bauzone, umgesetzt. Bezahlte Mehrwertabgaben können bei der Grundstückgewinnsteuer als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen geltend gemacht werden.

6.11 Steuerabzug bei Hypothekenauflösung – Vorfälligkeitsentschädigung

Bei einer vorzeitigen Änderung eines Hypothekenvertrags und/oder Liegenschaftsverkauf fallen oft sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen an. Die Höhe ist abhängig von der Restlaufzeit und der Refinanzierungszinssätze am Geld- oder Kapitalmarkt. Bisher waren in der Steuerpraxis solche Vorfälligkeitsentschädigungen als „Hypothekarzinsen“ vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid dürfen Vorfälligkeitsentschädigungen beim steuerbaren Einkommen grundsätzlich nicht mehr zum Abzug zugelassen werden. Ausnahmen sind:

Wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere Hypothek beim gleichen Hypothekaranbieter ersetzt wird. Aufgrund der unklaren Praxis müssen somit das Hypothekarinstitut und die Hypothekenhöhe unverändert bleiben. Diese Detaillierung hat das Bundesgericht offen gelassen.

Diese Kosten dürfen nur dann bei einem Verkauf bei den Anlagekosten hinzugezählt und von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden, wenn die Auflösung der Hypothek untrennbar mit dem Verkauf der Liegenschaft verbunden ist. Die Hypothek muss unmittelbar nach dem Verkauf endgültig aufgelöst werden. Wir empfehlen, die entsprechende Formulierung in die öffentliche Urkunde bzw. Kaufverträge einzubauen.

6.12 Dividendenbesteuerung

Die Besteuerung von Dividenden hat sich seit Einführung des Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahrens in den Kantonen verschieden verändert. Insbesondere die Innerschweizer Kantone mussten auf Druck des Bundesrates ihre Steuerprivilegien einer Restbesteuerung von nur 25% Besteuerungsquote aufheben. Nachfolgend aktuell gültige Voraussetzungen beim Privatvermögen für eine reduzierte Dividendenbesteuerung.

	Mindestbeteiligung	Teilbesteuerung (TB) Teilsatzbesteuerung (TS)
Bund	10%	60% (TB)
UR	10%	40% (TB)
AI	10%	40% (TS)
SZ	10%	50% (TS)
GL	10%	65% (TS)
VD	10%	70% (TB)
AG, AR	10%	60% (TS)
LU, ZG, BS, OW, FR	10%	50% (TB)
ZH, BL, SG, BE, NW, SH	10%	50% (TS)
SO, TG, GR, TI, VS, GE, JU, NE	10%	60% (TB)

6.13 Vermögensverwaltungskosten

Vermögensverwaltungskosten geben immer wieder zu Diskussionen Anlass, insbesondere bei All in Fee-Vermögensverwaltungsmandaten. Verlangen Sie von Ihrer Bank oder Vermögensverwalter, dass diese Gebühren nach steuerlichen Kriterien aufzuschlüsseln sind. Ansonsten gewähren die Steuerbehörden nur die Pauschale. Nachfolgend die abzugs- bzw. nicht abzugsfähigen Kosten:

Abzugsfähige Kosten

- Aufbewahrungskosten (Depot-, Schrankfach-, Safegebühren).
- Kontoführungsspesen und Kommissionen auf Bank- und Postkonti (nicht in allen Kantonen so geregelt).
- Kosten der Couponeinlösung bei Fremdwährung.
- Bankspesen für die Erstellung des Depotverzeichnisses oder eines speziellen Verzeichnisses zu Steuerzwecken. Es gibt allerdings auch Kantone, welche diese Kosten nicht zum Abzug zulassen.
- Bankspesen im Zusammenhang mit der Einforderung von ausländischen Quellensteuern.
- Kosten der Auslieferung von Wertschriften (sog. Transferspesen).
- Nicht rückforderbare und nicht anrechenbare Quellensteuern (Nettoertrag, nicht in allen Kantonen abzugsfähig).
- Negativzinsen sind ein neues Phänomen. Die steuerliche Behandlung ist nicht restlos geklärt, da sich erst einige Kantone dazu geäußert haben. Sie gelten i.d.R. nicht als Schuldzinsen, sondern als Vermögensverwaltungskosten. Wenn Sie Negativzinsen bezahlen müssen, machen Sie diese geltend und prüfen Sie bei der Veranlagung, ob der Abzug gewährt wurde.

Nicht abzugsfähige Kosten

- Finanz-, Anlage-, Steuerberatung.
- Kosten der Erstellung der Steuererklärung.
- Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Gebühren, Umsatzsteuern).
- Emissionsabgabe.
- Kosten der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken.
- Kosten für Kreditkarten, Debitkarten wie Maestro und Checks.
- Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare, erfolgsorientierte Honorare, Kosten für Onlinedienste, Telefon, Porti usw.

6.14 Die Steueroase trocknet aus

Durchschnittlich werden je nach Gesamtkonstellation und Wohnsitz rund 3 – 5 Monate für den Staat gearbeitet. Zusätzlich hat der Schweizer Finanzplatz durch Ende des Bankgeheimnisses, FINMA, Facta und AIA hohe Vermögensverwaltungsgebühren und Marktanteile verloren.

Im Jahr 2006 verwalteten die Schweizer Banken rund 49% des weltweiten Offshore-Vermögens. Nun sind dies nur noch 26%. 43 Milliarden Kundenvermögen wurden abgezogen. Dies hat vor allem in Randregionen zum Verlust von hochbezahlten Arbeitsplätzen geführt. Die Zahl der Privatbanken ist um 1/3 geschrumpft. Im Gegenzug wachsen Grossbanken, aber nicht in der Schweiz, sondern vor allem in Singapur und Hongkong. Die UBS entwickelt sich zum grössten Vermögensverwalter in Asien. Nachfolgend die Statistik des eingeführten Zinsbesteuerungsabkommens.

Anzahl **Meldungen** von ausländischen Steuerpflichtigen bei Schweizer Banken

Gemeldete **Zinserträge** in Millionen Franken

2011	2012	2013	2014	2015	2016	Einige Länder	2011	2012	2013	2014	2015	2016
31'991	36'977	51'140	76'518	112'922	111'522	Deutschland	420.0	471.9	551.5	657.6	568.9	519.9
915	3'013	4'684	7'468	62'912	75'308	Italien	16.6	30.6	42.4	59.3	144.1	277.9
2'547	3'379	5'167	15'816	69'635	77'420	Frankreich	33.2	38.1	44.0	82.7	87.9	84.0
567	841	2'363	2'467	4'485	4'552	Österreich	15.0	34.9	36.4	37.2	26.6	26.2
47169	63'386	97'752	149'508	328'860	350'176	EU Total	713.1	922.4	1'325.3	1'579.3	1501.9	1'552.2

6.15 Die Behandlung von Kunstwerken im schweizerischen Vermögenssteuerrecht

Die Frage, ob Kunstwerke als Vermögen zu versteuern sind, ist schwierig zu beantworten. Wie der Verkehrswert zu schätzen ist, noch mehr. Eine Schätzung sollte immer konservativ erfolgen. Transaktionskosten im Kunstmarkt sind entgegen der Rechtsprechung unseres Erachtens unbedingt mit zu berücksichtigen. Existiert für ein Kunstwerk ein Sekundärmarkt beträgt der Verkehrswert unseres Erachtens Null. Spezialfälle sind individuell anzugehen. Nötigenfalls mit der Steuerbehörde in einem Ruling zu vereinbaren, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Vermögensbesteuerung – Verkehrswert als Ausgangslage
- Gutachten als Grundlage in der Praxis oder Versicherungswert – oder Anlagekosten
- Kunst im Nachlass
- Kunst beim Grenzübertritt
- An- und Verkauf von Kunst
- Privater steuerfreier Kapitalgewinn versus Gewerbmässigkeit, somit Besteuerung im Einkommen, bei Kantons- und Gemeindesteuern, Bundessteuern, Kultussteuern und Mehrwertsteuern. Der Kanton Zürich fordert z.B. eine Erfassung ab CHF 150'000.–, weil dies den sogenannten steuerfreien Hausrat im Sinn von Art. 13 Abs. 4 STHG (SR 642.14) übersteigt.

Die Bewirtschaftung von Kunstwerken umfasst somit kuratorische aber auch wirtschaftliche Aspekte. Nebst einer adäquaten oder vollständigen Katalogisierung eines Bestandes empfiehlt sich auch die periodische Bewertung durch Schätzungen und eine periodische Standortanalyse bezüglich der steuerlichen Behandlung der Werke. Nur so kann eine individuelle, sinnvolle und pragmatische Besteuerung sichergestellt oder aufrecht erhalten bleiben. Ebenfalls kann so ein Kunstbestand adäquat versichert oder für eine spätere Erbteilung aufbereitet werden.

6.16 FABI und die komplizierte Besteuerung des Arbeitsweges mit Geschäftsfahrzeugen

Mit den Steuerdeklarationen 2016 haben wir alle die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung in der Steuerpraxis mit der komplizierten Besteuerung des Arbeitsweges mit Geschäftsfahrzeugen gemäss FABI gemacht. Wir haben versucht, mit Einsprachen, die bisherige Praxis durchsetzen zu können. Insbesondere haben wir beantragt, die Fälle zurückzustellen, bis die Motion Ettlín, welche dagegen ankämpft, entschieden ist. Wir unterstellen, dass über den „Topf“ der Einkommenssteuern Quersubventionierungen stattfinden, welche der Bundesverfassung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht.

Wenn man die Aussendiensttage nicht nachweisen kann oder die Ermittlung derselben als zu aufwändig eingeschätzt wird, gelten die Pauschalen der Eidg. Steuerverwaltung, z.B.

- 5% Direktoren, Geschäftsleitung
- 15% Manager (mit Führungsfunktionen)
- 25% allgemein leitende Angestellte sowie mittleres und unteres Kader mit Aussendienstfunktionen (Unternehmensberatung, Managementconsulting, Treuhand, Wirtschaftsprüfung)
- 100% sämtliche Aussendienstmitarbeiter mit arbeitsvertraglicher Aussendiensttätigkeit (Versicherung, Organisationsmanagement, Coaching, Sicherheit)

Viele wenden diese Pauschale zu fahrlässig an, weil sie sich der zusätzlichen Konsequenzen, welche sich nun in der verschärften Praxisumsetzung bemerkbar machen, nicht bewusst sind.

Beispiel eines Direktionsmitgliedes, welches die 5%-Pauschale anwendet

Aufgrund des persönlichen Kalenders hätte diese Person einen höheren Aussendienstanteil. Aus Vereinfachungsgründen, wählte man die Pauschale von 5%. War man sich hier bewusst, dass das zur Verfügung gestellte Geschäftsfahrzeug somit gar nicht mehr als solches bezeichnet werden dürfte, weil es in diesem Fall mehrheitlich, d.h. zu 95%, als privat verwendetes oder als Statussymbol verwendetes Fahrzeug gehalten wird? Gemäss Mehrwertsteuer-Info 08, Privatanteile für Geschäftsfahrzeuge, darf die Pauschale von 0.8% pro Monat (9.6% pro Jahr) nur angewendet werden, wenn das Fahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt wird. In allen anderen Fällen empfehlen wir zwingend, ein Fahrtenbuch zu führen, um eine effektive Ermittlung vorzunehmen. Solche Fahrzeuge dürfen nicht mit der Pauschale abgerechnet werden, sondern müssen mit einem individuellen, wesentlich höheren Privatanteil versehen werden, welcher auf der Basis der „Vollkostenrechnung“ berechnet wird.

Können Sie sich vorstellen, dass ein Aussendienstmitarbeiter, Handelsreisender, welcher täglich im Aussendienst ist, keinerlei Aussendienste im Sinne von FABI haben könnte? Somit sämtliche Fahrzeugkosten als privat aufgerechnet werden? Dies ist theoretisch dann der Fall, wenn er jeden Morgen zuerst ins Büro fährt, bevor er zu Kundenbesuchen fährt und am Abend zur Erledigung der administrativen Arbeiten nochmals zuerst ins Büro fährt und erst danach nach Hause geht. Somit müsste, obwohl er danach in den Aussendienst geht oder danach vom Aussendienst via Büro nach Hause fährt, täglich am Morgen Wohnort zu Arbeitsort und Arbeitsort zu Wohnort als Wegstrecke erfasst werden und im Sinne des FABI über die private Steuererklärung mit Aufrechnung korrigiert werden.

Jeder Lohnausweis muss gemäss Ziff. 15 mit dem Vermerk Anteil Aussendienst X% effektiv oder Anteile Aussendienst X% pauschal gemäss Funktions- / Berufsgruppenliste versehen sein. Aktuell gelten folgende Begrenzungen:

	Begrenzung Pendlerabzug CHF	Regelung ab
Bund	3'000	2016
Aargau	7'000	2017
Appenzell-Ausserrhodon	7'000	2017
Basel-Land	6'000	2017
Basel-Stadt	3'000	2016
Bern	6'700	2016
Genf	500	2016
Nidwalden	6'000	2016
Schaffhausen	6'000	2016
Schwyz	8'000	2017
St.Gallen	3'655	2016
Thurgau	6'000	2016

Stand Februar 2017

Alternativ besteht für eine Verhandlung mit der Steuerbehörde die Möglichkeit, während 3 Monaten eine effektive Erfassung vorzunehmen und diese dann auf das Jahr hochzurechnen und den Vermerk anzubringen „Anteil Aussendienst X% pauschal, auf Grundlage einer genauen Ermittlung während der Dauer von 3 Monaten“.

Denken Sie daran: Der Lohnausweis qualifiziert steuerlich als sogenannte Urkunde.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 2016, welcher nochmals eine Verschärfung umsetzt, sind Zweitfahrzeuge grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Es kann nur noch **ein** Geschäftsfahrzeug über die Firma gebucht werden. Geschäftsvermögen und Privatvermögen sind konsequent zu trennen. Im schlechtesten Fall lösen zusätzliche Geschäftsfahrzeuge je nach Gesamtsituation, Verrechnungssteuern von 35 – 53%, direkte Steuern von 18 – 40%, Mehrwertsteuern von 8% sowie zusätzliche Sozialabgaben und evtl. Nachsteuer- / Strafsteuerverfahren aus.

Oft wird uns die Frage gestellt, weshalb sich dies so verhält. Wir haben dies der FABI zu verdanken, welche die Fahrzeugkosten (Fahrzeugabzugskosten-Beschränkungsinitiative) steuerlich absetzbar limitiert. Alles was die vorerwähnten Limiten übersteigt, bei der Direkten Bundessteuern mehr als CHF 3'000.– und nicht reine Geschäftsfahrten sind, ist zu versteuern. Die Sozialversicherungsbehörden halten sich mit Korrekturen und Erfassungen vorerst noch zurück.

Wie es weitergeht ist noch offen. Je nach Sachverhalt kann es sinnvoller sein, dass Mitarbeiter, welche die Fahrzeuge zum Eurotaxwert auskaufen und danach das nun private Fahrzeuge der Firma zur Verfügung stellt und jeden Kilometer mit CHF 0.70 / Km abrechnet.

ACHTUNG: Höhere Kilometeransätze lösen wiederum Probleme aus, weil dann der Gesamtbetrag über den Lohnausweis somit auch über die Sozialversicherungen abzurechnen ist.

6.17 Unternehmenssteuerreform III – Steuerreform 17

Die Unternehmenssteuerreform wurde vom Volk abgelehnt. Aufgrund dessen läuft nun das Vernehmlassungsverfahren neu unter dem Titel der Steuerreform 17. Sobald Konkretes und der Einführungszeitpunkt bekannt werden, werden wir Sie mit der nächsten Revidas Info hierauf aufmerksam machen.

Es ist zu beachten, dass der Bund 50%, rund CHF 7.5 Milliarden, von Gesellschaften mit einem sogenannten besonderen kantonalen Steuerstatus vereinnahmt. Kantone und Gemeinde vereinnahmen CHF 1 Milliarde, aus rund CHF 8 Milliarden Gewinnsteuern, von Gesellschaften mit einem kantonalen Sonderstatus. Die ordentlichen Steuersätze in der Schweiz betragen derzeit inkl. der Direkten Bundessteuer (8.5%) 12 – 24%. Somit liegt es am Gesetzgeber und am Volk daran zu arbeiten, dass durch Änderungen nicht zu viel Steuersubstrat verloren geht, insbesondere ins Ausland auswandert. Wir sprechen hier von ca. CHF 5 – 6 Milliarden, unabhängig von allfälligen Nebenfolgen, die auf dem Spiel stehen.

6.18 Mindeststeuern bei juristischen Personen

Wie Sie vielleicht schon bemerkt haben, haben die Kantone eine sogenannte Mindeststeuer oder auch Minimalsteuer für juristische Personen eingeführt. Diese wird unabhängig vom Reingewinn und Eigenkapital als Minimum erhoben. Diese Steuer beträgt bis CHF 1'500.– pro Jahr.

6.19 DBA Schweiz – Liechtenstein

Am 1. Januar 2017 ist das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz in Kraft getreten. Liechtenstein behält das Quellensteuerrecht auf Organvergütungen, welche an Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ausgerichtet werden. Die Schweiz besteuert die Organvergütungen unter dem Progressionsvorbehalt. Ausnahmen vorbehalten.

7 Finanzierung – Liquidität

Das Hypothekengeschäft wurde aus der letzten Finanzkrise heraus reguliert. Als Regulatoren wird von den Banken gefordert, dass maximal 33% des Bruttolohnes für die Hypothek eingesetzt werden. Bei der klassischen Bankhypothek werden, obwohl derzeit die Zinsen viel tiefer sind, die Planrechnungen mit Zinsbelastungen von 4.5%-5% durchgeführt. Dies führt dazu, dass viele Personen aufgrund der fehlenden Eigenmittel kaum die Chance haben, eine Hypothek zu erhalten. Es gibt jedoch Institute, Hypothekenzentrum, Versicherungen, Raiffeisenbank, die versuchen, hiergegen mit besonderen Lösungen anzukämpfen.

7.1 So werden Hypothekarschuldner von den Banken überprüft

	Klassische Hypothek ab 1. Jahr CHF	Einsteigerhypothek erste 10 Jahre CHF	Klassische Hypothek ab 11. Jahr CHF
Kaufpreis Immobilie	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Hypothek, 80% bzw. 66%	800'000	800'000	660'000
Rechnerischer Hypozins, 5%	40'000		33'000
Effektiver Hypozins, 1.75% (10 Jahre fest)		14'000	
Nebenkosten, 1%	10'000	10'000	10'000
Pflicht-Amortisation, 2. Hypothek	8'000	8'000	(keine mehr)
Zusätzliche Amortisation		6'000	(keine mehr)
Belastung brutto pro Jahr	58'000	38'000	43'000
Einkommen Kreditnehmer pro Jahr	130'000	130'000	130'000
Tragbarkeit	45%	29%	33%

Wird nicht gewährt

Wird gewährt

7.2 Standardisierung bringt Vorteile – aber auch Kontrollen!

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs ist notwendig. Sie reduziert die Vielfalt der Verfahren für Überweisungen und Lastschriften und wendet einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) an.

In Anlehnung an diese Standardisierung gehören wir zu den Verfechtern des Erhaltes von Bargeld. Bargeld muss nichts mit un versteuerten Geldern zu tun haben. Wer das Bargeld aufheben will, will die totale Kontrolle des Bürgers. Das ist nicht nur unsere Einschätzung, sondern auch die von vielen Gelehrten. Die technologische Revolution beinhaltet ein unglaubliches Potenzial zur Erfassung, zur Auswertung und zur Nutzung von persönlichen Daten. Aktuell verdoppeln sich die persönlichen Daten jährlich. Diese werden über die heutigen Technologien (hierzu gehört auch die Cloud) ausgewertet. Man könnte sagen, im Internet findet man sogar die Stecknadel im Heuhaufen.

In funktionierenden Demokratien, wie in der Schweiz, könnte man dies fahrlässig als kein Problem betrachten. Doch stellt sich hier die Frage, ob nicht schon auch die direkte Demokratie der Schweiz oft angegriffen, abgeschwächt und unterlaufen wurde. Ganze Geschäftsmodelle basieren aktuell darauf, von sozialen Netzwerken und Kundenbindungsprogrammen Daten für ein Persönlichkeitsprofil zu erhalten. Auch bei „Cumulus“ erhalten Sie individualisierte auf Sie zugeschnittene Gutscheinebögen.

John D. Rockefeller sagte: „Lieber eine Stunde über Geld nachdenken, als eine Stunde für Geld arbeiten.“

Der Fortschritt der Vergangenheit ist keine Garantie für eine risikofreie Zukunft. Haben Sie sich schon einmal persönlich gefragt, weshalb angeblich risikofreie AAA – Papiere über Nacht zu „Ramsch“ wurden? Im Jahre 2007 vermeldete Goldman Sachs 25 Verletzungen der Standardabweichung über mehrere Tage in Folge, ein sogenanntes 25 Sigma-Ereignis. Dies tönt kompliziert, bedeutet aber, dass die Verluste grösser waren als sie nach den Annahmen des Modells hätten sein dürfen. Somit sind eben auch Modellrechnungen und Einstufungen geplante Annahmen, die wie Budgets trotzdem zu (Budget)-Abweichungen führen können. Folgende Definitionen werden festgelegt:

- Ein 3-Sigma-Ereignis kommt alle 741 Tage vor, also ungefähr einmal in drei Jahren
- Ein 4-Sigma-Ereignis kommt alle 31'560 Tage vor, also einmal in 126 Jahren.
- Ein 5-Sigma-Ereignis kommt alle 2'483'046 Tage vor, entspricht allen 13'932 Jahren. **So lange ist die Eiszeit her.**
- Ein 6-Sigma-Ereignis kommt alle 1'009'976'678 Tage vor – also einmal in 4'039'906 Jahren – so lange gibt es den heutigen Menschen.
- Ein 7-Sigma-Ereignis einmal in 3'105'395'365 Tagen. – fünfmal länger, als es Leben auf der Erde gibt. Wow!
- Ein 25-Sigma-Ereignis ist in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit so hoch wie der Gewinn beim Lotto 21 bis 22 Mal hintereinander in Folge. Goldman Sax hat aber mehrfach hintereinander ein solches Sigma-Ereignis erleben müssen. Pech? Oskar Wilde sagt: „ Ein 25-Sigma-Ereignis mehr als einmal zu erleben sieht nach Schlamperei aus!“

7.3 Inflationsrate

Anziehende Preise für Nahrungsmittel und Energie, tendenziell weltweit, könnten Anzeichen für eine beginnende Inflation sein. Die Europäische Zentralbank (EZB) versucht die Teuerungsrate im Bereiche von 2% einzugrenzen. Sogenannte Zinssitzungen sind Sitzungen im Zusammenhang mit den Milliarden, um nicht zu sagen billionenschweren Anleihekäufen und/oder gegenseitiger Bürgschaften nehmen bei den Zentralbanken zu. Was kann es bedeuten, wenn die EZB monatlich für 60 Milliarden Zukäufe tätigt? Ab 2018 sollen diese Dimensionen runtergefahren werden. Was wird dies bedeuten?

Auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat seit Dezember 2014 einen Negativzins auf Guthaben bei der SNB eingeführt. Diese Massnahme wurde mit Aufgabe des Mindestkurses von CHF 1.20 zum Euro eingeführt um die Währung CHF für ausländische Anleger unattraktiv zu machen. In der Wirtschaft selbst wurde die Umsetzung der Negativzinsen tröpfchenweise, einzelweise umgesetzt. Keine Bank setzt konsequent gegenüber ihren Kunden Negativzinsen um. Mit dieser Strategie werden die Sparer bestraft. Andererseits würde im aktuellen Umfang bei einer Aufgabe der Negativzinspolitik der Franken wieder stärker werden, was wiederum zu Lasten der Exportindustrie ginge, was statistisch gesehen die Wirtschaft etwa ein Drittel (jeder 3. Franken wird im Ausland verdient) beeinflussen würde. Im Gegenzug würden die Sparer wieder eine angemessene Zinsleistung für angespartes Kapital erhalten. Dies würde dann 2/3 betreffen.

Könnten diese 2/3 die Nachteile des anderen Drittels auffangen? Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, dass Negativzinsen auch eine Umverteilung zu Lasten der Sparer sind, sinngemäss einer zusätzlichen Steuer / Abgabe? Der Sparer wird unseres Erachtens zweimal bestraft. Er zahlt Vermögenssteuer, wenn er dann mal Erträge hat, zahlt er Einkommenssteuern und zur Bereinigung der Finanzkrise darf er die Folgen der Negativzinspolitik wiederum bezahlen.

Lohnt sich sparen nicht mehr? Werden nur noch Schuldstrukturen gefördert und gelenkt?

Wir sind vom Gegenteil überzeugt, wonach Sparen erst recht und in der Zukunft sogar wieder wichtiger wird.

7.4 Göttikonti / Enkelkonti

Bei sogenannten „Drittkonti“ (Götti, Verwandte, Bekannte) können von nichtgesetzlichen Vertretern auf den Namen des Minderjährigen oder auf den Namen des Einzahlenden eröffnet werden.

Aufgrund des automatischen Informationsaustausches müssen bei sämtlichen Bankkonti, die wirtschaftlich Berechtigten, sogenannten Beneficial Owner erfasst werden.

Dies führt dazu, dass solche Konti, die auf den Namen des Minderjährigen eröffnet werden, aufgrund der gesetzlichen steuerlichen Regelung, beim Minderjährigen durch seine Eltern im Wertschriftenverzeichnis zu versteuern sind. Lautet das Konto aber auf den einzahlenden, eröffnenden Götti, Gotte, Grossvater, Grossmutter o. Ä. hat diese Person selbst das Konto in ihrem Wertschriftenverzeichnis als Vermögen aufzuführen.

Dies ist der effektive Sachverhalt, unabhängig davon, ob bis heute noch immer Tausende solcher Konti nicht konsequent bereinigt sind und/oder in der Praxis unterschiedliche Auskünfte erteilt werden. Fakt ist, dass bis zur Volljährigkeit eines Minderjährigen allein die gesetzlichen Vertreter (somit meistens die Eltern) auskunfts- und verfügungsberechtigt sind. Der Ersteller von solchen Konti kann dann eigentlich nur noch Einzahlungen tätigen.

Sollten Sie solche Kontostrukturen haben, empfehlen wir Ihnen, diese zu bereinigen.

8 Revisionsrecht

8.1 Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung

Voraussetzung für das rechtzeitige Erkennen einer Überschuldungssituation ist ein gut ausgebautes Rechnungswesen inklusive Frühwarnsystem. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, d.h. wenn die Aktiven sowohl Aktienkapital und gesetzliche Reserven als auch einen Teil des Fremdkapitals nicht mehr decken. Der Verwaltungsrat muss, vorbehaltlich bestehender Rangrücktritte oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen, den Richter benachrichtigen, d.h. die Bilanz hinterlegen. Bereits bei einem Kapitalverlust und bei begründeter Besorgnis auferlegt das Gesetz dem Verwaltungsrat Handlungspflichten (Art. 725 OR).

8.2 Stimmrechte

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die Aktionärsdemokratie muss aber nicht zwingend im Verhältnis des Kapitals oder der Anzahl Aktien geregelt sein. Entgegen dem Grundsatz – one share one vote – können Stimmrechte statutarisch ausgedehnt oder beschränkt werden:

Stimmrechtsaktien

Diese verfügen über einen kleineren Nennwert, aber über das gleiche Stimmrecht wie Stammaktien; somit hat dieser Aktionär mit weniger Kapital verhältnismässig eine höhere Stimmgewalt. Für deren Einführung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Nennwerte. Vinkulierung schränkt die Übertragbarkeit von Namenaktien (!) statutarisch ein und macht diese von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig.

Stimmrechtsbeschränkung

Die Statuten können die Stimmkraft von den Aktionären mit mehreren Aktien beschränken, so lange jeder Aktionär mindestens eine Stimme behält. Die Limite einer Berechnungsgrundlage sowie allfällige Ausnahmeregelungen müssen in den Statuten geregelt sein.

Stimmrechtsausschluss

In gewissen Fällen sieht sogar das Gesetz den Ausschluss gewisser Aktionäre vom Stimmrecht vor.

Stimmrechtsvereinbarung

Diese sind einer der wesentlichen Inhalte von Aktionärsbindungsverträgen. Sie wirken nur zwischen den beteiligten Aktionären und nicht gegenüber der AG selbst. Stimmen, welche entgegen der Vereinbarung abgegeben werden, sind trotzdem gültig. Stimmrechtsvereinbarungen dürfen nicht gegen gesetzliche oder statutarische Stimmrechtsbeschränkungen und Vinkulierungsbestimmungen verstossen.

9 Immobilien

9.1 Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe, auch Wertabschöpfungssteuer genannt, wird nun ab 1. Oktober 2017 auch im Kanton St. Gallen eingeführt. Diese beträgt 20% und wird bei Neueinzonungen berechnet. Sobald Umzonungen in absehbarer Zeitachse zu erwarten sind, lohnt es sich, die Konstellation des Immobilienbesitzes zu hinterfragen und nötigenfalls anzupassen.

9.2 Registerschuldbrief

Seit dem 1. Januar 2012 ist es möglich, zur Sicherstellung eines Hypothekendarlehens einen papierlosen Registerschuldbrief als Grundpfandrecht zu errichten. Auch frühere Grundpfandtitel können in Registerschuldbriefe „umgewandelt“ werden.

Papiersschuldbrief

Bei diesem wird ein Wertpapier ausgestellt. Der Titel lautet auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber. Die Errichtung von Papiersschuldbriefen ist heute nach wie vor möglich. Zudem behalten die bisherigen Papiersschuldbriefe bis zu deren Löschung ihre Gültigkeit. Diese sind im Grundbuch eingetragen (siehe Grundbuchauszüge von Grundstücken).

Registerschuldbrief

Bei diesem wird kein Wertpapier mehr ausgestellt. Es wird nur noch ein „Wertrecht“ festgehalten. Das entsprechende Recht des Gläubigers ist ein reiner Grundbucheintrag. Bei einer Rückzahlung der Hypothek wird der Eintrag im Grundbuch geändert und der Schuldner (Grundeigentümer) wird dann als Gläubiger des entsprechenden Grundpfandrechts eingetragen. Dieses muss und wird oft nicht gelöscht, weil es zu einem späteren Zeitpunkt für eine Refinanzierung wieder aufleben kann.

Vorteile

Die Banken selbst haben den Systemwechsel vorgenommen. Bei Neufinanzierungen werden in der Regel nur noch Registerschuldbriefe als Sicherheit verlangt. Registerschuldbriefe können nicht verloren gehen. Somit erübrigen sich bei Nichtauffinden oder Verlust von Schuldbriefen langwierige und teure Kraftloserklärungsverfahren. Es entfallen die daraus resultierenden Gerichtsgebühren, Publikationskosten, etc.

Umwandlung

Die Umwandlung eines Papiersschuldbriefes in einen Registerschuldbrief erfolgt mit einem schriftlichen Gesuch an das Grundbuchamt durch den Gläubiger des Titels. Der Grundeigentümer muss zustimmen. Es ist zu beachten, dass je nach Kanton unterschiedliche Gebühren verlangt werden, diese variieren zwischen mindestens CHF 50.– bis maximal CHF 200.–.

Wir empfehlen die Neuerstellung von Registerschuldbriefen. Ebenso empfehlen wir den Grundeigentümern, spätestens bei Änderungen, welche so oder so anfallen, sich zu überlegen, die bisherigen Papiersschuldbriefe in Registerschuldbriefe umzuwandeln.

Im Anhang stellen wir Ihnen ein Merkblatt für die Kraftloserklärungen von Schuldbriefen zur Verfügung. Wie vorerwähnt kann dies bei Registerschuldbriefen vermieden werden.

9.3 Auslandsimmobilien!

Wie schon an anderen Stellen und in früheren Revidas Infos sowie in vielen Kundengesprächen erwähnt, sind Auslandsimmobilien in der Schweiz bzw. weltweit zu deklarieren. Es gilt der Grundsatz des Welteinkommens und Weltvermögens. Im Gegenzug werden nach internationalen Ausscheidungsnormen, die Objekte den entsprechenden Orten der gelegenen Sache zugeteilt und eine sogenannte internationale Steuerauscheidung vorgenommen.

Oft werden wir gefragt, weshalb diese Deklarationspflicht besteht. Die Deklarationspflicht hat indirekte Auswirkungen auf den Steuersatz beim steuerbaren Einkommen, teilweise auch beim steuerbaren Vermögen und es werden insbesondere auch die Vermögensfreibeträge quotale aufgeteilt. Bisher nicht deklarierte Ausländliegenschaften sollten in einem Selbstanzeigeverfahren offengelegt werden, bevor diese von den Behörden entdeckt werden. Ein Selbstanzeigeverfahren ist nur einmal möglich und betrifft auch weitere Vermögenswerte wie z.B. Bargeld, Bankkonten, Wertschriften, Firmenbeteiligungen, Stiftungen, Offshore Konstrukte, etc.

Eine Selbstanzeige ist nicht einfach, sondern hat verschiedene Konsequenzen und Fallstricke, welche individuell abzuklären sind. Auch die übrigen nachfolgend genannten Steuerarten und Abgaben sind abzuklären:

- Mehrwertsteuern
- Ertrags- und Kapitalsteuern von AG, GmbH
- Sozialabgaben
- Verrechnungssteuern

Noch problematischer kann es werden, wenn die entsprechenden „Besitzer“ in den vergangenen Jahren z.B. Prämienverbilligungen und/oder Ergänzungsleistungen vereinnahmt haben. Eine Offenlegung führt dann üblicherweise zu einer Rückzahlungspflicht solcher Beträge, mindestens für die letzten 5 Jahre, üblicherweise für die letzten 10 Jahre.

Aufgrund der Komplexität ist somit jeder Sachverhalt in sich geschlossen zu besprechen und zu beurteilen. Da ab dem 1. Januar 2017 aufgrund des AIA (Automatischer Informationsaustausch) die meisten Liegenschaften sowie die aufgrund der im Zusammenhang mit diesen Liegenschaften zwingend zu haltenden Geldkonten, um die Grundgebühren, Grundsteuern, Abfallgebühren, etc. für die ausländische Liegenschaft zu ermöglichen, aufgedeckt werden, empfehlen wir dringend, ausländische Liegenschaftsstrukturen zu bereinigen und offen zu legen.

Steuern rund um den Besitz von Immobilien		
Beim Kauf	Während des Besitzes	Beim Verkauf
<p>Handänderungssteuer - Vom Käufer geschuldet, kann aber vertraglich anders vereinbart werden - 1.5% des Verkaufspreises</p> <p>Grundbuch- und Notariatsgebühren Rund 0.5%</p>	<p>Einkommenssteuer Vereinnahmte Mieterträge sind steuerbar. Bei selbst genutztem Wohneigentum wird ein (fiktiver) Eigenmietwert zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet, Schuldzinsen können abgezogen werden.</p> <p>Indirekte Amortisation Der auf ein Säule 3a-Konto einbezahlte Betrag kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen und später für die Amortisation der Hypothek eingesetzt werden. Der Bezug der Säule 3a ist steuerlich privilegiert.</p> <p>Renovationen / Unterhalt Werterhaltende (nicht aber wertvermehrende) Aufwendungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.</p>	<p>Liegenschaften Privatvermögen Grundstückgewinnsteuer: Kurze Besitzdauer wird erheblich höher besteuert.</p> <p>Liegenschaften Geschäftsvermögen - Gewinnsteuer - Einkommenssteuer - AHV</p> <p>Grundbuch- und Notariatsgebühren - Rund 0.5%</p>

9.4 Ehepaare, getrennter Wohnsitz Schweiz / Ausland

Im dritten Millennium gibt es vermehrt Ehepartner mit getrennten Wohnsitzen, sei es innerhalb der Schweiz oder gar über die Landesgrenzen hinweg, was früher eher selten vorkam. Zu Letzterem können z.B. längerfristige ausländische Berufsherausforderungen eines Ehegatten, divergierende Lebensinteressen, Distanzierungen bei Ehekrisen oder mitunter auch rein steuerliche Überlegungen zählen.

Steuerliche Aspekte

Wohnen Eheleute in unterschiedlichen Schweizer Gemeinden und sind sie rechtlich und tatsächlich ungetrennt, dann wird nach dem Grundsatz der steuerlichen Einheit der Familie ohne Berücksichtigung des Güterstandes eine Zusammenrechnung ihrer Einkommen und Vermögen vorgenommen, dessen Total von den beiden Ehegatten je hälftig zum Gesamtsatz zu versteuern ist.

Wenn aber jeder Ehegatte seinen Lebensunterhalt finanziell selbst bestreitet, dann erfolgt eine persönliche Zuteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile, die hierauf zum Gesamtsatz individuell zu versteuern sind. Dieses Prinzip der individuellen Besteuerung eines Ehepaares wird aus helvetischer Warte auch angewandt, wenn bei intakter Ehe ein Ehepartner Wohnsitz im Ausland hat. In diesem Falle ist nur der in der Schweiz lebende Ehegatte kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig. Er hat sein eigenes Einkommen und Vermögen und (lediglich) zur Bestimmung des zur Anwendung kommenden Steuersatzes auch das Einkommen und Vermögen des im Ausland lebenden Ehepartners zu deklarieren.

Die Besteuerung in der Schweiz erfolgt also auf den persönlich zugeteilten Einkommens- und Vermögensbestandteilen zum Gesamtsatz, wobei der Verheiratetentarif appliziert wird. Sozialabzüge werden dabei i.d.R. im Verhältnis der Reineinkommen der Ehepartner gewährt. Vereinzelte Doppelbesteuerungsabkommen führen indes zu einer anderen Handhabung der Sozialabzüge. Der im Ausland lebende Ehegatte unterliegt selbstredend den Steuerregelungen seines Wohnsitzstaates. Zudem können Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung "über die Grenze" getrennt lebenden Ehegatten beeinflussen.

Lebt ein Ehepartner in niedrig oder gar nicht steuernden Jurisdiktionen oder ist er als perpetual travel dauerreisend unterwegs, dann ist der Verabschiedung aus der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die steuerrechtliche Auswanderung ist unabhängig von der polizeilichen Abmeldung oder der Hinterlegung der Schriften. Vielmehr muss zur Etablierung des steuerrechtlichen Wohnsitzes im Ausland sichergestellt sein, dass sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses, der sich an der Gesamtheit der objektiven äusseren und tatsächlichen Umstände bestimmt, auch in Wirklichkeit im Ausland befindet, wozu u.U. Beweisvorsorge zu veranlassen ist.

Vorsorgliche Steuerplanung kann sich im Einzelfall je nach Güterstand und allenfalls ehevertraglichen Regelungen sowie in Abhängigkeit der Destination vor dem Wegzug aus der Schweiz auch dann aufdrängen, wenn ein Ehegatte für mehrere Jahre oder dauerhaft ins höher besteuerte Ausland zieht. EMIGRATION NOW kann Auswanderer über diese Sachverhalte individuell orientieren und beraten. Orientierungsgespräche können durch Unterbreitung von 1-2 Terminvorschlägen via info@auswanderung.ch oder telefonisch vereinbart werden.

9.5 Steuerabzug bei Hypoauflösung

Bei Ablösung, Änderung, vorfälliger Rückzahlung von Hypothekarverträgen verlangen die Banken oft sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen. Im Grundsatz waren diese bisher in den meisten Kantonen bei der Einkommenssteuer wie Schuldzinsen abzugsfähig. Nun hat das Bundesgericht zwei wegweisende (leider) und einschränkende Entscheidungen gefällt:

Neu dürfen Vorfälligkeitsentschädigungen zu den Anlagekosten gezählt und von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden, sofern die Auflösung der Hypothek untrennbar mit dem Verkauf der Liegenschaft verbunden ist. Die Hypothek muss unmittelbar nach dem Verkauf der Immobilie endgültig aufgelöst werden.

Da dieser Abzug aber in gewissen Kantonen nicht vorgesehen ist, viele Regelungen der Grundstückgewinnsteuer in Bezug auf die Abzugsfähigkeit sind mit abschliessenden Aufzählung dotiert, sind diese schlussendlich nicht zwingend bei den Grundstückgewinnsteuern automatisch zum Abzug anerkannt.

Bei der Einkommenssteuer darf die Vorfälligkeitsentschädigung nur noch dann als Schuldzinsen abgezogen, wenn die aufgelöste Hypothek durch eine andere und zwar beim gleichen (!) Hypothekaranbieter ersetzt wird. Das heisst Betrag und Bank muss gleich bleiben, nur das Hypothekarzinsmodell darf ändern. Nur schon bei Nichtfortführung des Betrages und/oder Wechsel des Bankinstitutes werden diese Abzüge seit diesem Bundesgerichtsentscheid aberkannt.

9.6 Kosten beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften

In den meisten Kantonen werden Handänderungssteuern zwischen 1% bis 3% erhoben. Der Kanton Zürich jedoch zum Beispiel hat diese abgeschafft. Ebenso fallen Grundbuch- und Notariatsgebühren an.

Je nach Sachverhalt können Mehrwertsteuern anfallen! Die Grundstückgewinnsteuer ist sehr volatil und wird so oder so bei Grundstücksgewinnen im Privatvermögen erhoben. Bei Immobilien im Geschäftsvermögen wird dies je nach Kanton nach Einkommenssteuern (progressionsverschärfend), zzgl. AHV ersetzt. Bei Grundstücken im Besitz von juristischen Gesellschaften greift in vielen Kantonen die tiefere Ertragssteuer. Dies gilt für Kantone mit dem sogenannten St. Galler System. Kantone die das Zürcher System anwenden, erheben auch hier Grundstückgewinnsteuern.

Das Problem bei den Grundstückgewinnsteuern im Vergleich zu den Ertragssteuern sind die progressiven Tarife und die Zuschläge bei kurzer Besitzesdauer und allfällige Rabatte bei langer Besitzesdauer. Je länger die Besitzdauer, desto geringer ist die Steuerbelastung. Nachfolgende Tabelle soll dies veranschaulichen:

Kanton	Besitzdauer 5 Jahre	Besitzdauer 20 Jahre
ZH	27'930	14'700
BE	25'150	15'140
AG	30'000	10'000
LU	17'660	15'540
BS	48'000	16'500
GR	19'990	16'990
VS	15'000	6'000

Grundstückgewinnsteuern bei einem Grundstücksgewinn von CHF 100'000 und einer Besitzdauer von 5 und 20 Jahren. Alle Angaben in Schweizer Franken.
Quelle: vz news 107

9.7 Solaranlagen

Die Regelungen hierzu sind kantonal unterschiedlich, ebenfalls ändern laufend die Rahmenbedingungen. Es gibt auch sogenannte Wahlrechte. Hier eine kurze Zusammenfassung:

- **Eigenverbrauch:** Einen ganz massgeblichen Einfluss auf die Höhe des Eigenverbrauchs: Während KEV-Beiträge als Einkommen zu versteuern sind, muss der selbst produzierte und im eigenen Haus verbrauchte Strom in der Regel (abhängig vom Kanton) nicht versteuert werden. Zudem ersetzt der Eigenverbrauch Strom zum Hochtarif.

- **Diskontierung:** Auf den ersten Blick erscheint die kostendeckende, also hundertprozentige Förderung durch die KEV deutlich profitabler als der dreissigprozentige Beitrag durch die EIV. Doch die Tatsache, dass die KEV-Beiträge über 20 Jahre ausbezahlt werden, senkt deren Wert. Korrekt diskontiert beträgt der Wert der Auszahlung im letzten Jahr nur noch 40% von jener des ersten Jahres. Zudem besteht mit der Wahl der EIV eine viel grössere Investitionssicherheit als bei der KEV.
- **Steuern:** Auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten beeinflussen die Wirtschaftlichkeit einer Anlage massiv: In allen Kantonen ausser Luzern und Graubünden kann die Investition in eine Photovoltaikanlage einmalig von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Die Kosten einer KEV-Anlage können vollumfänglich in Abzug gebracht werden, während die Einmalvergütung in der Regel als Investitionsminderung gilt, wodurch die Höhe des Abzuges um rund 30% tiefer ausfällt. Allerdings kann auch die Einmalvergütung besteuert werden, sofern diese in einem anderen Jahr ausbezahlt wird, als die Investitionskosten in Abzug gebracht werden. Wichtig ist, dass die Investitionskosten bei Neubauten nicht von der Einkommenssteuer abgezogen werden können. In der Regel ist kein Abzug bei Einbau innert 5 Jahren seit Erstellung der Baute möglich.

9.8 Bauhandwerkerpfandrecht

Jeder Unternehmer auf jeder Stufe einer Vertragskette (Unternehmer-Subunternehmer) hat einen Anspruch für seinen Teil auf Handwerkerpfandrecht. Einzuhalten ist jedoch die viermonatige Frist gemäss Artikel 839 Abs. 1 ZGB, die mit verrichteter Arbeit zu laufen beginnt. Abzuklären ist, wann welche Arbeiten ausgeführt worden sind und zu beachten sind Auslegungsregeln, wie z.B. wesentliche letzte Arbeiten. Eventuell kann bei Unklarheiten ein Antrag mit einer superprovisorischen Massnahme erfolgen. Oft scheitern Bauhandwerkerpfandrechte an Fristen.

9.9 Scheidung als grösstes Tragbarkeitsrisiko

Der Immobilienratgeber hat sich unlängst mit dem Vertreter der Regionalbank über die Tragbarkeit von Hypotheken unterhalten. Die Grundregel besagt, dass einerseits die Belastung aus Verzinsung, Amortisation und Unterhaltskosten nicht mehr als 35% des Bruttoeinkommens betragen sollte.

Andererseits müssen Käufer mindestens 20% der Kaufsumme einer Immobilie aus eigenen Mitteln bestreiten können. Verschiedene Faktoren können die Tragbarkeit während der Laufzeit des Hypothekarkredits negativ beeinflussen: Steigende Zinsen sind derzeit der grösste Unsicherheitsfaktor. In einem „Stresstest“ rechnet man darum mit einem Zinssatz von 5% und mehr – und nicht mit dem derzeit rekordtiefen Zinsniveau.

Auch können sich die Erwerbsverhältnisse der Kreditnehmer ändern, namentlich durch Arbeitsplatzverlust oder durch eine Babypause. Am häufigsten wird die Tragbarkeit nach Auskunft des Bankers jedoch aufgrund einer Scheidung unterschritten. Sie tritt vergleichsweise häufig ein und hat einen massiven Einfluss auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

So müssen aus dem gleichen Erwerbseinkommen plötzlich zwei Haushalte finanziert werden, Pensionskassengelder und Errungenschaften werden gesplittet. Häufig führt die Scheidung somit zum erzwungenen Verkauf einer Liegenschaft.

9.10 Sanieren und Renovieren

Eigentümer von Immobilien, Verwalter von Immobilienportfolios oder Stockwerkeigentum, aber auch Betreuer von Genossenschaftswohnungen stehen häufig komplexen Herausforderungen gegenüber. Bestehender Wohnraum ist in die Jahre gekommen und es stehen jährlich umfangreiche Sanierungen an. Erstes Ziel ist es, den Wert einer Immobilie zu sichern und zu erhalten.

Im Weiteren stellen Mieter oder Eigentümer auf Grund von hohen Mieten oder Unterhaltskosten immer grössere Ansprüche an Ihren Wohnraum. Eigentümer von Immobilien stehen somit vor wirtschaftlichen aber auch fachtechnischen Entscheidungen, die eine umfassende Beurteilung der Sachlage benötigen. Kurzfristige Investitionen sollten in eine langfristige Strategie integriert werden, damit das benötigte Kapital zielgerichtet investiert wird.

9.10.1 Immobilien zielgerichtet sanieren

Ein erarbeitetes Konzept für die werterhaltende Gesamtsanierung einer Immobilie dient dazu, Teilsanierungen zielgerichtet auf den gewünschten Sollzustand zu bringen. Die Aufteilung der Gesamtsanierung in zeitlich versetzte Teilprojekte hilft, die Steuerbelastung zu optimieren und die wirtschaftliche Belastung auf eine sinnvolle, frei bestimmbare Zeitachse zu legen.

Wenn als Beispiel längerfristig der Ersatz der Haustechnik angezeigt ist, da diese bereits über 30 Jahre im Einsatz ist, macht es wenig Sinn, heute einzelne Badezimmer zu sanieren, weil vielleicht ein Mieterwechsel bevorsteht. Bei einer späteren Sanierung, der der sanitären Leitungen, müssten diese Nasszellen erneut umgebaut werden. Die bereits getätigte Investition würde grossenteils vernichtet. Dieses Beispiel soll aufzeigen, dass mit einer vorgängigen Beurteilung der bestehenden Bausubstanz und anschliessender Skizzierung einer Gesamtlösung Geld und zeitlicher Aufwand gespart werden kann.

9.10.2 Netzwerk – Ein Beispiel

Die IKZ suisse ag erstellt für Immobilienbesitzer Szenarien, die es Ihnen erlauben, Ihre Liegenschaften bautechnisch kompetent und unter Einbezug von wirtschaftlichen und steuertechnischen Aspekten zu renovieren oder zu sanieren. Für den Bauherrn ist diese Organisation der verantwortliche Partner für alle Bereiche. Diese nutzt ihr breites Netzwerk und stellt es in den Dienst der Kunden, ist jedoch keine Generalunternehmung. Der Immobilienbesitzer fällt wichtige Entscheide, muss sich aber nicht um die Details kümmern. Er bestimmt über die Delegation von Kompetenzen.

Folgende Dienstleistungen gehören zu einem solchen Vorgehen:

- Prüfung der bestehenden Bausubstanz in Bezug auf notwendige Sanierungen
- Prüfung der Liegenschaft auf Altlasten (z. Bsp. Asbest)
- Erstellen eines Sanierungskonzepts mit Kostenprognosen und Zeitachse
- Verfassen einer Umsetzungsstrategie unter Rücksichtnahme der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Tragbarkeit.
- Realisation von Sanierungsarbeiten mit Planung und Projektleitung
- Kosten- und Terminkontrolle
- Einholen von Förderbeiträgen bei Bund, Kanton und Gemeinde
- Qualitätskontrolle und Schlussabnahmen

Weitere Einsicht über die IKZ erhalten Sie auch unter www.ikz-suisse.ch

10 Versicherungen

10.1 Unfallversicherung: Deckungslücke schliessen

Seit dem 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) in Kraft. Neu ist ein Arbeitnehmer vom ersten Tag an versichert. Also auch dann, wenn der erste Arbeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt. Der Versicherungsschutz endet am 31. Tag (bisher am 30.) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Damit sind auch Monate mit 31 Tagen vollständig in der Nachdeckung versichert. Eine Abredeversicherung, welche die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung verlängert, kann neu für sechs Monate (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden.

Die Unfallversicherung erbringt ihre Leistungen auch bei verschiedenen Körperschädigungen, die nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Das revidierte UVG regelt auch die Überentschädigung. Für eine unfallbedingte Invalidität von mindestens zehn Prozent wird eine lebenslängliche Invalidenrente ausgerichtet. Dieser Grundsatz gilt **nicht mehr (!)** für Unfälle im AHV-Alter. Auch wird die Rente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war. Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung zwei Prozent, sofern der Invaliditätsgrad über 40 Prozent liegt. Ist er tiefer, beträgt die Kürzung ein Prozent. So soll verhindert werden, dass eine invalide Person gegenüber einer Person, die keinen Unfall erlitten hat, finanziell bevorteilt werden.

10.2 Lücken im Versicherungsschutz bei Verschulden des Versicherten sowie bei aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen

Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Nichtbetriebsunfalles nach Art. 37 Abs. 2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Die Unfallversicherung kann einzelne Versicherungsleistungen kürzen oder verweigern. Bei fehlender Urteilsfähigkeit kann die versicherte Person für ihr Verhalten aber nicht verantwortlich gemacht werden. Leistungskürzungen sind auch im Zusammenhang mit der Herbeiführung eines Unfalles bei nicht vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens möglich. Leistungskürzungen sind bei Nichtbetriebsunfällen bei aussergewöhnlichen Gefahren ebenso möglich.

Folgende Wagnisse führen zu Kürzungen nach Massgabe des Verschuldens:

- Reisen in spezielle Länder mit anschliessender Entführung
- ungesichertes Hochklettern höher als 5 Meter
- Kopfsprünge höher als 4 Meter in unbekannt tiefe Wasser
- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training, etc., ausgenommen sind Fahrsicherheitskurse
- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe
- Strassenrodeln
- Schneeschuhwandern ausserhalb vorgeschlagener und markierter Routen
- Tauchunfälle tiefer als 40 Meter
- Bergsteigen, etc. bei Missachtung der sportsüblichen Regeln und/oder a.o. Lawinengefahr

10.3 Übersicht / Zusammenfassung Kürzungen Versicherungsleistungen

Nichtberufsunfälle				
Fahrlässigkeit	Grobfahrlässigkeit	Verbrechen / Vergehen	Wagnis	Aussergewöhnliche Gefahren
Keine Kürzung	Taggeldleistungen bis 2 Jahre nach dem Unfallereignis: Kürzung (10 – 100%) Heilungskosten und übrige Geldleistungen: Keine Kürzung Ausnahme: Hinterlassenenprivileg	Heilungskosten: keine Kürzung Alle Geldleistungen: Kürzung (10 – 100%) Ausnahme: Hinterlassenenprivileg	Heilungskosten: keine Kürzung Alle Geldleistungen: in der Regel 50% Kürzung, in krassen Fällen Verweigerung	Ausländischer Militärdienst und Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigem Verbrechen: Verweigerung sämtlicher Versicherungsleistungen. Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert; Teilnahme an Unruhen: Kürzung der Geldleistungen um mindestens die Hälfte
Berufsunfälle				
Fahrlässigkeit	Grobfahrlässigkeit	Verbrechen / Vergehen		Aussergewöhnliche Gefahren
Keine Kürzung	Keine Kürzung	Heilungskosten: keine Kürzung Alle Geldleistungen: Kürzung (10 – 100%)		Keine Kürzung

10.4 Kapitalversicherung / Leibrenten – Ein Vergleich

Leistungen	Direkte Bundessteuer	Kantonssteuern
Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (Risikoversicherung)		
Hinweis: Eine Todesfallleistung aus Risikoversicherung unterliegt nur dann der Einkommenssteuer, wenn sie der Steuerpflichtige kraft versicherungsvertraglicher Begünstigung erhält. Ohne Begünstigung fällt die Leistung in den Nachlass und wird – wenn überhaupt – mit der Erbschaftssteuer erfasst.		
Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b + 38 DBG)	Steuerbar zu 100% (Art. 36 lit. b + 52 StG) (StB 52 Nr. 1)
Kapital aus Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	Steuerbar (Art. 16 Abs. 1 DBG)	Steuerbar (Art. 29 Abs. 1 StG)
Überschüsse als Prämienreduktion	Steuerfrei (systematisch nicht konsistente Praxis)	Steuerfrei (systematisch nicht konsistente Praxis)
Überschüsse bei Auszahlung mit Versicherungsleistung	Steuerbar (wie Versicherungsleistung)	Steuerbar (wie Versicherungsleistung)
Überschüsse für Todesfallversicherung im Erlebensfall	Steuerbar (Art. 16 Abs. 1 DBG)	Steuerbar (Art. 29 Abs. 1 StG)
Leibrenten ohne Rückgewähr		
Leibrente sofort beginnend oder aufgeschoben	Steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3 DBG)	Steuerbar zu 40% (Art. 35 Abs. 3 StG) (StB 33 Nr. 8)
Invalidität	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG)	Steuerbar zu 100% (Art. 36 lit. b StG)
Erwerbsunfähigkeitsrenten	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG)	Steuerbar zu 100% (Art. 36 lit. b StG)
Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebenszeitrente Rente zahlbar vom Todestag bis zum Vertragsablauf, Rente diskontiert als Kapital beziehbar. Versicherung bis zum Ableben des Versicherten nicht rückkaufbar.	Rente: Steuerbar zu 100% (keine Kapitalquote; Art. 23 lit. b DBG) Kapital: Steuerbar Zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente (Art. 23 lit. b und 37 DBG)	Rente: Steuerbar zu 100% (keine Kapitalquote; Art. 36 lit. b StG) Kapital: Steuerbar Zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente (Art. 36 lit. b StG / 51 StG)
Hinterlassenenrente Abdeckung des Versorgerschadens	Steuerbar (Art. 23 lit. b DBG)	Steuerbar (Art. 36 lit. b StG)
Überschüsse als Prämienreduktion	Steuerfrei (systematisch nicht konsistente Praxis)	Steuerfrei (systematisch nicht konsistente Praxis)
Überschüsse zur Erhöhung der Rente	Steuerbar wie Rente	Steuerbar wie Rente

11 Diverses

11.1 Aufbewahrungsfristen – Empfehlungen für Privatpersonen

Privatpersonen sind in der Schweiz nicht verpflichtet, Aufbewahrungsfristen für Dokumente einzuhalten. Bei Rechtsstreitigkeiten lohnt es sich aber, wenn man Unterlagen vorweisen kann.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Forderungen beträgt zehn Jahre. Belege, Quittungen und Rechnungen sollten nicht früher entsorgt werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn bei Handwerksarbeiten verspätet Schäden auftreten oder sich bei Produkten späte Mängel zeigen. Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist sind Sie im Streitfall verpflichtet, die Zahlung nachzuweisen. Für eventuelle Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden macht es überdies Sinn, auch alle Steuerunterlagen als Beweismittel für zehn Jahre aufzubewahren.

Es gibt aber auch Dokumente, die Sie auf keinen Fall entsorgen sollten, z.B.:

- Zeugnisse
- Ausbildungsnachweise
- AHV-Karte
- Familienbüchlein
- Impfausweise
- Laufende Verträge, je nachdem auch abgelaufene Verträge
- Ehe- und Erbverträge
- Testament
- Patientenverfügungen
- Vorsorgeaufträge / -vollmachten
- Pensionskassendokumente
- Geleistete und/oder erhaltene Schenkungen
- Dokumente zu Erbschaften
- Vermögensdispositionen zum Zeitpunkt der Heirat (eingebrachtes Gut)
- Anschaffungsbelege für Sachwerte, welche versichert sind

Sonderfall Liegenschaften

- Kaufvertrag
- Gebührenrechnungen
- Baubewilligungen
- Handwerkerrechnungen
- Belege zu Notarkosten
- Handänderungssteuern
- Kreditverträge

Diese Belege sind vom Erwerb bis und mit Verkauf und rechtskräftiger Grundstückgewinnsteuererfügung aufzubewahren. Grund hierfür ist, dass bei der Grundstückgewinnsteuer wertvermehrende Auslagen im Grundsatz nur gegen Beleg in Abzug gebracht werden können. Idealerweise führen Sie ein Dokumentverzeichnis, welches bei einer Vertrauensperson und/oder Nachkommen hinterlegt ist, so dass man immer weiss, wo welche Unterlagen zu finden sind.

11.2 Rechnungen, Miet- und Lohnunterlagen

Für Handwerker-, Miet- und Arztrechnungen, aber auch für Lohnunterlagen gilt eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Lohnunterlagen werden zum Nachweis des Einkommens herangezogen, etwa wenn Sie erwerbsunfähig werden sollten.

11.3 Unbedingt unbegrenzt aufbewahren!

Es gibt Dokumente, die Sie auf keinen Fall entsorgen sollten: Zeugnisse und Ausbildungsnachweise, AHV-Karte, Familienbüchlein, Impfausweise, wichtige Verträge wie z. B. Ehe- oder Erbvertrag, aber auch Testamenten, Patientenverfügung sowie weitere wichtige medizinische Unterlagen, Vorsorgeauftrag und Verlustscheine; ferner Dokumente zu Pensionskassen, ausbezahlten Erbschaften und Schenkungen. Das Gleiche gilt für Kontounterlagen zum Zeitpunkt der Heirat. Denken Sie bei grösseren Anschaffungen daran, auch diese Belege zu behalten. Bei einem Schadenfall der Hausratversicherung sind sie relevant als Nachweis für den ursprünglichen Kaufpreis.

11.4 Sonderfall eigene Liegenschaften

Alle Unterlagen beim Erwerb und während der gesamten Haltedauer einer Liegenschaft sollten gesondert abgelegt werden. Dies umfasst Dokumente wie Kaufvertrag, Gebührenrechnungen für Baubewilligungen, Handwerkerrechnungen, Belege zu Notarkosten, allfällig bezahlter Handänderungssteuer oder die Unterlagen zur Hypothek. Alle nach dem Kauf anfallenden laufenden Rechnungen werden in werterhaltende Aufwendungen (steuerlich abzugsberechtigt) sowie Lebenshaltungskosten unterteilt. Da die Abgrenzung nicht immer einfach und zudem kantonal unterschiedlich ist, sollten im Zweifelsfall alle Rechnungen aufbewahrt werden. Die Unterscheidung ist auch entscheidend für die Erstellung und Optimierung der Grundstückgewinnsteuer bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft.

Tipp

Idealerweise hinterlegt man bei einer Vertrauensperson eine Aufstellung, wo welche Dokumente zu finden sind. Damit erspart man dem Vertreter und/oder den Nachkommen die mühselige Suche.

11.5 Gesetzliche Pflichten als Verwaltungsrat einer AG bzw. Geschäftsführer einer GmbH

In diesen Funktionen übernehmen Sie von Gesetzes wegen unübertragbare und unentziehbare Pflichten, insbesondere die Buchführungspflicht, die Finanzkontrolle sowie die Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis der Überschuldung.

11.5.1 Buchführungspflicht

Jeder Verwaltungsrat einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH muss dafür sorgen, dass die Gesellschaft eine Buchhaltung führt, insbesondere eine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt wird. Für die Einhaltung dieser Pflicht sind Sie persönlich verantwortlich und diese gilt insbesondere auch dann, wenn bei der Übernahme einer Gesellschaft keine Buchhaltung übergeben wird. Unterlassen Sie die Buchführung, kann dies strafrechtliche Folgen haben (vgl. Art. 166 StGB unten).

11.5.2 Anzeigepflicht bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung

Aus der Buchhaltung der Gesellschaft sehen Sie, dass sie mehr Schulden als Aktiven hat oder bald haben wird. Begründete Besorgnis für eine Überschuldung müssen Sie auch dann haben, wenn die flüssigen Mittel (Bestände in der Kasse, dem Post-, Bankkonto) knapp werden und Sie einzelne Rechnungen nicht mehr bezahlen können. Als Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer müssen Sie in einer solchen Situation eine Zwischenbilanz erstellen und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen. Auch als Unternehmen ohne Revisionsstelle müssen Sie in einer solchen Situation einen Revisor beiziehen.

Stellt sich aufgrund der geprüften Zwischenbilanz heraus, dass die Gesellschaft überschuldet ist, müssen Sie als Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer grundsätzlich den Richter benachrichtigen.

Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach und lassen dadurch zu, dass die Gesellschaft in Überschuldung gerät oder sich eine bereits bestehende Überschuldung verschlimmert, können Sie persönlich zur Bezahlung von Gesellschaftsschulden verpflichtet werden. Zudem riskieren Sie auch strafrechtliche Folgen, wenn über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet oder gegen Sie ein Verlustschein ausgestellt wird. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Sie die Gesellschaft vor der Konkursöffnung weiterverkaufen oder übergeben und erst danach – beim neuen Eigentümer – der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt wird. Diese Pflichten gelten für alle Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsführung, also auch für jene, die sich im Wissen um ihre fehlenden Sach- und Rechtskenntnisse im Handelsregister eintragen lassen.

Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, dass es sich bei der Organhaftung regelmässig um eine persönliche Haftung handelt, das heisst im Falle einer Haftung müssen Sie persönlich mit Ihrem Vermögen für Schäden eintreten, soweit Sie mit Ihrem Arbeitgeber keine Versicherung über eine haftungsfreie Stellung getroffen haben (D&O-Police).

Als Varianten werden auch sogenannte Premium-Vermögensschadenhaftlichversicherungen für Organe angeboten. Diese Versicherungen schützen aber nicht vor allfälligen Regressansprüchen bei fahrlässiger oder grobfahrlässiger Ausübung des Mandates in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten.

Zehn Hauptfehler von Verwaltungsräten in KMU

1. Falsche Zusammensetzung und ungenügende Qualifikation des Verwaltungsrates, insbesondere bezüglich Funktion des VR-Präsidenten und Fehlen von externen VR-Mitgliedern
2. VR-Mitglieder sind zu wenig kritisch, ungenügend vorbereitet und haben nicht die notwendige Unabhängigkeit
3. Beeinflussung von VR-Entscheidungen durch Interessenkonflikte und Eigeninteressen, insbesondere mangels Offenlegung von persönlichen Interessen und fehlenden Ausstandsregelungen
4. Fehlende oder ungenügende Strategiefindung und -kontrolle
5. Fehlendes oder ungenügendes Risikomanagement, insbesondere bezüglich Liquiditätsplanung und Nachfolgeregelung
6. Zu geringer Sitzungsrhythmus, indem der Verwaltungsrat nur auf Veränderungen und Ereignisse reagiert und nicht von sich aus agiert
7. Mangelhafte Informationsbeschaffung und -auswertung, insbesondere durch unzureichende oder verspätete Berichterstattung an den Verwaltungsrat
8. Zu späte oder fehlerhafte Entscheidungsfindung, insbesondere durch unvollständige Entscheidungsunterlagen
9. Bei erfolgter Geschäftsführungsdelegation ungenügende Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, insbesondere unklare Aufgaben- und Kompetenzzuteilung
10. Bei erfolgter Geschäftsführungsdelegation fehlt eine periodische Überprüfung der Geschäftsleitung und ungenügende GL-Mitglieder werden zu spät ausgewechselt.

Als mögliche Hilfestellung stellen wir Ihnen im Anhang ein Musterregister für einen Verwaltungsratsordner zur Verfügung. Das hierzu passende alphabetische Register ist in jeder Papeterie erhältlich. Ebenfalls finden Sie im Anhang unserer Revidas Info 2015 diverse Checklisten für den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Die Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR sind die Nachfolgenden:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Bei Pflichtverletzungen, welche zu einer Schädigung der Unternehmung, der Aktionäre oder der Gläubiger geführt haben, haften die Verwaltungsräte solidarisch, das heisst jedes Mitglied kann für den vollen Schaden belangt werden. In KMU ist es meist der Fall, dass VR-Sitzungen nicht oder schlecht dokumentiert sind. Ein Verwaltungsratsprotokoll ist formell auch dann zu erstellen, wenn nur ein einziger Verwaltungsrat vorhanden ist. Die Bedeutung der Verwaltungsratsprotokolle wird in der Praxis von den Verantwortlichen oft unterschätzt. Folgende Varianten werden geführt:

Diskussionsprotokoll

Als Standard mit folgender Dreiteilung

- a) Ausgangslage und Antrag
- b) Relevante Diskussion
- c) Beschluss und Pendenzen

Wörtliches Protokoll

Sehr selten, nur in „Krisensituationen“

Beschlussprotokoll

z. B. bei Festlegung der Zeichnungsberechtigung

Aufgrund der nicht zu unterschätzenden Verantwortung des Verwaltungsrates:

- a) Massnahmen vor der Mandatsannahme
 - Machen Sie eine sorgfältige Analyse der Aufgabe, des Unternehmens und des Marktumfeldes
 - Geben Sie sich Rechenschaft über Ihre Fähigkeiten (welchen Beitrag können Sie leisten?)
 - Prüfen Sie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates
 - Klären Sie ab, ob bei Ihnen und den anderen Mitgliedern genügend Zeit zur Verfügung steht
 - Prüfen Sie den Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung
- b) Massnahmen bei der Mandatsausübung
 - Nehmen Sie aktiv an der Oberleitung der Organisation teil
 - Wählen Sie eine zweckmässige Organisation und wählen Sie die Geschäftsleitung sorgfältig aus
 - Implementieren Sie ein effizientes Rechnungswesen und Controlling
 - Achten Sie darauf, dass Sie stets über eine aktuelle, persönliche Dokumentation verfügen
 - Nehmen Sie mit einer kritischen Grundhaltung an Verwaltungsratssitzungen teil

- Achten Sie auf die Formvorschriften
 - Kontrollieren Sie die Erfüllung der Steuer- und Sozialversicherungsforderungen konsequent
- c) Massnahmen nach der Mandatsniederlegung
- Der Rücktrittszeitpunkt sollte gut überlegt werden
 - Die Löschung im Handelsregister ist zu kontrollieren (allenfalls eigene Anmeldung vornehmen)
 - Achten Sie auf eine mögliche Nachversicherung

Bei der Ausübung eines Verwaltungsratsmandates muss man sich dessen stets bewusst sein.

Im Weiteren wird oft unterschätzt, dass der Verwaltungsrat nach Art. 15 VSPG für ausstehende Verrechnungssteuerforderungen haftet, wenn er als Liquidator bei der Auflösung der Gesellschaft mitgewirkt hat oder wenn die Gesellschaft ihren Sitz ins Ausland verlegt. Auch bei der direkten Bundessteuer ist nach Art. 55 DGB eine ähnliche Haftung vorgesehen. Mehrwertsteuer und verschiedene kantonale Gesetze, insbesondere Art. 15 MWSTG definieren ebenso, dass die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch vorausstehenden Mehrwertsteuerforderungen, respektive die mit der Geschäftsführung betrauten Personen belangt werden können.

Als praktisch grösseres Risiko für Verwaltungsräte ist jedoch die Haftung für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge hervorzuheben, wobei es sich hier um eine Verschuldenshaftung handelt, wonach die Ausgleichskasse den Schaden, die Pflichtverletzung, die Kausalität und die Adäquanz beweisen muss. Hieraus ergeben sich nachfolgende Praxistipps, um das Risiko einzuschränken:

- Gegebenenfalls muss der Verwaltungsrat von der Gesellschaft die Hinterlegung der aufgelaufenen Steuern verlangen oder die Steuerverwaltung zu einer entsprechenden Verfügung veranlassen.
- Beim Kauf von Gesellschaften, Aktienmänteln oder Grundstücken empfiehlt es sich abzuklären, ob rechtliche Forderungen offen sind respektive sich von den Steuerbehörden schriftlich bestätigen lassen, dass keine offenen Steuerforderungen bestehen.
- Die regelmässige Überwachung der Deklaration und der Bezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist unumgänglich.
- Ein Rücktritt (und die Veranlassung der Streichung aus dem Handelsregister) kann ein allfälliges Risiko einschränken.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (häufig sogenannte D&O-Versicherungen) erlaubt unter Umständen und je nach Police eine Abwälzung des Risikos. Eine solche Versicherung entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten!

11.6 Mit dem Auto über die Grenze

Grenzen werden heute ohne weitere Kontrollen überquert. Wer mit dem Auto fährt, bewegt sich dabei nicht immer im erlaubten Rahmen.

Wohnt der Fahrer beispielsweise in der Schweiz, das Fahrzeug aber ist im Ausland immatrikuliert, darf er das Auto für Fahrten in der Schweiz nicht benutzen. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Fahren im Ausland, wenn der Fahrer seinen Wohnsitz im Ausland angemeldet hat, das Fahrzeug aber in der Schweiz immatrikuliert ist. Auch wer mit einem ausgeliehenen Fahrzeug unterwegs ist, kann beim Grenzübertritt auf Schwierigkeiten stossen. Es empfiehlt sich eine schriftliche „Bewilligung zur Benutzung eines Fahrzeuges durch Drittpersonen“ mitzuführen. Dies haben wir den Vorschriften zu bedanken:

Das Fahrzeug darf im Staat in dem es immatrikuliert ist, immer gefahren werden.
Ein Fahrzeug darf nur dann in einem anderen Staat gefahren werden, wenn der Fahrer den Wohnsitz im gleichen Land hat, wie das Fahrzeug immatrikuliert ist.

Weitere Informationen finden Sie unter www.tcs.ch „Mit einem geliehenen Fahrzeug ins Ausland“.

11.7 Cybercrime

Die Internetkriminalität nimmt laufend zu. Unter nachfolgenden Links erhalten Sie weitere nützliche Informationen.

<https://www.melani.admin.ch/melani/de/home.html>

<https://www.skppsc.ch/de/>

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/cybercrime/gefahren.html>

<https://www.zurich.ch/de/ueber-uns/medien/medienmitteilungen/2015/20150106-mediemitteilung>

<https://www.zurich.ch/de/ueber-uns/medien/medienmitteilungen/2016/20161123-mediemitteilung>

<http://ww2.cfo.com/fraud/2014/08/criminals-posing-cfos-commit-wire-fraud/>

Tatsache ist, dass die Internetkriminalität laufend zunimmt und die Vorsichtsmassnahmen in der IT laufend ausgebaut und à jour gehalten werden müssen.

12 Neuerungen beim Lohn per 1. Januar 2018

Die Beitragssätze erfahren keine Veränderungen und sind somit gleich wie im Vorjahr.

ALV obligatorisch	bisher	ab 1.1.2018
Bis CHF 148'200 Arbeitgeber und Arbeitnehmer je Jahresmaximum	1,1%	1,1%
Jahresmaximum	CHF 148'200	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 12'350	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412	CHF 412
Ab CHF 148'201 Solidaritätsbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer je	0.5%	0.5%

SUVA / UVG	bisher	ab 1.1.2018
Jahresmaximum	CHF 148'200	CHF 148'200
Monatsmaximum	CHF 12'350	CHF 12'350
Tagespauschale (Basis: 360 Tage)	CHF 412	CHF 412

AHV / IV / EO-Beiträge	bisher	ab 1.1.2018
AHV unbeschränkt	4.200%	4.200%
IV unbeschränkt	0.700%	0.700%
EO unbeschränkt	0.225%	0.225%
Total	5.125%	5.125%
Der jährliche Mindestbeitrag beträgt		
➤ für Selbständigerwerbende	CHF 478	CHF 478
➤ für Nichtselbständigerwerbende	CHF 478	CHF 478

Beitragsfreies Einkommen	bisher	ab 1.1.2018
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Monat	CHF 1'400	CHF 1'400
➤ für AHV-Rentner/Innen pro Jahr	CHF 16'800	CHF 16'800
➤ Geringfügiges Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Ausgenommen: Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal)	CHF 2'300	CHF 2'300
➤ Personen bis Ende des 25. Altersjahr, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten pro Jahr CHF 750.– nicht übersteigt	CHF 750	CHF 750

AHV-/IV-Renten	bisher	ab 1.1.2018
Minimale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 1'175	CHF 1'175
Maximale einfache AHV-/IV-Rente	CHF 2'350	CHF 2'350
Individualrente mit Einkommenssplitting – Summe der beiden maximalen Einzelrenten (150% der maximalen Einzelrente)	CHF 3'525	CHF 3'525
Bei Vorbezug Kürzung pro Jahr	6.8%	6.8%

BVG-Beitragssätze	bisher		ab 1.1.2018	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Koordinationsabzug	2'056.25	24'675	2'056.25	24'675
Maximallohn	7'050.00	84'600	7'050.00	84'600
Max. versicherter Lohn	4'993.75	59'925	4'993.75	59'925
Min. versicherter Lohn	293.75	3'525	293.75	3'525
Eintrittsschwelle	1'762.50	21'150	1'762.50	21'150
Max. Lohn Sicherheitsfonds	10'575.00	126'900	10'575.00	126'900
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%		1.00%

Gebundene Selbstvorsorge 3a	bisher		ab 1.1.2018	
➤ Unselbständigerwerbende	CHF	6'768	CHF	6'768
➤ Selbständigerwerbende ohne 2. Säule (max. 20% des Einkommens)	CHF	33'840	CHF	33'840

Wir bitten Sie, die entsprechenden **Stammdaten** in Ihren **Lohnabrechnungen** zu berücksichtigen.

13 Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge sind in separater Form beigelegt, damit Sie mit ihnen entsprechend dem Verwendungszweck arbeiten können.

Mehrwertsteuer

⇒ Checklisten und Aufstellungen aus dem Fiskal Seminar update MWST 2017

Lohn

⇒ Checkliste Versicherungstaggelder bei Arbeitsunfähigkeit
⇒ Checkliste für die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

Vorsorge – Rente – Kapital – BVG

⇒ Auszug ZGB: Art. 360 – 369; 456 ZGB aus dem Herbstseminar 2016 Treuhand/Suisse von Dr. iur. Karin Anderer

Immobilien

⇒ Merkblatt Kraftloserklärung Schuldbrief

Diverses

⇒ Musterregister für einen Verwaltungsratsordner

Buchbestellung

⇒ Bestellcoupon Bücher

Revidas Info

Die Revidas Info erscheint zum Ende eines jeden Kalenderjahres und ist primär für unsere Mandanten bestimmt. Für den Inhalt sind die Inhaber Markus Jäger und Patrik Bawidamann verantwortlich, die mit grosser Sorgfalt die Informationen recherchiert haben. Die Revidas Info ersetzt nicht die individuelle Beratung – alle Angaben ohne Gewähr.

